




ABSCHLUSS MAGAZIN

des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 "Privatheit & Digitalisierung"



Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme mit Beiträgen von:

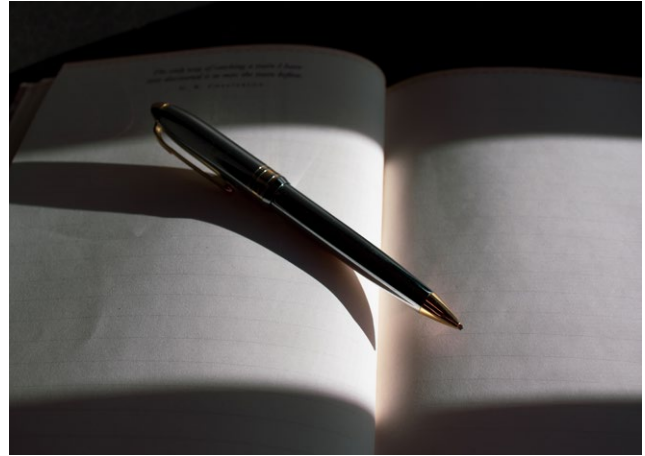
Petra **Grimm** | Tobias **Keber** | Alexander **Krafka** | Kai **von Lewinski**
Julia Maria **Mönig** | Ralf **Müller-Terpitz** | Carsten **Ochs** | Birgitt **Riegraf**
Beate **Rössler** | Stephanie **Schiedermaier** | Marcel **Schlegel** | Kai Erik **Trost**

Hg. von: Anne Deremetz, Miriam Frank, Martin Hennig, Marcel Schlegel, Lea Watzinger



Liebe Leserinnen und Leser,

vom 18. bis 19. Februar 2021 zog das Graduiertenkolleg auf seiner Abschlusstagung Bilanz nach neun Jahren Privatheitsforschung an der Universität Passau. In diesen neun Jahren hat sich das Graduiertenkolleg den vielschichtigen Spannungsfeldern von Privatheit und Öffentlichkeit zwischen Politik und Wirtschaft, Medien und Gesellschaft sowie individueller und kollektiver Verantwortung in der digitalisierten Gesellschaft von heute und von morgen gewidmet.



Auf der Abschlusstagung versammelten sich aktuelle und ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden des Kollegs sowie renommierte internationale und nationale Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, um über bisherige Erkenntnisse, aktuelle Problemstellungen und zukünftige Perspektiven der Privatheitsforschung zu diskutieren. Das abschließende Magazin des Graduiertenkollegs bietet einen Querschnitt dieser Tagungsbeiträge. Dabei wird das Thema Privatheit noch einmal aus unterschiedlichsten Blickwinkeln beleuchtet: Die Autorinnen und Autoren nehmen u. a. Fragen nach Überwachung und Selbstbestimmtheit in digitalen Medien in den Blick, untersuchen historische Wandlungsprozesse von Privatheit und Öffentlichkeit und behandeln auch aktuelle Fragen wie die nach Privatheit in Zeiten der Pandemie.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und danken August Krockner für die hervorragende Gestaltung von Satz und Layout.

Die Herausgebenden

Handwritten signature of Anne Deremetz.

Anne Deremetz

Kollegiatin am DFG-Graduiertenkolleg
"Privatheit und Digitalisierung"

Handwritten signature of Marcel Schlegel.

Marcel Schlegel

Kollegiat am DFG-Graduiertenkolleg
"Privatheit und Digitalisierung"

Handwritten signature of Miriam Frank.

Miriam Frank

Koordinatorin und ehemalige Kollegiatin des DFG-
Graduiertenkollegs "Privatheit und Digitalisierung"

Handwritten signature of Lea Watzinger.

Lea Watzinger

Kollegiatin am DFG-Graduiertenkolleg
"Privatheit und Digitalisierung"

Handwritten signature of Martin Hennig.

Martin Hennig

Aktueller Postdoc am DFG-Graduiertenkolleg
"Privatheit und Digitalisierung"

Die Beiträge im Einzelnen:

I. Transformationen des Privaten

Kai von Lewinski: Die Borkenstruktur des Datenschutzes am Baum der Privatheit im Wald der Datenmacht

Kai von Lewinski nimmt eine juristische Perspektive ein und rekonstruiert kritisch die Grenzen der gegenwertigen Gesetzgebung im Bereich des Informationsrechts und des Datenschutzes, die äußerst individualistisch vorgehen. Das Datenschutzrecht fokussiert auf den einzelnen Datenverarbeitungsschritt in Bezug auf eine bestimmte ›betroffene Person‹ und kann daher die gegenwärtigen informationellen Vermachtungen kaum fassen. Der Artikel plädiert dafür, die interdisziplinäre Perspektive auf Privatsphäreschutz weiterzuerfolgen, die im Graduiertenkolleg entwickelt wurde.

S. 6

Julia Maria Mönig: Von der Privatheit(-sforschung) zur (Werte-)Ethik

Julia Maria Mönig formuliert in ihrem Beitrag ein Zwischenfazit der bisherigen Privatheitsforschung, indem sie hier einen ›ethical turn‹ konstatiert. Am Beispiel der Covid-19-Pandemie stellt sie die drei Privatheitsdimensionen nach Rössler dar und zeigt dabei auf, wie diese unmittelbar ethische und prinzipielle Fragen aufwerfen, in welcher Gesellschaft wir leben wollen und welche Werte dabei gelten sollen. Die Erweiterungen der Privatheitsforschung um das ethische Moment zeigen sich insbesondere in der Technologie- und KI-Forschung, in denen ethische Leitlinien zukünftig erstellt und umgesetzt werden müssen.

S. 11

Birgitt Riegraf: Die Sphäre der Privatheit in Zeiten der Digitalisierung

Birgitt Riegraf versucht sich an einer soziologischen ›Neudefinition der Privatheit‹, die im Zuge der zu beobachtenden Digitalisierungs- und damit verbundenen gesellschaftlichen Transformationsprozesse notwendig geworden ist. Digitalisierungsprozesse führen zur Grenzverschiebungen und -verwischungen, wenn nicht gar zu Grenzauflösungen zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre, wobei die Grenzziehung zwischen den Sphären des ›Privaten‹ und des ›Öffentlichen‹ eine grundlegende Säule in der Konzeption liberaler Gesellschaften darstellt.

S. 17

Beate Rössler: Was bedeutet es, in der digitalen Gesellschaft zu leben? Zur digitalen Transformation des Menschen

Menschliche Handlungen werden zunehmend von digitalen Technologien übernommen und diese immer weitreichender in soziale Praktiken integriert. Personen, Beziehungen und soziale Strukturen unabhängig von digitalen Technologien zu verstehen, wird dabei quasi unmöglich. Beate Rössler beschäftigt sich aus philosophischer Perspektive mit den grundlegenden Konsequenzen der technischen und digitalen Umwälzungen für das menschliche Leben und prüft, ob diese lediglich auf menschliche Verhaltensweisen wirken und gar auf die menschliche Natur – ein Begriff, der dazu diskutiert wird.

S. 20

2. Medien und Kulturen des Privaten

Petra Grimm: Mediatisierte Privatheit in der Corona-Pandemie

Petra Grimm geht der Frage nach, inwiefern die Corona-Pandemie die Bedeutung von Privatheit in der Alltagswelt verändert hat. Hierzu leitet sie eingangs neue gesellschaftliche Narrative zur Privatheit unter Pandemie-Bedingungen aus dem gesellschaftlichen Diskurs ab. Hieran anknüpfend untersucht sie Privatheitsmodelle anhand fiktionaler Medientexte, die während des Lockdowns im Frühjahr 2020 entstanden sind (u.a. die Drama-Serie *Liebe jetzt!* und die Comedy-Serie *Drinnen*. Im Internet sind alle gleich). Dabei zeigt sie, inwiefern die Beschränkung auf den privaten Raum als Identitäts- oder Beziehungskrise verhandelt wird und macht auch Gendereffekte sichtbar, insofern die Krise je nach Geschlecht der Protagonist:innen unterschiedlich erzählt wird.

S. 27

Kai Erik Trost: Person(en) sein können – die heutige Privatheit aus einer sozialräumlichen Perspektive

Kai Erik Trost nimmt eine soziale Perspektive auf Privatheit ein. In seinem Dissertationsprojekt am Graduiertenkolleg untersucht er die Semantiken des Freundschaftsbegriffs innerhalb digital kommunizierender jugendlicher Freundeskreise im Rahmen einer empirischen Interviewstudie. Im Magazinbeitrag stellt er anhand eines Interviewbeispiels Teilergebnisse seiner Arbeit vor. Dabei zeigt sich, dass Privatheit stets dynamisch und kontextspezifisch zu denken ist. Aus sozialräumlicher Sicht schafft Privatheit einen Rahmen, um als Person in Form unterschiedlicher Erscheinungen aufzutreten und dabei verschiedene Identitätsaspekte herausstellen zu können.

S. 32

Marcel Schlegel: Aufenthaltsstatus: ungeklärt – Was Polit-Influencer:innen für Meinungsführer- und Öffentlichkeitskonzepte bedeuten

Wer politische Influencer:innen mit jenen Konzepten zu erklären versucht, die Medien- und Kommunikationswissenschaft bisher bereitstellen, muss scheitern, weil diese Disziplinen ihre Theorien in Abhängigkeit zu den Massenmedien formulierten. Denn wo vormals private Akteur:innen über Soziale Medien an öffentliche Sprecherrollen gelangen, offenbaren jene Theoriestränge Lücken, die sich bis dato unabhängig voneinander mit Einflusspersonen beider Sphären auseinandersetzen. Diesem Defizit nähert sich Marcel Schlegel an. Sein Vorschlag: Erst wenn man Meinungsführer- und Öffentlichkeitstheorien miteinander verbindet, lässt sich die kommunikative Rolle der neuartigen Online-Einflusspersonen beschreiben.

S. 36

Carsten Ochs: Lost in Transformation? Einige Hypothesen zur Systematik der Strukturtransformation informationeller Privatheit vom 18. Jh. bis heute

Carsten Ochs entwirft in seinem Beitrag den Versuch einer sozialhistorischen Systematik, die den Wandel informationeller Privatheit kategorisch nachzeichnen will. Dabei zeigt er auf, wie sich Praktiken informationeller Privatheit im 18. Jh. zunächst als ‚bürgerliche Privatheitstechniken‘ unter einem ‚Ehrschutzprinzip‘ herausbilden, sich im Verlauf in Richtung ‚Rückzugstechniken‘ transformieren und in einer digital-vernetzten Gesellschaft eher Techniken der individuellen Informationskontrolle vorherrschen. Es bleibt abzuwarten, welchem Prinzip die informationelle Privatheit im 21. Jh. folgen wird.

S. 48

3. Schutz(-räume) des Privaten

Tobias Keber: Datenschutz und Mediensystem – Altersverifikation und Uploadfilter aus intradisziplinärer Perspektive

Tobias Keber legt dar, warum Datenschutz und Jugendmedienschutz gemeinsam gedacht werden müssen. Am Beispiel von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bei *TikTok* zeigt er Konfliktlinien zwischen dem Datenschutzrecht und den Medien- und Informationsfreiheiten auf und macht deutlich, dass für eine angemessene Symmetrie sowohl ein Ausgleichswerkzeug als auch ein fachgebietsübergreifender Austausch notwendig sind.

S. 56

Alexander Krafka: Einigkeit und Recht und Sicherheit – Das Sicherheitsdispositiv als aktuelles Paradigma der Privatheitskultur

Was haben Freiheit, Gleichheit und Sicherheit mit Sex, Drugs and Rock 'n' Roll zu tun? Unter anderem dieser Frage geht Alexander Krafka in seinem Beitrag nach. Anhand der Elemente dreier Trinitäten untersucht der Jurist, was es bedeuten könnte, wenn sich eine Gesellschaftsordnung dem Sicherheitsparadigma verschreibt. Er deckt dabei die gleichsam paradoxe Konsequenz auf, dass Sicherheit ebendies, was sie zu schützen vorgibt, immer auch in Gefahr bringen kann: nämlich die Freiheit. Und damit auch die Privatheit.

S.62

Stephanie Schiedermaier: Das Recht auf Vergessenwerden zwischen Luxemburg, Straßburg, Karlsruhe und der Welt

Stephanie Schiedermaier befasst sich aus internationaler Perspektive mit dem ›Recht auf Vergessenwerden‹ und nimmt dabei die weltweite Rezeption, die Unterschiede nationaler Rechtsordnungen und die vielfältigen Herausforderungen mit in den Blick. Sie diskutiert die weltweiten Auswirkungen des Google Spain Urteils und geht der Frage nach, wie darauffolgende Gerichtsentscheidungen und Gesetzgebungsprozesse das Spannungsfeld von Erinnern und Vergessen im Internet balancieren zu versuchen.

S. 66

Ralf Müller-Terpitz: Mediale Öffentlichkeit vs. Schutz der Privatheit – Juristische Grenzverschiebungen durch die Digitalisierung?

Weil private Vorgänge und sensible Informationen im Internet immer auch in öffentliche Kontexte gelangen und dort potenziell dauerhaft verfügbar sein können, hat das Netz die Rechtsprechung von Beginn an vor schwierige Abwägungsentscheidungen gestellt: zwischen dem Recht auf Privatheit und jenem auf Information und Kommunikation. In welche Richtung das Pendel der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren ausschlug, hat Ralf Müller-Terpitz untersucht und dabei eine klare Tendenz ausgemacht.

S. 71



I. Transformationen des Privaten

Die Borkenstruktur des Datenschutzes am Baum der Privatheit im Wald der Datenmacht



von Kai von Lewinski

In unserem Graduiertenkolleg haben wir in den letzten neun Jahren eine große Zahl von Perspektiven diskutiert, um Lösungen für die Fragen der Privatheit und Digitalisierung zu finden. Diese Lösungen aber haben jeweils immer nur eine Perspektive eingenommen – wie es ja auch das Ziel von Dissertationen ist. Was eine solchermaßen auf Promotionen fokussierte Einrichtung wie ein Graduiertenkolleg nicht leisten kann (und ja auch nicht soll), ist eine Kritik der methodischen Fokussierung. Die Abschlusstagung bot Gelegenheit, auf die Begrenztheiten der Begrenzung auf eine privatheitsbezogene bzw. persönlichkeitsrechtliche oder datenschutzrechtlichen Perspektive hinzuweisen.

Perspektivenmehrzahl

Wenn man die Perspektive(n) unserer Forschung(en) in den Blick nimmt, erkennt man auch ihre jeweiligen Begrenztheiten.

Die Mikroperspektive des Datenschutzes

Das Informationsrecht hat auf informationelle Vermachtungen bislang fast ausschließlich mit den Mitteln und Instrumenten des Datenschutzes reagiert. Gerade im angewandten Datenschutzrecht – also und zum Glück außerhalb des Graduiertenkollegs – ist das besonders fühlbar, wo das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts so inflationär im Munde geführt wird, dass es solchermassen zum am weitesten verbreiteten Blindzitat des deutschen Rechts geworden sein dürfte. Wegen der doch recht abgeschlossenen Dogmatik des Datenschutzrechts bei gleichzeitig praktischer Bedeutsamkeit strahlt diese Perspektive auch auf andere Fächer aus.

Jedenfalls haben der Datenschutz und das Datenschutzrecht eine ganz spezifische Mikroperspektive. Fokussiert wird auf den einzelnen Datenverarbeitungsschritt in Bezug auf eine bestimmte ›betroffene Person‹. Diese Perspektive überfordert sich selbst, denn bei einem Prozessortakt von vielen Gigahertz kommt man selbst mit juristischem Prädikatsexamen mit den Notwendigkeiten, die das Datenschutzrecht eigentlich erfordern würde, nicht mehr mit.

Entstehungsgründe und Entstehungsvoraussetzungen

Die Erklärung für diese Perspektive ist rasch gegeben und der daraus folgende Regelungsansatz rasch erzählt und schlüssig: Das Datenschutzrecht ist vorangestürmt, als Privatheit und Digitalisierung begannen, in Konflikt zu geraten. Von der Ende der 1960er, Anfang der 1970er noch sehr diffusen Gefahr durch ›den Computer‹ hatte weder der Gesetzgeber noch die Wissenschaft noch das tagespolitische Schrifttum ein wirkliches Bild. Wahrscheinlich war es gerade dieses ungenaue, aber auch ungute Gefühl, das für die initiale und bis heute prägende Struktur des Datenschutzrechts maßgeblich war.

Die Datenschutzgesetzgebung und damit das Thema Datenschutz überhaupt kamen (in Deutschland) aufs Tapet, weil ein SPD-Politiker sich einen F.A.Z.-Leitartikel zu Herzen genommen hatte. Flankierend zum Ausbau der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ.en) hatte der damalige hessische Ministerpräsident Albert Osswald das Gefühl, dem damals noch in den Windeln liegenden ›Großen Bruder‹ (im Orwell'schen Sinne) ein Gitterställchen spendieren sollen zu müssen. Weil es noch an einem Use Case

und einer klaren Problemlage fehlte, setzte sich eine von den Rechenmaschinen her gedachte Konzeption durch, die in Bayern erst einmal EDV-Gesetz hieß, in Hessen, das damals ›vorn‹ war, aber namensgebend ›Datenschutz‹.

Technik- und Verfahrensregelungen

Weil anfangs die Gefahr, vor der der Datenschutz schützen sollte, aber noch diffus war und sich nur in solchen Bildern wie dem ›Großen Bruder‹ oder ›dem Computer‹ überhaupt transportieren ließ, war es folgerichtig, nicht bei der Gefahr (die man ja nicht richtig beschreiben konnte), sondern bei den anfassbaren Rechenmaschinen der Automatisierten Datenverarbeitung (ADV) und später dann Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) anzusetzen. Und heute noch (und in der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wieder etwas mehr) gibt es technik- und verfahrensbezogene Regelungen wie Zertifizierungen und die Datenschutzfolgenabschätzung.

Paternalistischer Ansatz

Der Datenschutz denkt nicht nur vom Datenverarbeitungssystem her, sondern auch von der (hierfür) ›verantwortlichen Stelle‹ bzw. ›Verantwortlichen‹, jedenfalls aber nicht von Betroffenen, die in kennzeichnend passivisierender Weise eben nur ›Betroffene‹ heißen. Diese bemutternde Terminologie, die in vielerlei Hinsicht den Geist der 1970er Jahre atmet, offenbart einen paternalistischen Ansatz, denn die Betroffenen treten in den Datenschutzgesetzen terminologisch nur als Betroffene (wenngleich durchaus auch mit Betroffenenrechten), nicht (auch) als Akteure in Erscheinung, es sei denn, sie entfernten sich mittels der ›Einwilligung‹ aus dem staatlich-klugen Schuttschirm der Datenschutzgesetze.

Handeln im Ungewissen

Bezeichnend für die damalige Unsicherheit darüber, was denn die Computer-Gefahr eigentlich sein soll, ist das Regelungsprinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Es ist ein Kennzeichen für ein Risikorecht, für ein Recht des Handelns im (Noch-)Nichtwissen.

Dies manifestierte sich in den ersten Datenschutzgesetzen in administrativen Genehmigungsvorbehalten (und nicht nur, wie heute, gesetzlichen Erlaubnisvorbehalten), die in den ganz alten Datenschutzgesetzen (und heute nur noch in Spuren) noch als technikalrechtliche Fossilien entdeckt werden können. Die sind dem anlagenrechtlichen Ansatz der (letztlich preußischen) Dampfkesselgesetzgebung nachgebildet, wie wir sie heute etwa noch im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) finden. Dieser Ansatz ging und geht davon aus, dass bestimmte

Gerätschaften gefährlich und für die Umwelt potentiell schädlich sind. Deshalb sind sie zunächst einmal (präventiv) verboten und stehen unter einem Erlaubnisvorbehalt.

Aber schon bald begannen Computer sich derart zu verbreiten, dass dieser Regelungsansatz nicht mehr durchzuhalten war. Auch sein verdünnter Aufguss, die Melde- und Registerpflicht für Datenverarbeitungsanlagen, ist angesichts der Ubiquität nicht (mehr) praktikabel und fast überall nun abgeschafft.

Ebenfalls eine risikorechtliche Ausprägung zeigt sich im Selbstverständnis des Datenschutzrechts konzeptionell als Vorfeldschutz, nämlich im Vorfeld von Persönlichkeitsrechtsverletzungen, wie es ausdrücklich früher in § 1 Abs. 1 BDSG a.F. formuliert war.¹

Umfassender Regelungsansatz

Ebenfalls aus der Entstehungszeit des Datenschutzrechts haben wir den Ansatz geerbt, dass die Datenschutzgesetze einen umfassenden Geltungsanspruch haben. Weil damals die informationellen Gefährdungen noch so unscharf und diffus waren (und man die Rechner noch abzählen konnte), ist es nachvollziehbar, dass die Regelungen für weitestgehend alle personenbezogene Datenverarbeitung gelten sollten.

Der – wie ich als Jurist sage – »sachliche und personale Anwendungsbereich« kennt nur ganz wenige Ausnahmen. Genannt werden kann eigentlich nur noch das Medienprivileg (Art. 85 DSGVO) und die Haushaltsausnahme (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). Auch das Ordens- (§ 86 BDSG) und Gnadenwesen kann ohne datenschutzrechtliche Erlaubnisnormen nicht mehr funktionieren. Für Gäste vom Mars mag es wie ein Witz klingen, dass selbst Spione datenschutzrechtlichen Bindungen unterliegen, ebenso in Zeiten größter Not sogar der Katastrophenschutz (wie sich an der deutschen Corona-Warn-App zeigt, die hohes Datenschutzniveau und geringe Nützlichkeit miteinander unglücklich kombiniert).

Noch eine Weiterung hat der Datenschutz in Gestalt des personenbezogenen Datums erfahren, das bekanntlich auch die personenbeziehbaren Daten umfasst. Was ursprünglich als ein Schutz vor Umgehung des Datenschutzrechts gedacht war, hat im Zeitalter weltweiter Vernetzung und Big Data nun zur Folge, dass kaum noch eine Datenverarbeitung nicht dem Datenschutzrecht unterfällt. Dies wird auch nicht durch den alten Glaubenssatz des Datenschutzes relativiert, dass es kein belangloses Datum gibt, wiewohl dieser Satz auch in seiner Umkehrung richtig ist, weil es kein Datum gibt, das in jedem Kontext von Belang wäre. Damit wird zu Recht betont, dass es auf den Kontext ankommt und dass abhängig von diesem

jede Information eine Relevanz bekommen kann. Hieraus hat sich aber keine ernsthafte und praktikable Bagatellausnahme entwickelt. Was es freilich eher gibt, sind kontextabhängige Verschärfungen der Datenschutzvorgaben für sensitive Daten (Gesundheit, Geschlechtsleben sowie – offensichtlich ähnlich frivol – die Gewerkschaftszugehörigkeit).

Konzeptionelle Defizite des Datenschutzes

Das (geltende) Datenschutzrecht hat eine spezifisch verengte und verarbeiterzentrierte Mikroperspektive, die lediglich im Reflex betroffenenbezogen ist und Datenstrukturen ausblendet. Wie die Angabe der Herkunft einer Person verarbeitet wird, ist minutiös geregelt; für die (Nicht-)Abbildung von Merkmalen für Personen, Gruppen und die Gesellschaft in Datenbanken ist das Datenschutzrecht blind; für den Aspekt struktureller informationeller sowie symbolischer Gewalt fehlt dem Datenschutz die Perspektive.

Auch adressiert der Datenschutz nicht die Planung und Vorbereitung und damit nicht das »schleichende« Entstehen von Datenagglomerationen, sondern er beschränkt sich situativ auf die Regelung der Nutzung der Datensammlungen im und auf einen Einzelfall. So wurde bei der Diskussion um das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) mit der Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer (ID-Nr.) in der rechtspolitischen Diskussion bis in die Sachverständigenanhörung hinein fast nur das Personenkennzeichen thematisiert, nicht aber die dahinterstehende Registertopographie.

Ferner begünstigt die unterschiedslose Regulierung von Datenverarbeitern, jedenfalls bei dem verfahrensbezogenen und damit bürokratischen Ansatz des geltenden Datenschutzrechts, die großen Anbieter und verstärkt sogar deren Datenmacht, weil kleinere Anbieter, die den Wettbewerb auch mit datenschutzfreundlichen Produkten befeuern könnten, hier Skalenachteile haben.

Die Glaubwürdigkeit des Datenschutzes leidet auch darunter, dass auf außergewöhnliche Situationen – wie etwa die Corona-Pandemie – und offensichtliche bürokratische Härten – etwa die Einführung der DSGVO selbst – nur mit Vollzugsdefizit wie dem zeitweisen Verzicht auf Bußgelder und Kontrollen reagiert werden kann.

Mesoperspektive von Privatheit

Einige dieser Defizite des deutschen und kontinentaleuropäischen Datenschutzrechts vermeidet eine privatheitsbezogene Betrachtung. Sie hat – zumal aus liberaler Perspektive – den Charme, dass sie vom Einzelnen her denkt, der also nicht nur ein bloß »Be-

troffener« ist.

Individualisierung

Privatheit ist, wie das Persönlichkeitsrecht zeigt und die Informationelle Selbstbestimmung vorgibt, vom Individuum her konzipiert. Mit dem Denken vom Betroffenen einher geht die Vorstellung, dass Privatheit bzw. das von der Privatheit Geschützte unverrückbar und unveräußerbar der Person zugeordnet ist. Jedenfalls auf dieser Seite des Atlantiks werden Privatheit und Datenschutz jedoch nicht als Freiheit gedacht, sondern als Teil der Menschenwürde.

Es ist – noch liberaler – nämlich denkbar, Privatheit als individuelle Freiheit zu begreifen, dass also informationell jeder tun und lassen darf, was er möchte. Das würde dann auch die Möglichkeit eines Verzichts auf Privatheit bedeuten (wie es von den Vertretern der Post Privacy-Richtung ja tatsächlich auch vertreten wird). Und jedenfalls auf der anderen Seite des Atlantiks ist das ja durchaus auch die dogmatische Basis des Right to Privacy.

Übersteigert jedenfalls wird das Konzept der Privatheit, wenn man sie – wie es im politischen Bereich mit einer gewissen Portion an Pathos gerne geschieht – als »digitale Souveränität« bezeichnet. Denn der Begriff der »digitalen Souveränität« ist mehrdeutig und in Bezug auf Individuen eigentlich auch nicht recht passend. Wenn man informationelle Autonomie meint, sollte man diese auch so bezeichnen.

Kommerzialisierungspotential

Dieses unterschiedliche Verständnis von Privatheit manifestiert sich bei der ganz praktischen Frage, ob man mit Daten bezahlen kann, was ja die Geschäftsgrundlage der Großzahl der Dienste im Internet darstellt. Hier zeigt sich, dass die bewusste Entscheidung des deutschen und europäischen Datenschutzrechts, personenbezogene Daten nicht zu kommerzialisieren, dysfunktional sein kann.

Denn die datenschutzrechtliche Einwilligung verwirklicht die Privatautonomie insoweit und juristisch gesprochen nur auf der Ebene des Delikts, wonach ich mir informationelle Unverschämtheiten und Unerlaubtheiten verbitten kann. Ich kann also nur binär »Ja« oder »Nein« sagen, nicht aber »Wie viel«. Ökonomisch drückt dies ein Aushandeln des Austauschs von Daten gegen Dienste (Market Privacy), der ja prägend für die Internetökonomie ist, auf Steinzeitniveau, weil eine Preisbildung auf Seiten des Datenpreisgebenden erschwert wird. Betroffene haben rechtlich keine Möglichkeit, den »Wert« ihrer Daten selbst zu bestimmen.

So sind bis heute keine Immaterialgüter an personenbezogenen Daten geschaffen worden. Dabei könnte dies ein Baustein eines umfassenderen Datenrechts sein und die Voraussetzung dafür, Lizenzen für die Nutzung von Daten zu erteilen und so das eigene Profil zu verwerten (oder jedenfalls rational entscheiden zu können, für bestimmte Internetinhalte dann eben einen höheren Preis in Geld zu zahlen). Dass ein solches marktgängiges »Recht an den eigenen Daten« vielfältige Anschlussfragen auf den Gebieten des Verbraucherschutzes und des Datenverkehrsrechts aufrufen würde, sei hier nur angemerkt.

Konzeptionelle Defizite von Privatheit

Die Privatheitsperspektive, die vom Individuum her denkt, ist allerdings nur schlecht in der Lage, überindividuelle Aspekte zu erfassen. Insoweit teilt sie eine Schwäche mit dem Datenschutz.

Dies zeigt sich etwa am Rechtsschutz, der für die Einzelnen natürlich individuell ist. Der gerichtliche Rechtsschutz ist im Persönlichkeitsrechtsrechtsschutz (bislang) ganz auf das Individuum hin berechnet und vom Betroffenen her gedacht. Dies bedeutet aber auch, dass strukturelle Fragen auf diesem Wege nicht unmittelbar angegangen werden können. Selbst einem hartleibigen Aktivisten wie Maximilian Schrems gelingt es nicht, die rechtlichen Defizite des transatlantischen Datenverkehrs zu beenden, weil die Entscheidungen – den Regeln des Prozessrechts entsprechend – immer nur für den konkreten Fall und damit für eine begrenzte Konstellation gelten. Kollektive Durchsetzungsmechanismen gibt es bislang nicht. (Allerdings wird dieses Durchsetzungsdefizit durch die administrativen Einwirkungsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden teilweise kompensiert.)

Makroperspektive auf informationelle Vermachtungen

Wegen der Fixierung auf die Datenverarbeitungsanlagen (= Datenschutz) und auf das Individuum (= Privatheit) haben lange Zeit weder das Recht noch dieses Graduiertenkolleg noch überhaupt kaum jemand die wachsende Datenmacht konzeptionell erfasst. Erst seit relativ kurzer Zeit realisieren wir, dass datenmächtige Akteure das Wissen (innerhalb einer Netzwerkgesellschaft) »kuratieren«. Ministerpräsident Osswald hat zwar das Gitterstälchen des Datenschutzes aufgestellt, dort liegt auch noch das Spielzeug des »Großen Bruders«. Doch der selbst ist längst (und erst einmal unbemerkt) herausgeklettert.

Inzwischen hat die digitalpolitische wie auch die Fachdiskussion diese Konstellation erkannt und ändert bzw. erweitert ihre Perspektive. So werden im

Datenschutz neuerdings wieder stärker Regelungsaspekte betont, die auch einen gesamthaften Ansatz oder jedenfalls eine strukturelle Wirkung haben.

Struktureller Datenschutz

Dies sind etwa das Gebot der Datensparsamkeit – im Graduiertenkolleg dann sogar zu einer ›Datenfrugalität‹ gesteigert. Hierdurch soll dann eine Reduzierung der Datenfelder bewirkt werden, auch wenn sich solche Regeln regelungstechnisch nicht auf die Datenfelder, sondern die ›Befüllung‹ richten. Ebenfalls, obwohl als subjektiver Anspruch formuliert, ist das Recht auf Datenportabilität auf die Ermöglichung bzw. Wiederherstellung von Wettbewerb zwischen Anbietern gerichtet. Dies soll – so jedenfalls die optimistische Annahme – datenschutzfreundliche Regelungen stärken.

Kartellrecht

Aus juristischer und regulierungswissenschaftlicher Perspektive sehen wir ein verstärktes In-Stellung-Bringen des Kartellrechts – es sollen jetzt also die großen Jungs und harten Kerle die Sache richten anstatt der eher der Birkenstockfraktion zuzuordnenden Datenschutzbeauftragten.

Datenstrukturenrecht

Was mich kürzlich ein Forschungssemester lang beschäftigt hat, waren Regelungen von Datenformaten und Datenformatierungen. Dies kann mit dem einen Beispiel illustriert werden, dass es mir komisch vorkam, dass wir liebevoll zisierte Regelungen zur Verarbeitung des Geschlechts als sensitives personenbezogenes Datum haben, die Definitionsmacht über das, was als Geschlecht informationstechnisch und informationell abgebildet wird, aber ungeregelt gelassen haben. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Dritten Geschlecht kratzt hier immerhin an der Oberfläche.

Konzeptionelle Defizite der Datenmachtsperspektive

Eine gesamthafte Perspektive steht natürlich immer in der Gefahr, die Einzelnen und die unterschiedlichen Präferenzen von Einzelnen aus dem Blick zu verlieren. Ein Beispiel ist die Diskussion um die Corona-Warn-App: Hier mag es aus Seuchen- und Bevölkerungsschutzerwägungen gesamthafte sinnvoll sein, Nachverfolgungskomponenten u.ä. in die App einzubauen. Unterschiedliche Bereitschaften und Befindlichkeiten innerhalb der Bevölkerung finden dann aber keine Abbildung.

Holistische Perspektive

Wir betrachten also nicht nur die Textur einer Borke (Datenschutz), sondern stehen vor einem Baum (Privatheit), der Teil eines Waldes (Datenmacht) ist. Und erst wenn wir den ganzen Wald sehen, wissen wir, wohin er sich überhaupt und überall erstreckt. Und nur, wenn wir wissen, dass wir einen Wald vor uns haben, können wir sinnvoll beurteilen, ob wir den konkreten Baum, dessen Borke wir datenschutzrechtlich betrachtet haben, umhauen sollen oder ihn stehen lassen und einfach um ihn herumgehen. Auch können wir dann nur erkennen, wo es sich lohnt, eine Schneise durch den Wald zu schlagen. Um Wald, Baum und Borke als Ökosystem zu verstehen, braucht es einen gesamthaften Blick, der dann auch interdisziplinär sein muss. Wer einen Forst zu pflegen hat, muss Borke, Baum und Wald gleichermaßen im Blick haben. Die Kollegiatinnen und Kollegiaten als Adjunkten aus der höheren Lehranstalt für die Forsten der Privatheit, die unser Graduiertenkolleg gewesen war, werden deren Pflege nun an ganz verschiedenen Stellen in Wissenschaft und Praxis fortsetzen.

Prof. Dr. Kai von Lewinski

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht

Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 "Privatheit und Digitalisierung"

Endnote

I Bundesdatenschutzgesetz, alte Fassung: »Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.« (Herv. K.v.L.)

Von der Privatheit(-sforschung) zur (Werte-)Ethik



Quelle: <https://unsplash.com/photos/Vekq-heaypg>

von *Julia Maria Mönig*

Die Abschlusstagung des DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung« ermöglicht ein Zwischenfazit der bisherigen Privatheitsforschung an der Universität Passau. Der vorliegende Beitrag stellt die These auf, dass es einen »ethical turn« in der Privatheitsforschung zu geben scheint, der sich nicht nur in den Arbeiten der Autorin zeigt, sondern sich eine generelle Tendenz »From Privacy to (Value) Ethics« erkennen lässt.

Ein ›ethical turn‹¹ in der Privatheitsforschung – individuelle Forschungsbiographie oder gar ein Trend?

Als ich über mein Vortragsthema nachdachte, fiel mir auf, dass ich nicht die einzige Privatheitsforscherin bin, deren Fokus sich in den vergangenen Jahren von der Privatheit hin zur Technologieethik entwickelt hat.² Dies kommt nicht überraschend, haben wir doch in unserem Bereich das Glück, am Puls der Zeit forschen zu dürfen. Auch verschiedene Medien und Unternehmen scheinen ein gesteigertes Interesse am Thema zu haben. So trug im März 2020 ein Online-Artikel des Magazins Forbes die Überschrift: *How to move from data privacy to data ethics?*³ und das Marktforschungsunternehmen Gartner identifizierte beide Themen, »Digital ethics and privacy«, als einen der »Top 10 Strategic Technology Trends for 2019«.⁴ Die jährliche Konferenz »Computers, Privacy and Data Protection« wurde 2017 unter dem Thema »The Age of Intelligent Machines« und 2020 unter dem Thema »Data Protection and Artificial Intelligence« veranstaltet.⁵ 2015 wurde der dänische *Think-DoTank DataEthics* gegründet,⁶ Mitgründerin Pernille Tranberg veröffentlichte gemeinsam mit Steffan Heuer im selben Jahr das Buch *Fake It. Your Guide to Digital Self-Defense*.⁷ Das BMBF-geförderte *Forum Privatheit* gab 2018 eine Pressemitteilung heraus, in der es feststellte, dass wer bei Digitalisierungsfragen nicht über Ethik rede, die Orientierung verlieren würde.⁸ Die aktuelle deutsche Bundesregierung (Kabinett Merkel IV) legte 2018 im Koalitionsvertrag fest, dass eine Daten-Ethikkommission eingesetzt werden solle. Angenommen wurde dabei, dass die »Klärung datenethischer Fragen [...] Geschwindigkeit in die digitale Entwicklung bringen und auch einen Weg definieren [könne; Anm. JMM], der gesellschaftliche Konflikte im Bereich der Datenpolitik auflöst.«⁹ Nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Jahr 2016, die seit Mai 2018 anwendbar ist, und »unsere Werte in der digitalen Welt«¹⁰ verortet, scheint es einen Bedarf zu geben, ethische Fragen zu diskutieren und es scheint ein gesteigertes Interesse zu bestehen, auch weitere Werte und ethische Gesichtspunkte bei der Gestaltung von neuartigen Technologien, insbesondere Künstlicher Intelligenz (KI), verankern zu wollen.¹¹ Der DS-GVO als »Exportschlager«¹² soll nun auch Ethik als Verkaufsargument von KI folgen. Die gegenwärtige pandemische Situation führt vor Augen, dass wenngleich Datenschutz und der Wert des Privaten in freiheitlich-demokratischen Systemen nicht absolut zur Disposition stehen (sollten), doch Werte gegeneinander abgewogen werden (können) – im konkreten Fall beispielsweise das Wohlergehen der Gesellschaft gegen die eigene private Handlungsfreiheit. Diese grundlegende Debatte ist eine ethische.

Informationelle, lokale, zeitliche und dezisionale Privatheit in Zeiten der Pandemie

Da der Begriff des Privaten schwer zu fassen ist, wurden verschiedene – nicht immer trennscharfe – Typen, Arten und Dimensionen des Privaten definiert. Eine vielzitierte Unterscheidung ist diejenige zwischen informationeller, dezisionaler und lokaler Privatheit.¹³ Ich ergänze noch den zeitlichen Aspekt, der oft eine große Rolle beim Schutz der Privatheit spielt.¹⁴ Zur informationellen Dimension des Privaten wurde im Rahmen möglicher *Corona-Tracing-Apps* in der COVID-19-Pandemie viel diskutiert.¹⁵ Dabei führt die Abwägung von Werten auch zur Frage nach unterschiedlichen Wertvorstellungen in individualistischen und kollektivistischen Kulturen: Könnte durch die – teilweise – Aufgabe von informationeller Privatheit Bewegungsfreiheit, also dezisionale Privatheit und eine Rückkehr zum ›normalen‹ Leben ermöglicht werden?

Auch die lokale Dimension von Privatheit wird den meisten Menschen vor Augen geführt: Der ›Zwang‹, zu Hause bleiben zu müssen, je nach Wohnbedingungen keinen Rückzugsraum zu haben und Home-Office, Home-Schooling und Hausarbeit unter einen Hut bringen zu müssen. Dabei weist ein häufig zitiertes Beispiel für lokale Privatheit ebenfalls den zeitlichen Aspekt auf, der das Privatheitsmoment ausmacht: Eine Frau konnte Virginia Woolfs *A Room of one's own* zufolge nicht nur deshalb kein »work of genius« schreiben, da es außer Frage stand, dass sie einen »room of her own, let alone a quiet room or a sound-proof room«¹⁶ hätte, sondern auch, weil sie keine Zeit dafür hatte, da sie mit anderen Dingen beschäftigt war. Woolf verdeutlicht dies am fiktiven Beispiel einer Schwester Shakespeares:

»Now my belief is that this poet who never wrote a word and was buried at the cross-roads still lives. She lives in you and in me, and in many other women who are not here to-night, for they are washing up the dishes and putting the children to bed.«¹⁷

Frauen sind also nicht nur deshalb benachteiligt und haben, laut Virginia Woolfs Analyse, in der Vergangenheit wenige literarische Werke (und wenn, dann Prosa und *fiction*, aber weitaus seltener Lyrik oder Theaterstücke)¹⁸ geschrieben, weil sie keinen Raum für sich haben, sondern, auch keine Zeit dafür, weil sie durch die gesellschaftlichen Umstände gezwungen waren und sind, andere Dinge zu erledigen, also nicht über dezisionale Privatheit verfügten. Dies wird auch in einem Gedicht von Emerenz Meier deutlich, das Passauer:innen bekannt sein mag:

»Hätte Goethe Suppen schmalzen,// Klöße salzen,// Schiller Pfannen waschen müssen,// Heine nähn, was er verrissen,// Stuben scheuern, Wanzen morden,// Ach die Herren,// Alle wären// Keine großen Dichter worden.«¹⁹

Einer Frau fehlte also neben der Entscheidungsfreiheit und dem mangelnden Rückzugsort auch die Zeit (und Muße), zu schreiben: »If a woman wrote, she would have to write in the common sitting-room. And, as Miss Nightingale was so vehemently to complain, ›women never have an half hour...that they can call their own‹ she was always interrupted.«²⁰ Auch in der Pandemie 2020/2021 sind Frauen Studien zufolge diejenigen, die Mehrarbeit leisten und die mehrfache Belastung tragen.²¹

Der lokale Aspekt des Privaten wird auch in Foucaults Analyse der Pest deutlich. Die geplanten Pesteindämmungsmaßnahmen des 17. Jahrhunderts beschreiben einen Ordnungsmechanismus, der weitaus striktere Maßnahmen vorsieht, als aktuell gegen Corona getroffen werden.²² Allerdings wirft die Diskussion um Ausgangssperren während der aktuellen Covid-19-Pandemie, die in verschiedenen Ländern unterschiedlich geführt wird, sowie der generelle Appell, zu Hause zu bleiben, heute gleichermaßen auf das Private zurück. Nicht die Wahl zu haben, das Private verlassen zu können, kann zu einer Belastung werden, gerade wenn im Heim selbst nicht genügend Rückzugsräume für alle Mitglieder des Haushalts bestehen. Hier wird ein Luxusaspekt des Privaten deutlich,²³ der eine der vielen Ungleichheiten ist, die sich in der Pandemie verschärft haben.

Bei diesen Abwägungen zwischen individuellen Freiheitsrechten und Gemeinwohl werden auch kulturelle Unterschiede deutlich. In Australien war es australischen Bürger:innen sowie »permanent residents« außer in Ausnahmesituationen nicht gestattet, das Land zu verlassen.²⁴ In Europa wurden in Belgien »nicht notwendige« Reisen ins Ausland verboten und Menschen mit Hauptwohnsitz im Ausland durften nicht einreisen,²⁵ während das Nachbarland Deutschland auf die unidirektionale Schließung der Grenzen beispielweise zu Tschechien und Österreich setzte.²⁶ Diese Beispiele verdeutlichen kulturelle Unterschiede, aber auch die Universalität ethischer Fragen, wie diejenige nach dem Verhältnis des Individuums zur Gemeinschaft.

Individuum, Menschenbild und Gesellschaft

Fragen zur Einschränkung des Privaten, der Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit sind also ethische Fragen. In welcher Gesellschaft wir leben wollen, welche Werte in unserer Gesellschaft gelten sollen, und, damit verbunden, die Frage, welches Menschenbild hinter diesen Annahmen steckt, müssen in freiheitlich-demokratischen Systemen ausgehandelt werden. Wir fühlen uns erinnert an die sog. ›Vier kan-

tischen Fragen«, denn laut Immanuel Kant ließe sich das Feld der Philosophie in einer »weltbürgerlichen Bedeutung« auf die folgenden Fragen bringen: »Was kann ich wissen? Was soll ich tun? Was darf ich hoffen? Was ist der Mensch?« Alle vier Fragen könne man dabei zur Anthropologie rechnen, »weil sich die ersten drei Fragen auf die letzte« bezögen.²⁷

Die Frage nach dem Menschenbild unserer Gesellschaft stellt sich der Technikethik auch heutzutage angesichts ›künstlicher Intelligenz«. *Genus proximum* und *differentia specifica* werden nunmehr nicht abgegrenzt zu unseren nächsten Verwandten,²⁸ sondern es wird versucht, eine Bestimmung des Menschen angesichts zunehmend ›intelligenter‹ Technik und potentiell weiteren moralischen Handelnden zu formulieren. Im Gegensatz zu Maschinen kann der Mensch als ›unberechenbar‹ gelten. Auch wenn beispielsweise Wirtschaft und Werbung ein Interesse an Menschen haben, die nur voraussagbares Verhalten zeigen und manipuliert werden können, gibt doch die Autonomie die Möglichkeit, ›nein‹ zu sagen. Als typisch menschlich könnte auch das Lachen sowie das Spielen gelten, auch wenn Computer bereits besser Schach und *AlphaGo* spielen können als Menschen.

Zur Frage, in welcher Gesellschaft wir leben wollen, zählen auch Diskussionen, inwiefern und wie gesellschaftliche Randgruppen am gesellschaftlichen Leben beteiligt werden können. Angesichts von ›Verzerrungen‹, die in Daten stecken können, werden auch die Themenkomplexe »Gender & AI«²⁹ sowie »Disabilities & AI«³⁰ diskutiert. Dies betrifft die Frage, welche Werte einer Gesellschaft wichtig sind. Bei der Kritik mancher Menschen und Gruppen an den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie und angesichts anderer politischer Bestrebungen kann leicht der Eindruck entstehen, diese Menschen wollten eigentlich frei sein von Freiheit.

Die aktuellen ethischen Diskussionen um Künstliche Intelligenz und automatisierte Entscheidungsfindung lassen sich ablesen an der großen Anzahl ethischer Guidelines und Kodizes, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden.³¹ Neben dem Umstand, dass die rechtliche Regelung und Regulierung zum Teil noch aussteht, kann die Auseinandersetzung mit ethischen Aspekten dabei helfen zu entscheiden, wie wir uns verhalten sollten und wie hierzu Technik gestaltet werden könnte und sollte. Es stellt sich dabei die Frage, wie diese ethischen Leitlinien und guten Vorsätze umgesetzt werden können. Ein Ansatz hierfür wäre *Ethics by Design* sowie einzelne *Ethics Tools*, die nach dem Baukastenprinzip angewendet werden können (jedoch keine ›Rezeptethik‹ oder ›Checklisten-Ethik‹ bieten). Ein Tool könnte z.B. eine *ethische Hotline* sein, sowie Workshops, die zur ethischen Sensibilisierung und Diskussion aufkommender ethischer Fragen dienen können. Insgesamt stellt

sich die Frage, inwieweit sich für Technologieethik und insbesondere KI-Ethik sowie die Ethik automatischer Entscheidungsfindung Lehren aus dem (bio-)medizinischen Kontext ziehen lassen, der stärker reguliert ist als andere Forschungs- und Entwicklungsbereiche, und in diesem Zusammenhang auf jahrzehntelange Erfahrung zurückgreifen kann.

Von der Privatheitsforschung zur Werteethik... und zurück

Wenige Tage vor Redaktionsschluss fand die »Inaugural Conference« des *Privacy Studies Journal* statt, dessen Programm und Sprecher:innen Privatheitsthemen versprochen.³² Außerdem scheint es gerade in den USA weiterhin ein großes Interesse an Privatheitsthemen zu geben.³³ Ein Blick in die Publikationsliste der berühmten Privatheitsforscherin Helen Nissenbaum verdeutlicht zudem, dass es sich – zumindest in ihrem Falle – nicht um einen *ethical turn* handelt, sondern sie sich bereits seit Mitte der 1990er Jahre für Themen wie »Bias in Computer Systems«, »Software Agents and User Autonomy« und »Accountability in a Computerized Society«³⁴ interessiert. Da Privatheit(-schutz) die Beziehungen zwischen Individuen und Gesellschaft betrifft, kann abschließend gesagt werden, dass dem Thema ein ethisches Moment inhärent ist. Insofern ist der *ethical turn* vielleicht eine stete Hin- und Herbewegung: in Zeiten, in denen Privatheit als bedroht empfunden wird, oder gesellschaftliche Änderungen, neue Entwicklungen und Phänomene als Konflikte oder Bedrohung wahrgenommen werden, finden ethische Debatten darüber statt, in welcher Gesellschaft wir leben wollen, wie Technik gestaltet werden sollte, und inwiefern unsere Privatheit vor anderen Akteur:innen (Staat, Unternehmen, Mitbürger:innen) geschützt werden sollte.

Dr. Julia Maria Mönig

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Center for Science & Thought der Universität Bonn,
Projektleiterin des Teilprojekts Philosophie des
KI.NRW-Flagship-Projekts "Zertifizierte KI"

Endnoten

- 1 Grimm, Petra: Digitale Ethik und Ethics by Design. In: *BvD-News 2/2020. Digitale Ethik - Datenschutz und Verantwortung*. S. 24. Online: https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2020/08/BvD-News_2_20.pdf (02.05.2021).
- 2 Vgl. hierzu das Auslaufen der Förderung nicht nur des DFG-Graduiertenkollegs, sondern auch beispielweise des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Projekts »Strukturwandel des Privaten« (Förderzeitraum 04/2014 – 03/2018 und 04/2018 – 03/2021), vgl. Strukturwandel des Privaten: *Homepage* 2021. Online: <https://strukturwandeldesprivaten.wordpress.com/> (02.05.2021).
- 3 Walle, Thomas: How to move from data privacy to data ethics. In: *Forbes* vom 11.03.2020. Online: <https://www.forbes.com/sites/forbestechcouncil/2020/03/11/how-to-move-from-data-privacy-to-data-ethics/?sh=902db2a788ff%22%20h> (29.04.2021).
- 4 Gartner: *Gartner Top 10 Strategic Technology Trends for 2019* (15.10.2018). Online: [https://www.gartner.com/smarterwithgartner/gartner-top-10-strategic-technology-trends-for-2019%20\(29.04.2021\)](https://www.gartner.com/smarterwithgartner/gartner-top-10-strategic-technology-trends-for-2019%20(29.04.2021)). (29.04.2021).
- 5 Vgl. jedoch 2019 »Data Protection and Democracy« CPDP Conferences: *Homepage* 2021. Online: <https://www.cpdpconferences.org/archive> (29.04.2021).
- 6 DataEthics: *Homepage* 2021. Online: <https://dataethics.eu/about/> (29.04.2021).
- 7 Auf Deutsch erschienen als »Mich kriegt ihr nicht. Die wichtigsten Schritte zur digitalen Selbstverteidigung«. Online: <https://www.digital-selfdefense.com/#book> (29.04.2021).
- 8 Forum Privatheit: *Homepage* 2021. Online: <https://www.forum-privatheit.de/aktuelles/318-2-2/> (29.04.2021).
- 9 Bundesregierung: *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode*. 2018. Online: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975224/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (31.5.2021). Vgl. auch Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat: *Homepage* 2020. Online: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/it-und-digitalpolitik/datenethikkommission/arbeitsauftrag-und-leitfragen/arbeitsauftrag-und-leitfragen-node.html;jsessionid=D3CCBEB7473713A2A08094C3E700FAE.2_cid364 (29.4.2021).
- 10 Bundesministerium für Bildung und Forschung: *Die Grundverordnung verankert unsere Werte in der digitalen Welt* (24.05.2018). Online: <https://www.bmbf.de/de/die-grundverordnung-verankert-unsere-werte-in-der-digitalen-welt-6241.html> (02.05.2021).
- 11 Vgl. hierzu auch die aktuellen politischen Debatten zur Regulation künstlicher Intelligenz auf europäischer Ebene, z.B. Europäische Kommission: *Proposal for a Regulation laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain union legislative acts*. (21.4.2021). Online: https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=75788. Diese basieren u.a. auf der viel zitierten Einschätzung der eingesetzten high-level expert group on artificial intelligence (AI HLEG), vgl. Europäische Kommission: High-level expert group on artificial intelligence. (20.04.2021). Online: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/expert-group-ai> (02.05.2021). Ebenso einflussreich sollten jedoch die Stellungnahmen der European Group on Ethics in Science and Technology (EGE) sein, insbesondere: Europäische Kommission: *EGE Statement on artificial intelligence, robotics and »autonomous« systems* (9.3.2018). Online: <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/dfebe62e-4ce9-11e8-bel-d-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-78120382> (02.05.2021).
- 12 Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.: *BvD-News 1/2020 DSGVO als Exportschlager – Qualität im Datenschutz setzt sich weltweit durch*. Online: https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2020/04/BvD-News_1-2020.pdf (30.04.2021).
- 13 Eine häufig genannte Quelle für diese Unterscheidung ist Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001.
- 14 Vgl. auch Mönig, Julia Maria: *Vom oikos zum Cyberspace. Das Private in der politischen Philosophie Hannah Arendts*. Bielefeld: transcript 2017, S. 118ff. In rechtlichen Diskussionen um Privatheitsschutz lässt sich diese Dimension etwa in der Diskussion um eine begrenzte Speicherfrist in Bezug auf die sog. »Vorratsdatenspeicherung« finden.
- 15 Forum Privatheit *Homepage* 2021. Online: <https://corona.forum-privatheit.de/> (08.06.2021); Vrije Universiteit Brussel, Law Science, Technology and Society Research Group: *Homepage* 2021. Online: <https://lsts.research.vub.be/en/contact-tracing-apps> (29.04.2021).
- 16 Virginia Woolf: *A Room of One's Own*. London: Penguin Books 2000, S. 54.
- 17 Woolf 2000, S. 111f.
- 18 Woolf 2000, S. 67.
- 19 Meier, Emerenz: Stoßseufzer. In: *Literaturportal Bayern*. Online: <https://www.literaturportal-bayern.de/gedenkorte?task=lpbplace.default&id=95> (29.04.2021).
- 20 Woolf 2000, S. 67.
- 21 World Economic Forum: *Global Gender Gap Report 2021* (30.03.2021). Online: http://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2021.pdf (30.04.2021); Allmendinger, Jutta: »Die Frauen verlieren ihre Würde«. In: *Zeit Online* vom 12.05.2020. Online: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-05/familie-corona-krise-frauen-rollenverteilung-rueckentwicklung> (30.04.2021); Backes, Laura/Becker, Tobias: »Homeoffice hindert Frauen am Karrieremachen«. In: *Der Spiegel* vom 02.01.2021. Online: <https://www.spiegel.de/kultur/jutta-allmendinger-zur-corona-krise-homeoffice-hindert-frauen-am-karrieremachen-a-00000000-0002-0001-0000-000174691273> (03.05.2021).
- 22 Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1994, S. 251ff.
- 23 Mönig, Julia Maria: Privatheit als Luxusgut in der Demokratie? In: Grimm, Petra/Zöllner, Oliver (Hg.): *Demokratie und Digitalisierung*. Stuttgart: Franz Steiner 2020, S. 105–113. Ein weiteres Beispiel dafür, dass Privatheitsschutz oft an die finanziellen Mittel der betreffenden Person gebunden ist, zeigt sich darin, dass aktuell Personen, die sich einen entsprechenden Computer leisten können, in Videokonferenzen die Funktion eines »virtuellen Hintergrundes« nutzen können und somit den Einblick in ihr Privates verwehren können.
- 24 Australian Government Department of Home Affairs: *Covid-19 and the border: Leaving Australia* 2021 (22.04.2021). Online: <https://covid19.homeaffairs.gov.au/leaving-australia> (30.04.2021).
- 25 Der Föderale Öffentliche Dienst (FÖD) Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt: *Coronavirus COVID-19. Reisen ins und aus dem Ausland* 2021. Online: <https://www.info-coronavirus.be/de/reisen/> (16.02.2021). Anmerkung 30.04.2021: Die Regelungen haben sich in der Zwischenzeit verändert. Die Homepage wurde entsprechend aktualisiert. Für Reisen außerhalb der EU und des Schengen-Raums gelten bzw. galten andere Regelungen, s. Der Föderale Öffentliche Dienst (FÖD) Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt: *Coronavirus Covid-19. Reisen aus einem Land außerhalb der EU und des Schengen-Raums* 2021. Online: <https://www.info-coronavirus.be/de/reisen-ausserhalb-eu-schengen/> (30.04.2021).
- 26 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: *Wegen Corona: Grenzkontrollen zu Tschechien und Österreich. Einreise nach Deutschland für wenige Ausnahmen möglich*. Pressemitteilung vom 12.02.2021. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/02/grenzkontrollen-tch-aut.html> (30.04.2021). Die Grenzkontrollen zu Tschechien wurden bis zum 14.4.2021 verlängert, danach jedoch aufgehoben, vgl.: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: *Corona: Aufhebung der Grenzkontrollen zu Tschechien*. Pressemitteilung vom 13.04.2021. Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/04/grenzkontrollen-tschechien.html> (30.04.2021). Zur innereuropäischen Diskussion sowie zu (Ein-)Reiseverboten und -empfehlungen außerhalb

- des Schengen-Raums vgl.: Europäische Kommission: *Coronavirus: ein gemeinsamer Ansatz für eine sichere Öffnung Europas* (17.03.2021). Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1184 (02.05.2021).
- 27 Kant, Immanuel: *Logik AA IX*, S. 25. Online: <https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa09/025.html> (30.04.2021).
- 28 Eine Eigenschaft oder Fähigkeit, die uns Menschen von Menschenaffen unterscheidet, ist laut Erkenntnissen von Forschungen des Teams um Michael Tomasello die »kollektive Intentionalität«. Tomasello, Michael: *Why we cooperate*. Cambridge, MA: MIT Press 2009. Auch wenn aktuell von Mensch-Maschine Kooperation gesprochen wird (vgl. Erbach, Rainer et al.: *KoFFI—The New Driving Experience: How to Cooperate with Automated Driving Vehicles*. In: Meixner, Gerrit (Hg.): *Smart Automotive Mobility*. Cham: Springer. 2020, S. 155-211.), könnte die Fähigkeit und der Wille zur Kooperation ein Pfad sein, der menschliches Handeln von dem zukünftiger künstlicher Intelligenz unterscheidet.
- 29 Vgl. z.B. UNESCO: *Artificial Intelligence and Gender Equality. Key Findings of UNESCO's Global Dialogue 2020*. Online: https://en.unesco.org/system/files/artificial_intelligence_and_gender_equality.pdf (08.06.2021).
- 30 Vgl. z.B. AI Now Institute: *Disability, Bias, and AI, 2019*. Online: <https://ainowinstitute.org/disabilitybiasai-2019.pdf> (08.06.2021).
- 31 Algorithmwatch: *AI Ethics Guidelines Global Inventory (09.04.2019)*. Online: <https://algorithmwatch.org/en/ai-ethics-guidelines-global-inventory/> (30.04.2021).
- 32 Danish National Research Foundation Centre for Privacy Studies, University of Copenhagen (2021): *Privacy Studies Journal*. Online: <https://privacystudies.org/> (29.04.2021).
- 33 Vgl. hierzu exemplarisch etwa zwei Publikation von Ryan Calo, der zwar zu Roboterethik forscht, aber auch an Privacy Law weiterhin interessiert ist, vgl.: Calo, Ryan: *Robotics and the Lessons of Cyberlaw*. In: *California Law Review* 103, 2015, S. 513-63 versus: Ders.: *Privacy Law's Indeterminacy*. In: *Theoretical Inquiries Law* 20, 2019, S. 33-52. Vgl. aber auch die weiterhin andauernde Diskussion um Datenverkehr zwischen den USA und Europa in der Debatte um die sog. Schrems I und Schrems II-Urteile: Gerichtshof der Europäischen Union: *Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs – Österreich) – Maximilian Schrems/Facebook Ireland Limited 2018*. Online: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=202863&mode=lst&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=13340405> (02.05.2021); Gerichtshof der Europäischen Union: *Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020 Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems 2021*. Online: <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-311/18> (02.05.2021). Siehe auch etwa: Europäisches Parlament: *The CJEU judgment in the Schrems II case 2021*. Online: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2020/652073/EPRS_ATA\(2020\)652073_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2020/652073/EPRS_ATA(2020)652073_EN.pdf) (02.05.2021). Vgl. auch die Schlussfolgerung bei der Abschlussstagung des Graduiertenkollegs, dass zu den transatlantischen Unterschieden und Beziehungen weiterhin Forschungsbedarf bestünde.
- 34 Vgl. Nissenbaum, Helen: *Homepage 2021*. Online: https://nissenbaum.tech.cornell.edu/main_cv.html#pub (30.04.2021).

Die Sphäre der Privatheit in Zeiten der Digitalisierung



von Birgitt Riegraf

Die gegenwärtig zu beobachtenden Digitalisierungsprozesse verändern sehr grundlegend alle gesellschaftlichen Sektoren und damit alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens: sei es die technologischen Entwicklungen, die kulturellen Praktiken, die Arbeits-, Lebens- und Kommunikationsweisen, die Mobilität, die Energie oder das Gesundheitswesen. Der Taktgeber für die Transformation in das ›Jahrhundert der Digitalisierung‹ ist die allgegenwärtige Präsenz von Erhebung, Auswertung, Verwendung, etc. von Daten und Datenströmen. Dass veränderte technische Möglichkeiten den Umfang der Datenerfassung und die Möglichkeit der Datenauswertung, die Geschwindigkeit der Datenverarbeitung sowie die Datenqualität wesentlich gewandelt und erweitert haben, bestimmt die wirtschaftliche, politische und soziale Dynamik des 21. Jahrhunderts.¹

¹ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung: Globale Umweltveränderungen. Unsere gemeinsame digitale Zukunft 2019. Online: https://issuu.com/wbgu/docs/wbgu_hg2019 (09.06.2021).

Einleitung

Im Zuge des skizzierten gesellschaftlichen Transformationsprozesses kommt es zu einer ›Neudefinition der Privatheit‹. Das Eindringen der Digitalisierungsprozesse in die Privatsphäre wirkt sich nicht nur auf die Lebenskontexte der Individuen und von Gemeinschaften, wie Familien, aus, sondern verändert die gesamten Grundlagen moderner liberaler Gesellschaften. Die Digitalisierungsprozesse führen zu Grenzverschiebungen und -verwischungen, wenn nicht gar zu Grenzauflösungen zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre. Die Grenzziehung zwischen den Sphären des ›Privaten‹ und des ›Öffentlichen‹ ist wiederum eine grundlegende Säule in der Konzeption liberaler Gesellschaften.¹

Das Konzept von Privatheit in liberalen Gesellschaften

Die Gegenüberstellung zwischen den Sphären der ›Privatheit‹ und der ›Öffentlichkeit‹ gehört zum grundlegenden Selbstverständnis liberaler Gesellschaften und gilt als Strukturmerkmal demokratischer Staaten. ›Privatheit‹ ist als Schutz- und Rückzugsraum konzipiert, in dem die Individuen ihre Vorstellungen von einem guten Leben frei von gesellschaftlichen Übergriffen und staatlichen Eingriffen verwirklichen können sollen. Diese Sphäre gilt in liberalen Gesellschaften als Raum individueller Autonomie, Freiheit und Selbstbestimmung. Die Sphäre der ›Privatheit‹ wird demnach als ein hohes Gut angesehen, das es gegen staatliche oder gegen Übergriffe politischer Institutionen zu verteidigen gilt. ›Privatheit‹ ist somit der Gegenbegriff zur ›Öffentlichkeit‹, wobei der öffentliche Raum als der der Allgemeinheit und der öffentlichen Meinungsbildung konzipiert wird, in dem rationale Kommunikationsweisen vorherrschen. ›Privatheit‹ umfasst demgegenüber den Raum emotionaler Kommunikationsweisen, in dem beispielsweise religiöse Vorstellungen, individuelle Lebensweisen oder sexuelle Orientierung frei von gesellschaftlicher Kontrolle oder den Einsprüchen und Eingriffen des Staates gelebt werden können – jedenfalls solange, solange das Recht der Anderen unberührt bleibt, diese Lebensweisen ebenfalls verwirklichen zu können. Diese Vorstellungen sind auf dem Weg zum ›Zeitalter der Digitalisierung‹ gefährdet, denn es besteht die Gefahr, manipuliert, reguliert oder kontrolliert von denjenigen zu werden, denen das Recht zu einem solchen Eingriff nicht zugesprochen wird.²

Das ›Jahrhundert der Digitalisierung‹ und die Privatheit

Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens haben sich durch die digitalen Vernetzungen und massiven

Technisierungen verändert: Robotik, autonome Systeme, Virtualisierung, Edge bzw. Cloud Computing, Datenanalytik, Augmented Realities und Künstliche Intelligenz, Erforschung von Datenübertragung und Datenanalytik etwa sind nur einige der (technischen) Entwicklungen. Sie haben nicht nur die Art und Weise der Wirtschafts- und Produktionsprozesse und des (wissenschaftlichen) Arbeitens, der Wirtschafts- und Produktionsprozesse substantiell verändert und alle gesellschaftliche Lebensbereiche durchdrungen. Über Jahrtausende entwickelte Verfahren, Methoden und Prozesse werden durch die Digitalisierung in kürzesten Zeiträumen modernisiert und revolutioniert: so ist einer der tradiertesten Bereiche, nämlich die Landwirtschaft, bereits heute wesentlich automatisiert und digitalisiert. Andere Bereiche wie die Medienwirtschaft erlebten bereits massive Umbrüche, weitere Sektoren wie die Automobilbranche stehen aktuell vor großen Veränderungen entlang des vernetzten, autonomen Fahrens, der e-Mobilität, multi-modaler Mobilitätsdienste und neuer Ansätze aus der sogenannten Sharing Economy. Ebenso wird die Energiewirtschaft durch Digitalisierung revolutioniert und inzwischen gibt es von künstlicher Intelligenz geschriebene Bücher: in all den genannten Entwicklungen geht es zentral um Daten, durch deren Übertragung, Vernetzung und Verknüpfung neue Daten generiert werden, die wiederum zu neuen Einsichten und Erkenntnissen führen. Daten wirken über Entscheidungsunterstützung, Visualisierungen oder automatisierte Entscheidungen und Steuerungen zunehmend auf für unsere Gesellschaften zentrale Abläufe wie die Produktions-, Energie- oder Verkehrssteuerung ein. Vor allem durch den Einsatz von Verfahren des Maschinellen Lernens kommt es zu einer nie dagewesenen Form der Datenerhebung und -erfassung, in Datenströme können Muster erkannt werden, die weit über die Möglichkeiten und Fähigkeiten von Menschen hinausgehen. Daten gelten als Gold des 21. Jahrhunderts und bilden die Grundlage für ganz neue Geschäftsmodelle.

Alle diese Digitalisierungsprozesse haben Auswirkungen auf unsere alltäglichen Aktivitäten in der privaten, wie in der öffentlichen Sphäre sowie auf die Grenzziehung zwischen beiden Sphären; in enormer Geschwindigkeit werden eine Vielzahl an persönlichen Daten, teils personenbezogen, teils anonym, erfasst, deren Auswertung sich wiederum ebenfalls auf das Leben des Einzelnen auswirken kann, aber eben auch auf die Gesellschaft als Ganzes. Auf der Grundlage der erhobenen Daten kann auf unsere Meinungsbildung, und vieles andere mehr Einfluss genommen werden. Die Vorlieben einzelner Gesellschaftsmitglieder, ihre früheren Kaufentscheidungen, Kaufkontexte, politische Präferenzen und persönliche Verbindungen zu anderen Nutzer:innen zum Beispiel des Internets sind den Anbietern von Dienstleistungen, Waren und Informationen immer öfter bekannt. Da-

durch werden so viele Daten und damit auch potentielle Informationen über die Nutzer:innen für Unternehmen zur Verfügung gestellt, dass sie neben ihrer ökonomischen Bedeutung auch über eine erhebliche Informations- und Einflusspotential und Steuerungspotential verfügen. Das gibt ökonomischen oder politischen Akteur:innen wiederum neue Möglichkeiten für Versuche der Manipulation. Beispielsweise lassen sie sich für Zwecke der Werbung nutzen oder der Einflussnahme auf politische Prozesse, wie Wahlentscheidungen. Sie können für Manipulationsversuche in politischen Diskussionen verwandt werden, bei Wahlen kann der Versuch unternommen werden, Einfluss auf wahlentscheidende Gruppen zu nehmen.³

Gefahren des Wandels der Privatheit in liberalen Gesellschaften

Die Digitalisierung hat das Potential, die Grenzziehung zwischen dem öffentlichen Raum und dem Schutzraum vor staatlichen und gesellschaftlichen Einflüssen und Regulierungen zulasten des letzteren zu verschieben oder zu verwischen, wenn nicht gar ganz aufzulösen. Auf vielfältige Weise werden Daten, unter anderem über Lebenskontexte Einzelner und häufig ohne deren Zustimmung oder Kenntnis, erhoben und ausgewertet. Dies bedeutet auch, dass die Gesellschaftsmitglieder die Sammlung und die Auswertung ihrer persönlichen Daten immer weniger oder nur noch mit sehr großem Aufwand kontrollieren können. Sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Sphäre wird es für Bürger:innen immer schwieriger, nicht nur die Anonymität, sondern alle Versprechen, die mit dem privaten Raum verbunden sind, zu wahren.

Damit ist ›Privatheit‹ als Raum der Selbstbestimmtheit, Freiheit und Autonomie zumindest gefährdet und als geschützter Raum vor gesellschaftlichen oder staatlichen Übergriffen in Frage gestellt. Dies bedeutet einen zunehmenden Kontrollverlust und damit die Gefahr zunehmender Manipulation sowie einer Destabilisierung demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse.

Prof. Dr. Birgitt Riegraf

Inhaberin des Lehrstuhls für Allgemeine Soziologie
an der Fakultät für Kulturwissenschaften der
Universität Paderborn
Präsidentin der Universität Paderborn

Endnoten

1 Vgl. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.: Privatheit in Zeiten der Digitalisierung. Stellungnahme 2018. Online: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2018_Stellungnahme_BigData.pdf (09.06.2021).

2 Vgl. Rössler, Beate: Der Wert des Privaten. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 144 ff.

3 Vgl. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. 2018.

Was bedeutet es, in der digitalen Gesellschaft zu leben?

Zur digitalen Transformation des Menschen



von Beate Rössler

In digitalen Gesellschaften werden die Systeme immer leistungsfähiger, Algorithmen immer komplexer, effizienter, lernfähiger. Immer mehr menschliche Aktivitäten werden von Computern, Robotern und Künstlicher Intelligenz (KI) übernommen, die Technologien werden immer tiefer und weitreichender in unsere sozialen Praktiken integriert. Es ist unmöglich geworden, Personen, Beziehungen und soziale Strukturen unabhängig von diesen Technologien zu sehen und zu verstehen. Dass dies unmittelbare Konsequenzen für das menschliche Leben hat, ist evident. Aber es geht dabei nicht nur um einzelne Aspekte des menschlichen Lebens. In einem vor kurzem erschienenen Artikel fassen Alessandro Acquisti et al. ihr Argument so zusammen: »Technologies, interfaces, and market forces can all influence human behavior. But probably, and hopefully, they cannot alter human nature.«¹

¹ Acquisti, Alessandro et al.: Secrets and Likes: The Drive for Privacy and the Difficulty of Achieving It in the Digital Age. In: *Journal of Consumer Psychology*. 2020.

Wir geht es im Folgenden um genau diese grundlegende und in gewisser Weise programmatische Frage: Was bedeutet es zu hoffen, dass Technologien, die mittlerweile so vollkommen in unsere Praktiken integriert sind, unsere menschliche Natur nicht verändern – und was wäre diese menschliche Natur? Oder anders ausgedrückt: Was würde es bedeuten, die menschliche Natur durch Technologien zu verändern, und warum wäre es schlecht, dies zu tun?

Auch diese grundlegenden Fragen werden in der letzten Zeit zunehmend in der Literatur diskutiert, besonders interessant und hilfreich beispielsweise in Brett Frischmann und Evan Selingers Buch *Re-Inventing Humanity*. Die beiden schreiben bereits 2015 in einem Artikel in *The Guardian*:

Alan Turing hat sich gefragt, ob Maschinen menschlich sein können, und in letzter Zeit hat dieses Thema viel Aufmerksamkeit erhalten. Aber vielleicht ist eine wichtigere Frage ein umgekehrter Turing-Test: Kann der Mensch maschinenartig und ganz und gar programmierbar werden? ¹ (Eigene Übersetzung; B.R.)

Diese letztere Frage ist auch das Thema ihres Buches. In der Einführung dazu schreiben sie:

Wenn wir gemeinsam den Weg zu intelligenten technozialen Systemen beschreiten, die immer größere Teile von unserem Leben effektiv beherrschen, laufen wir Gefahr, uns selbst dabei zu verlieren. Wir laufen Gefahr, zunehmend vorhersehbar und, schlimmer noch, programmierbar zu werden, wie bloße Zahnräder in einer Maschine. ² (Eigene Übersetzung; B.R.)

Auf der einen Seite sehen wir also Alan Turing bei dem Versuch, einen Computer zu entwerfen, der mit einem Menschen verwechselt werden könnte, auf der anderen Seite zeigen uns Frischmann und Selinger, dass umgekehrt Menschen Maschinen immer ähnlicher werden. Auch Acquisti et al., die ich oben zitiert habe, argumentieren in die gleiche Richtung: Wir sollten gerade solchen technologischen Entwicklungen kritisch gegenüberstehen, die die Menschlichkeit des Menschen gefährden.

Beide Seiten gehen – intuitiv plausibel – davon aus, dass wir wissen, was ein ›Mensch‹ ist und wo die Grenzen liegen, die wir nicht überschreiten sollten: Technologien sollten unsere menschliche Natur nicht verändern. Nun wird in den meisten kritischen Ansätzen der letzten 20 Jahre die Kritik an technologischen Entwicklungen, die einer ›Veränderung der Natur‹ gefährlich nahekommen, nicht mit dem Bezug auf einen Begriff der menschlichen Natur, sondern mit Bezug auf *normative praktische Konzepte* formuliert, wie Freiheit, (relationale) Autonomie, Handlungsfähigkeit, Privatsphäre, Demokratie.

Wir kritisieren Technologien, weil oder wenn sie bestimmte Handlungen oder Praktiken gefährden, die wir als maßgeblich für das gute menschliche Leben erachten. Diese Form der Kritik will ich als praktische oder *ethisch-politische Form der Kritik möglicher Transformationen* bezeichnen.

Die kritische Forschung, der wir auf diesem Gebiet begegnen, umfasst viele unterschiedliche Themen und Analysen: etwa die Kritik rassistischer Algorithmen, die Kritik digitaler Manipulationen, zum Beispiel durch das ›behavioural microtargeting‹, das nicht nur schlichte Werbung betrifft, sondern etwa auch Werbung für politische Parteien;³ oder die Kritik von ganz unterschiedlichen Formen von Verletzungen der Privatsphäre; außerdem, weitergefasst, die Kritik digitalisierter kapitalistischer Machtstrukturen. Die (zumindest implizit) zugrundeliegenden normativen Richtlinien oder Prinzipien sind etwa die der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der demokratischen Teilhabe; aber auch die Kritik an Entfremdung oder Verdinglichung sozialer Beziehungen kann als normative Basis dienen. Die Idee ist, dass neue Technologien in unser menschliches Leben eingreifen und diese zwar einerseits positive Effekte haben, dieses Leben aber auch gefährden können, indem sie jene normativen Prinzipien oder Werte einschränken, verletzen oder sogar zerstören und in jedem Fall transformieren. Die Grundfrage wäre hier dann: welche Technologien tragen zur Beförderung von Freiheit, Autonomie, demokratischen Prozeduren, zur sozialen Gerechtigkeit bei – und welche tun dies grade nicht, sondern werden vor allem gebraucht oder missbraucht, um diese menschlichen Praktiken zu gefährden?

Ich denke, dass diese Form der ethisch-politischen Kritik sowohl angemessen als auch wesentlich für eine kritische Perspektive auf die digitale Gesellschaft ist. Zunächst möchte ich jedoch eine andere Richtung einschlagen und deshalb die Frage stellen: Was ist diese menschliche Natur, die wir nicht ändern wollen? Und wie können wir diese Frage so beantworten, dass die Antwort uns noch bessere Möglichkeiten bietet, Technologien zu kritisieren, von denen wir glauben, dass sie jene Grenze überschreiten?

Ich möchte im Folgenden, nicht völlig überraschend, argumentieren, dass es nicht so etwas gibt wie die menschliche Natur, aber dass die menschliche Natur auch nicht rein zufällig, historisch vollkommen variabel und relativ ist. Ein Begriff oder eine Idee der menschlichen Natur sollte uns für die Analyse digitaler Gesellschaften eine kritische Anleitung geben können, ohne das Risiko einzugehen, ›menschlich‹ zu nennen, was auch immer Menschen unter sich digital ändernden Bedingungen (lernen zu) tun. Dabei sollte man allerdings auch den naturalistischen Irrtum

vermeiden: den Irrtum, der meint, aus deskriptiven Befunden normative Aussagen ableiten zu können.

Ich kann in den folgenden summarischen Bemerkungen nur eine programmatische Skizze zeichnen, eine Skizze, die viel genauer ausgearbeitet werden müsste und selbst nur höchstens den Anfang einer Theorie darstellt. Beginnen will ich diese Skizze mit einer kurzen Interpretation des Romans von Ian McEwan *Maschinen wie ich* um ausgehend von diesem Roman Begriffe des Mensch(lich)en zu entwickeln, die uns Möglichkeiten der Kritik vor Augen führen.⁴ Danach will ich kurz auf verschiedene Konzeptualisierungen der ›menschlichen Natur‹ eingehen und am Schluss noch ganz programmatisch auf einige Szenen aus dem digitalen Leben verweisen, die als Anknüpfungspunkte dienen könnten, um die oben skizzierte praktische und anthropologische Kritik zu vereinbaren.

Der Roman *Maschinen wie Ich*

Ian McEwans Roman *Maschinen wie Ich* spielt in England, in einem anderen Jahr 1982: Der Krieg gegen die Falklandinseln ist verloren, der Streik der Bergleute dauert an, die Arbeitslosigkeit steigt täglich, John Lennon und John F. Kennedy leben noch – und vor allem auch Alan Turing: »Sir Alan Turing, Kriegsheld und größtes Genie des digitalen Zeitalters«⁵. Turing hat jahrzehntelang erfolgreich an KI und dem Bau eines Roboters gearbeitet, und das erste Set dieser Roboter wird verkauft: Zwölf *Adams* und 13 *Eves*, wie sie subtil genannt wurden. Der Protagonist des Romans, Charles Friend, gibt das kleine Erbe, das er nach dem Tod seiner Mutter erhalten hat, für den Kauf eines dieser Roboter aus, und da er zu spät dran ist für eine Eva, bekommt er einen Adam. Der Plot des Romans besteht aus ganz verschiedenen Themen: zum einen wird die Beziehung zwischen Charles und Miranda, seine Nachbarin im Obergeschoss, beschrieben, in die er sich vor langer Zeit verliebt hat und mit der er nun tatsächlich eine Beziehung beginnt. Miranda selbst hat später im Roman eine Affäre mit Adam; darüber hinaus hat sie selbst nicht nur eine komplizierte persönliche Geschichte, die sie Charles lange vorenthält und die nur nach und nach enthüllt wird. Diese Zurückhaltung führt letztlich zu dem katastrophalen Höhepunkt des Romans, auf dem Charles Adam tötet. Dieser Faden in der komplexen Handlung ist deshalb wichtig, weil er Miranda und Charles zum Lügen zwingt – und als Adam in Mirandas Vergangenheit diese Episode findet, will er die Polizei informieren. Denn Roboter können nicht lügen. Er muss, er will geradezu unerbittlich aufrecht sein. Ganz unabhängig von diesem Erzählstrang wird im letzten Drittel des Romans über eine unheimliche, zunehmende Anzahl von Selbstmorden von Adams und Eves berichtet.

Aber der Kern der Handlung bleibt einfach: Charles kauft Adam, programmiert ihn zusammen mit Miranda, *entwickelt* eine freundschaftliche Beziehung zu ihm und zerstört ihn am Ende.

Wichtige Fragestellungen des Romans

Ich will hier nur einige Punkte hervorheben: zunächst die Idee und den Prozess der Programmierung von Adam. Zu den Robotern gibt es ein 470-seitiges Online-Handbuch, in dem erklärt wird, wie man sie programmiert, aber Charles meint dazu:

Ich verstand mich nicht als Adams ›Benutzer‹ und war davon ausgegangen, dass es nichts über ihn zu lernen gab, was er mir nicht selbst beibringen konnte. Das Handbuch in meinen Händen aber hatte sich zufällig bei Kapitel vierzehn geöffnet, hier war die Sprache klar und deutlich: Präferenzen – Persönlichkeitsparameter. Dann eine Reihe von Überschriften: Extraversion. Verträglichkeit. Offenheit für Erfahrungen. Gewissenhaftigkeit. Emotionale Stabilität. [...] Ein Blick auf die nächste Seite verriet mir, dass ich diverse Parameter auf einer Skala von eins bis zehn einstellen sollte.⁶

Charles fühlt sich unwohl bei der Auswahl der Einstellungen, da er sich – als Geisteswissenschaftler⁷ – ihres reduzierenden Charakters sehr wohl bewusst ist.

Ein zweiter Punkt betrifft das Problem der Selbsterkenntnis und Entscheidungsfindung: Gegen Ende des Romans erklärt Turing:

Meiner Meinung nach waren die A.s und E.s [die Adams und Evas; Anm.; B.R.] zu schlecht dafür gerüstet, menschliche Entscheidungsfindung verstehen zu können – wie unsere Prinzipien im Kraftfeld unserer Emotionen entstellt werden, unserer persönlichen Vorurteile, Selbsttäuschungen und all unserer anderen hinreichend bekannten kognitiven Mängel. Daran sind diese Adams und Eves schon früh verzweifelt. Sie konnten uns nicht verstehen, weil wir uns selbst nicht verstehen. Ihre Lernprogramme waren mit uns überfordert. Wenn wir unser eigenes Innerstes nicht begreifen, wie sollten wir da ihres gestalten und erwarten, dass sie mit uns glücklich werden?⁸

Einen dritten Aspekt, auf den ich hinweisen möchte, ist das Problem des Lügens: Turing erklärt Charles:

Maschinenlernen aber hat seine Grenzen. Sie müssen diesem Geist einige Regeln geben, nach denen sie leben können. Wie wäre es mit einem Verbot gegen Lügen? [...] Aber das soziale Leben ist voller harmloser oder sogar hilfreicher Unwahrheiten. Wie trennen wir sie? Wer wird den Algorithmus für die kleinen Notlügen schreiben, die das Erröten eines Freundes ersparen? [...] Wir wissen noch nicht, wie man Maschinen das Lügen beibringt.⁹

Und zum Schluss will ich die Körperlichkeit von Adam und die Beziehung zwischen Adam und Miranda nennen. Nachdem Miranda mit Adam geschlafen hat, besteht sie darauf, dass er nicht mehr als ein Vibrator in menschlicher Form ist, dass er »eine verflochtene Maschine«¹⁰ (Herv. i. Orig.) ist. Während Charles die Situation anders sieht: »Weißt du [...] wenn er aussieht, sich anhört und benimmt wie ein Mensch, dann ist er für mich auch einer.«¹¹

Diese Themen scheinen entscheidend für das Verständnis der charakteristischen Unterschiede zwischen Charles und Adam, zwischen Menschen und Robotern und daher für das Verständnis der wesentlichen Merkmale von Menschen. Körperlichkeit und Verletzlichkeit ebenso wie das Faktum der Endlichkeit und die (subtile, kompetente, gerade auch nicht-konventionelle) Verwendung von Symbolen gehören zu den klassischen Merkmalen des Menschen. In McEwans Roman geht es auch um die Unordnung, das Chaos, das das menschliche Leben immer wieder bestimmt, weil Menschen ohne ein »Programm« in die Welt geworfen werden und deshalb häufig nicht fähig sind, mit dieser Welt fertig zu werden, mit ihr umgehen zu können.

Schaut man sich diese kurze Liste von charakteristischen Unterschieden an, dann ist es nicht unplausibel, in einem nächsten Schritt genauer nach dem hier zugrundeliegenden Begriff des Menschen zu fragen. Denn um zu verstehen, wie hier über technologische Entwicklungen und die Beziehung zwischen Mensch und Maschine geschrieben wird, scheint es nicht ausreichend zu sein, die Begriffe Freiheit, Autonomie, Gleichheit etc. heranzuziehen und zu versuchen, Kritik in einem solchen normativen Rahmen zu formulieren. Vielleicht ließe sich beispielsweise die Idee der Programmierbarkeit des Menschen mit der der Freiheit zurückweisen, aber schon bei Ideen wie der der Endlichkeit oder Verletzbarkeit wird dies schwieriger.

Deshalb denke ich, dass es hier erfolgversprechender ist, auf Formen der Kritik zurückzugreifen, die man als in einem weiten Sinn *anthropologisch* bezeichnen kann. Eine solche Kritik bringt eine andere Perspektive auf die digitale Transformation zum Ausdruck: Sie setzt mit der Grundfrage an, wie man einen Begriff der menschlichen Natur entwickeln kann, der weder zu abstrakt, noch biologistisch, noch auch (vollkommen) kulturrelativ ist. Dabei sollte man diese Form der Kritik keineswegs als Alternative, sondern als Ergänzung zur ethisch-politischen Kritik begreifen, um so noch besser verstehen zu können, welche technologischen Entwicklungen, oder eingeschränkter, welche Formen der Digitalisierung man als verfehlt beschreiben müsste.

»Mensch« als »dichter Begriff«

Beginnen will ich hier mit dem Vorschlag, die Theorie dichter evaluativer Begriffe aus der Ethik auf die (sen Aspekt der) Anthropologie zu übertragen: man kann nämlich den Begriff des Menschen deshalb als dichten Begriff analysieren, weil er sowohl normative wie deskriptive Elemente enthält. Bekanntlich hat Clifford Geertz in der kulturellen Anthropologie im Anschluss an Gilbert Ryle den Begriff bzw. die Theorie der dichten Beschreibung entwickelt, um sich in der Analyse von Kulturen nicht auf experimentelle Wissenschaften stützen zu müssen, sondern auf hermeneutische Verstehenswissenschaften und Interpretationen zurückgreifen zu können.¹²

Bezieht sich Geertz auf das Verstehen von kulturellen Praktiken, so verwendet Bernard Williams die »dichten Begriffe« im Kontext des Verstehens von ethischen Begriffen. Auch Williams knüpft an Ryle an, geht aber in eine andere Richtung: Bei ihm stehen nicht die kulturellen Bedeutungen von gelebten Praktiken im Mittelpunkt, sondern das Verstehen von bewertenden, ethischen, normativen Begriffen, wie etwa »Feigling«, »Lügner« oder »Frechheit«. Auch Tugenden können mit solchen dichten Begriffen bezeichnet werden, wie etwa »Dankbarkeit« oder »Freundlichkeit«. Dichte Begriffe sind solche, die nicht entweder rein normativ oder rein beschreibend sind, sondern Elemente beider Dimensionen zum Ausdruck bringen. »Wenn ein solcher Begriff angewendet werden kann«, schreibt Williams, »dann gibt dies nicht nur einen Grund zum Handeln [...]. Gleichzeitig wird seine Anwendung durch die Welt bestimmt.«¹³

Deshalb ist sein Ansatz besonders hilfreich für meine Frage nach dem Begriff des Menschen: denn was Williams hier für ethische Begriffe oder auch Tugenden reklamiert, lässt sich, so will ich vorschlagen, auch auf den Begriff der menschlichen Natur übertragen. Es ist ein dichter Begriff, der sowohl deskriptive wie normative Elemente enthält. Auf diese Doppelseitigkeit des Begriffs der menschlichen Natur haben schon eine Reihe von Autor:innen in der Geschichte der Philosophie hingewiesen und sie wird in der Gegenwart wieder aufgenommen, etwa bei Moira Gatens, die Spinozas Begriff des »Exemplars« interpretiert.¹⁴ Die Beziehung zwischen Anthropologie und Ethik ist folglich komplizierter als die zwischen einer beschreibenden Wissenschaft, und einer solchen, die uns Antworten auf Fragen geben kann, wie wir handeln sollen.¹⁵ Ich will an genau diese Ansätze anknüpfen und versuchen, einen Begriff des Menschen zu entwickeln, der als Anleitung für die Kritik der digitalen Gesellschaft dienen kann. Wenn man diesem methodischen Weg folgt, so denke ich, dann lässt sich einerseits überzeugend gegen den naturalistischen Fehlschluss argumentieren und andererseits

gegen das Risiko, menschlich zu nennen, was immer Menschen je (auch digital) sind oder tun.

Nun wäre es zu einfach, wenn ich mich auf diese sehr grobe methodologische Skizze beschränkte, der ich folgte, hätte ich mehr Zeit und Raum; deshalb möchte ich wenigstens ganz kurz auf zwei der oben benannten Charakteristika des Menschen zurückkommen um zu sehen, inwieweit ein Begriff des Mensch(lich)-en beim Verstehen und der Kritik digitaler Entwicklungen anders und eventuell besser helfen kann.

Quantified Self

»Self-knowledge through numbers«¹⁶ lautet bekanntlich das Motto des *quantified-self-movement*, auf deren Website man alles findet, was der Selbstbeobachtung dient: dem Beobachten, Messen, Notieren und Registrieren aller Aktivitäten der eigenen Person rund um die Uhr. Diese Form der Digitalisierung der Selbsterkenntnis kann man als Versuch der Reduktion spezifischer Erkenntnisprozesse auf Daten interpretieren – den Versuch, uns zu verstehen auf eine Weise, die gewissermaßen reduzierbar ist. Dies widerspricht jedoch grundlegend der Idee, die wir eigentlich – traditionell – von Selbsterkenntnis haben: zu ihr gehört die Reflexion darauf, wer man ist und wer man sein will. Wenn die Selbstbeobachtung aus einer Perspektive der dritten Person versucht, die Selbsterkenntnis zu verdaten, dann kommt dies dem Versuch gleich, uns selbst als auf Daten reduzierbare Wesen zu verstehen. Dies aber scheint dem zu widersprechen, was wir als »die Natur des Menschen« beschreiben wollen. Ich hatte oben McEwan zitiert: »Daran sind diese Adams und Eves schon früh verzweifelt. Sie konnten uns nicht verstehen, weil wir uns selbst nicht verstehen.«¹⁷

Eine zweite Perspektive knüpft hieran an: McEwans Beschreibung, wie Charles seinen Adam programmieren muss, um ihn zum Leben zu erwecken. Diese Programmierbarkeit, die einhergeht mit der Vorhersagbarkeit von Adams Verhalten, schließt an Analysen, wie Internetunternehmen versuchen, das online-Verhalten von Kund:innen vorherzusagen. Die genaue Beobachtung und Sammlung von Daten, aufgrund derer Kund:innen dann Werbung usw. empfangen, entspricht dabei in gewisser Weise dem »Programmieren«. Diese Vorhersagbarkeit des Verhaltens, auf die die Algorithmen trainiert werden, widerspricht jedoch einem grundlegenden Charakteristikum menschlichen Verhaltens: selbst wenn man nicht so weit gehen will wie Hannah Arendt, die die Unvorhersagbarkeit des menschlichen Handelns als dessen Definiens begreift; und selbst wenn menschliche Interaktion weitgehend auch auf die Vorhersagbarkeit dieser Interaktionen angewiesen ist, so bleibt doch genau dieses Moment des nicht Erwar-

teten, Überraschenden, Unvorhersehbaren, das als menschlich bezeichnet werden muss.¹⁸

Was bedeutet »Menschsein«?

Die Untersuchung der Frage, was Mensch oder Menschsein bedeutet und wie man ein kritisches Verständnis der menschlichen Natur entwickeln kann, will ich, das habe ich oben schon behauptet, als anthropologischen Ansatz bezeichnen. Der anthropologische Ansatz fügt dem praktisch-normativen Diskurs nicht nur dichte Beschreibungen des menschlichen Lebens, sondern auch eine historische Dimension hinzu – von der Vergangenheit hin in die Zukunft: So waren wir, so wollen wir sein oder eben gerade nicht sein. »Menschliche Natur« kann dabei nicht auf sich selbst gestellt die Funktion haben, bestimmte digitale Praktiken zu kritisieren, sondern nur in einem Netzwerk anderer dichter und normativer Begriffe, die uns Kriterien oder Standards für das gute, das richtige menschliche digitale Leben geben können und so auch wieder die Brücke schlagen zur ethisch-politischen Kritik. Bei dem Versuch, die irreduziblen Eigenschaften des menschlichen Lebens zu formulieren, kann man sich leiten und inspirieren lassen von Romanen oder auch Filmen. Sie können uns helfen, plausible Narrative zu entwickeln, und damit bei der Frage, wo die Grenzen liegen sollten, über die hinaus die Technologien nicht weiter ins menschliche Leben eingreifen dürfen.¹⁹

Prof. Dr. Beate Rössler

Inhaberin des Lehrstuhls für Ethik und Geschichte der Ethik an der Universität von Amsterdam

Endnoten

- 1 Frischman, Brett/Selinger, Evan: Will the internet of things result in predictable people? In: *The Guardian* vom 10.08.2015. Online: <https://www.theguardian.com/technology/2015/aug/10/internet-of-things-predictable-people> (14.05.2021).
- 2 Frischmann, Brett/Selinger, Evan: *Re-Engineering Humanity*. Cambridge: Cambridge University Press 2018, S.1.
- 3 Vgl. Daniel Susser et al.: Online Manipulation: Hidden Influences in a Digital World. In: *Georgetown Law Technology Review* Bd. 4, Nr. 1, 2019, S. 1-45.
- 4 McEwan, Ian: *Maschinen wie ich. Und Menschen wie ihr*. Zürich: Diogenes 2019.
- 5 McEwan 2019, S.10.
- 6 McEwan 2019, S. 16.
- 7 Vgl. ebd.
- 8 McEwan 2019, S. 395.
- 9 McEwan 2019, S. 303.
- 10 McEwan 2019, S. 129.
- 11 McEwan 2019, S. 132.
- 12 Vgl. Geertz, Clifford: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003; sowie Ryle, Gilbert: *Der Begriff des Geistes*. Ditzingen: Reclam 2015.
- 13 Williams, Bernard: *Ethik und die Grenzen der Philosophie*. Hamburg: Rotbuch Verlag 1999, S. 197.
- 14 Vgl. Gatens, Moira: Frankenstein, Spinoza, and exemplarity. In: *Textual Practice*. Bd. 33, Nr. 5, 2019, S. 739-752.
- 15 Vgl. zum Beispiel Heilinger, Jan-Christoph/Nida-Rümelin, Julian (Hg.): *Anthropologie und Ethik*. Berlin: De Gruyter 2015.
- 16 Quantified Self: *Homepage*. Online: <https://quantifiedself.com/> (14.05.2021).
- 17 McEwan 2019, S. 395.
- 18 Vgl. das 5. Kapitel in Hannah Arendt: *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper 2002.
- 19 Für die Einladung, in Passau zu reden, bedanke ich mich herzlich bei Kai von Lewinski. Ich empfinde es als eine wirklich große Ehre, dass ich nicht nur bei der Eröffnung im Mai 2012 sprechen durfte (woran ich mich sehr gut und sehr gerne erinnere), sondern nun auch zum Abschluss dieses sehr beeindruckenden und erfolgreichen Graduiertenkollegs. Lieber wäre ich allerdings tatsächlich nach Passau gekommen! Für die freundliche Begleitung und Betreuung danke ich Lea Watzinger sehr herzlich.



2. Medien und Kulturen des Privaten

Mediatisierte Privatheit in der Corona-Pandemie



von Petra Grimm

Mit der im Frühjahr 2021 in Europa einsetzenden Corona-Pandemie und den darauffolgenden Erfahrungen des sog. ›Lockdowns‹ oder ›Shutdowns‹ wurden private Kontakte und der Zugang zum öffentlichen Raum weitgehend reguliert bzw. untersagt. Im Alltag vieler Menschen änderte sich damit auch der Erlebnisraum des Privaten: Sie wurden einerseits zurückgeworfen auf das private Zuhause und mussten andererseits den privaten Raum neu gestalten, indem sie z. B. berufliche Tätigkeiten nach Hause ins Homeoffice verlagerten oder den Unterricht im Homeschooling durchführten. Hat die Corona-Pandemie damit die Bedeutung von Privatheit in der Alltagswelt verändert? Hierzu sollen in einem ersten Schritt die neuen gesellschaftlichen Narrative zur Privatheit unter Pandemie-Bedingungen vorgestellt werden. Im zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, welche Privatheitsmodelle in fiktionalen Medientexten während des sog. Lockdowns im Frühjahr 2020 entstanden sind.

Narrative der Privatheit

In der Corona-Pandemie lassen sich im öffentlichen Diskurs nach meiner Beobachtung drei neue Narrative des Privaten identifizieren. Das erste Narrativ lässt sich als ein ›Zuviel an Privatheit‹ beschreiben: Mit einem normativ geforderten Rückzug in die privaten Räume wird ein Ort des Gefangenseins, der Identitätskrisen, der Isolation und der Überforderung oder sogar im schlimmsten Fall ein Ort grausamer Privatheit, in der familiäre Gewalt herrscht, assoziiert. Das zweite Narrativ bedeutet hingegen einen ›Zugewinn durch mehr Privatheit‹: eine Zunahme an Flexibilität, Zeit und Geld (zum Beispiel durch weniger Mobilität) sowie eine individuellere Gestaltung des beruflichen und freizeithlichen Alltags. In beiden Fällen sind die lokale und dezisionale Dimension der Privatheit betroffen, die Rössler um die informationelle Dimension erweitert.¹

Die Bezeichnungen ›Lockdown‹ oder ›Shutdown‹ verweisen auf eine Schließung und Absperrung, also eine räumlich markierte Grenze oder Grenzziehung, die ja auch für die Definition des Privaten von Bedeutung ist. So wird ›Privatheit‹ oder auch ›Privatsphäre‹ von Petra Grimm und Hans Krahl definiert als ein

Bedeutungsraum, in dem je nach System verschiedene Handlungen, Situationen, Zustände mentaler oder körperlicher Art des oder der Subjekte stattfinden, die in historisch und sozial variablem Ausmaß der Kontrolle des Außenraums entzogen werden. Privatheit ist zunächst und genuin ein ›räumliches‹ Phänomen und mit bestimmten topographischen Räumen korreliert (Privathaus, Privatwohnung), wenngleich sie nicht auf diese lokale Dimension beschränkt ist. Die Relevanz des Raumes für das traditionelle Konzept Privatheit ergibt sich, da sich Privatheit insofern räumlich definiert, als sie sich durch Grenzen und Grenzziehungen auszeichnet und durch Zugangskontrollen manifestiert.²

Die räumliche Bedeutung des Privaten führt uns zum dritten Narrativ der Pandemie-Zeit: ›Social Distancing‹. Anstelle eines Zuviels handelt dieses Narrativ von einem ›Zuwenig an Privatem‹: Sich nicht mehr mit Freund:innen oder eventuellen Partner:innen treffen zu können, wo und wann immer man möchte, weder zuhause noch privat im öffentlichen Raum, sei es im Café, im Restaurant oder auf der Party, wird als Verlust empfunden. Aber um welche Art der Privatheit geht es dabei? Es ist eine analoge, räumlich-körperliche Privatheit, die durch die digitale ›private‹ Kommunikation anscheinend nicht ersetzbar ist.

Für diejenigen Personen, die sich im Lockdown auf das lokale Private zurückgeworfen sehen oder gar meinen, in ihm gefangen zu sein, ist Privatheit nicht mehr ein Ausdruck von Autonomie. Vielmehr kollidiert der Wert der Privatheit nun mit dem Wunsch nach Selbstbestimmung. Dieses Spannungsfeld zwischen Privatheit und Autonomie löst sich allerdings

auf, wenn mit Autonomie nicht die »Verabsolutierung individueller Selbstverwirklichung [...]«³ gemeint ist, sondern die Idee, sich bei dem Bestreben nach individueller Freiheit als sozial eingebundenes Wesen vernünftig und verantwortlich zu verhalten. Wenngleich moderne Theorien der Autonomie sich von Kants ›sittlichem Autonomiebegriff‹ weit weg bewegt haben, erscheint mir ein Rückbezug auf ihn hilfreich, um den Blick von einer nur auf das Selbst bezogenen Autonomie wegzulenken. Diese äußert sich nicht erst seit der Pandemie, aber eben auch in ihr, paradoxerweise erst nach Öffnung der einschränkenden Maßnahmen, indem unter anderem eine Anzahl von Menschen für ihre ›Freiheit‹ auf den Straßen demonstrieren. Diese ›Freiheit‹ meint, sich selbst zu verwirklichen ohne andere schützen zu müssen. Ein solches verabsolutiertes Verständnis von Selbstverwirklichung gleicht einem infantilisierten Habitus von Autonomie: Wie ein Kleinkind, das die Umsetzung seines Willens sofort einfordert, ungeachtet dessen, wie die Welt um es beschaffen ist und was andere für Wünsche haben. Inwieweit dieser Habitus auch durch die Digitalisierung befeuert wurde und wird, kann nur vermutet werden. Jedenfalls sind wir es mittlerweile gewöhnt, dass die smarte digitale Umgebung jederzeit und an jedem Ort unsere Wünsche erfüllt, zumindest beim Konsum und bei der Nutzung digitaler Dienste (Alexa, Amazon, Netflix etc.). Wieglerling weist denn auch auf diese mangelnde Widerständigkeit digitaler Umgebungen hin, die er als problematisch für die Ausbildung personaler Identität wertet:

[...] der Idee der Smartness, die ubiquitäre Systeme auszeichnen soll, [liegt; Anm. P.G.] ein problematisches Modell menschlicher Interaktion zugrunde [...], welches entwicklungspsychologisch der Erwartungshaltung eines Kleinkindes entspricht, das seine Wünsche von der Mutter umgehend erfüllt sehen möchte. Es ist insofern zu fragen, ob die technische Vision eines smarten Systems nicht in sich problematisch ist; und ob eine solch magische Welt nicht letztlich dem Menschen Kompetenzen nimmt mit entsprechenden Auswirkungen auf die Ausbildung der personalen Identität, die wesentlich durch Widerstandserfahrungen ausgebildet wird.⁴

Die Spannung zwischen Autonomie und Privatheit betrifft jedoch nicht alle. Weniger problematisch erweist sie sich in der Pandemie für diejenigen, die ein Mehr an Privatheit als Zugewinn verstehen. Denn wer mehr Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der Arbeits- und Freizeit (neomodisch ›Worklife-Balance‹) oder des Familienlebens wünscht, wird im Home Office eine größere Selbstbestimmtheit und Vereinbarkeit unterschiedlicher Anforderungen wahrnehmen als diejenigen, die sich gerade durch die Zusammenführung beider Bereiche überfordert fühlen. Nicht zuletzt beeinflussen auch psychologische Dispositionen und soziale Konditionen, ob das Ins-Zuhause-Geworfensein als Entbehrung oder Erweiterung per-

sönlicher Freiheit verstanden wird. Wer auch allein glücklich sein kann, ohne sich einsam zu fühlen, ist bevorteilt, was allerdings nur bei wenigen der Fall sein dürfte. Ein »Right to be let alone«, das von Samuel D. Warren und Louis D. Brandeis als »The Right to Privacy« verstanden wurde,⁵ würde, wenn man es wörtlich nimmt, unserer modernen Kommunikationsgesellschaft, in der der Wunsch nach Aufmerksamkeit und Anerkennung sowie kommunikativer Verbundenheit befriedigt werden möchte, widersprechen: Wozu brauche ich eine Privatheit, in der ich von anderen in Ruhe gelassen werde? Warren und Brandeis verstanden allerdings unter dem »Right to be let alone«, dass das Privatleben von Personen des sogenannten ›öffentlichen Lebens‹ vor der massenhaften Verbreitung in den Medien geschützt werden sollte. Es ging ihnen nicht um ein generelles Recht für jeden und in jeder Situation.

Fiktionale Privatheit in der Pandemie

In der Phase des sog. Lockdowns entstand im Frühjahr 2020 in Deutschland eine kleine Anzahl von Kurzfilmen und Mini-Serien. Hierzu gehören die Kurzfilme von 20 Filmemacher:innen, die im Filmfestival *Corona Creatives* (MDR Kultur) liefen, weiter die Drama-Serie *Liebe jetzt!* (D, 2020, R: Pola Beck, Tom Lass, ZDFneo), die Comedy-Serie *Ausgebremst. Mit Vollgas in die Sackgasse* (D, 2020, R.: Lutz Heineking jr., Das Erste) und die Comedy-Serie *Drinnen. Im Internet sind alle gleich* (D, 2020, R.: Lutz Heineking jr., ZDFneo). Letztere Serie erhielt 2021 sogar den Grimme-Preis. Auf Netflix wurde 2020 zudem die internationale Kurzfilmreihe *Homemade*, bei der 17 Filmemacher:innen aus aller Welt mitmachten, auf die Plattform gestellt. Gemeinsam ist allen Produktionen, dass sie auf die Zeit der Einschränkungen im Zuge der Pandemie Bezug nehmen, wenngleich in unterschiedlicher Weise, und dass sie eine – begründet durch die eingeschränkten Produktionsbedingungen – reduzierte filmische Darstellungsweise (Kamerahandlung, Setting etc.) aufweisen. Das Thema ›Privatheit‹ wird in den deutschen Mini-Serien zentral verhandelt, ebenso in einigen Kurzfilmen von *Corona Creatives* und *Homemade*. Damit drängt sich die Frage auf: Welche Narrative der Privatheit und welche Privatheitsmodelle sind in diesen Sendungen erkennbar?

Vergleicht man die Sendungen, so fällt ein deutlicher Gendereffekt auf: Sind Männer die Hauptprotagonisten und allein zuhause, dann durchleben sie eine Identitätskrise. Frauen durchleben hingegen eine Partnerkrise, nicht nur, wenn sie mit dem Partner zusammen zuhause sind, sondern auch, wenn sie wie die Männer allein in ihren vier Wänden bleiben. Es lassen sich also zwei Narrative unterscheiden: das der männlichen Identitätskrise und das der weiblichen Beziehungskrise in der Pandemie.

Das Narrativ der Identitätskrise

Betrachtet man das Narrativ der Identitätskrise bei den männlichen Protagonisten genauer, dann lassen sich zwei Varianten erkennen: Erstens die der Ich-Verwandlung und zweitens die der Ich-Spaltung; beide resultieren aus einem Zuviel an Privatem oder anders gesagt, einem Mit-Sich-Alleinsein-Müssen in der Pandemie. Beispielhaft hierfür ist einer der Kurzfilme. So erzählt *Mein Freund der Baum* (R.: Jeffrey Döring) des *Corona Creatives*-Filmfests die Geschichte des jungen Singles Jeffrey, der sich in eine Pflanze verwandelt und sein Ich gleichsam auflöst: Während er zu Beginn noch Kontakt zur Außenwelt via Skype und Telefon hat, ignoriert er diese zunehmend, verfällt in Langeweile und Monotonie und beschäftigt sich nur noch mit seinen Pflanzen. Im Mittelpunkt des Wohnzimmers steht eine große Topfpflanze, die von der statischen Kamera während des gesamten Films fokussiert wird. Um sie herum drapiert Jeffrey viele weitere Pflanzen, behandelt sie wie Kinder, liest ihnen eine Geschichte vor, redet mit ihnen und dekoriert sie mit Lockenwicklern und Kleidungsstücken. Sie sind gleichsam seine Familie geworden, um die er sich kümmert. Aber auch die Pflanzen haben ein Eigenleben. Während er nachts schläft, kommunizieren sie über den Austausch von Farbpartikeln und Tönen und bilden sogar Wörter. Am Ende der Geschichte sitzt er zusammengekauert mit einer Pflanze auf dem Schoß in einem Blumentopf. Sein Ich hat sich gleichsam in eine Pflanze verwandelt, gleichwohl hat er sich jetzt selbst ins Zentrum des Geschehens und auch in den Mittelpunkt der *Mise en Scène* gerückt, was vormals nur der großen Topfpflanze zugebilligt worden war. Die Auflösung seines Ichs ist der Endpunkt der Geschichte, kein Wendepunkt. Die Grenze zum Außenraum überschreitet er nicht, er verbleibt im Innenraum, in seinen vier Wänden. Dieser Raum wird allerdings zu einem neuen transformiert: Es wird ein Raum, in dem die Pflanzen zur Familie des Helden werden, Einsamkeit also überwunden wird. Ein Raum aber auch, den der Held mit dem Preis des Pathologischen bezahlen muss. Sein Ich degeneriert zu einer Topfpflanze. Die zentrale Aussage des Films ist demnach: Alleinsein in den vier Wänden führt zum Verlust des sozialen Kontakts mit der Außenwelt, der medial nicht kompensiert werden kann. Was bleibt, ist die analoge biologische Welt, in der sich das Ich einfügt und auflöst. Diese Geschichte von der Identitätskrise des Protagonisten basiert auf dem Paradigma von ›einem Zuviel an Privatheit‹.

Bezeichnend für alle Filme sind die genderabhängigen Sinnkonstruktionen. Während für Männer die Absenz von Arbeit und ein Nicht-Messen-Können mit anderen zur Sinnkrise führt, stellt sich die Sinnkrise im Zug des Lockdowns bei den Frauen vornehmlich als Beziehungskrise dar.

Das Narrativ der Beziehungskrise

Diese stereotype Zuschreibung von Sinn-Stories zeigt sich exemplarisch anhand der Serie *Drinnen. Im Internet sind alle gleich*. In 15 kurzen Folgen wird die Geschichte der 35-jährigen Charlotte Thielemann (Lavinia Wilson) erzählt, die in einer Werbeagentur arbeitet und eine typische Multitaskerin darstellt. Sie ist mit allen digitalen Medien bestens vertraut, nutzt sie, um ihren Alltag zu bewältigen und ihre Stimmung aufzubessern. Bedingt durch die Ausgangssperre sitzt sie alleine in ihrer Berliner Wohnung fest, während ihr Mann Markus mit den Kindern Urlaub macht. Von zuhause aus versucht sie via Laptop und Handy alles in den Griff zu bekommen: Sie managt die Kinderbeschäftigung und Hotelbuchung für ihren Mann, engagiert sich in ihrem Job und kümmert sich um ihre Familie (Eltern und Schwester). Nachdem ihre Chefin an Covid-19 erkrankt ist und letztendlich verstirbt (allerdings nicht durch das Virus, sondern einen Bus, der sie beim Verlassen des Krankenhauses überfährt) muss sie zudem die Leitung der Agentur übernehmen und einen Pitch vorbereiten. Ebenso muss sie sich um ihre Schwester, die aus Thailand nicht zurückkommen will, und ihre Eltern, die ihre Aufmerksamkeit einfordern, kümmern. Sie fühlt sich überfordert und kompensiert dies durch Flirts auf Tinder, Telefonate mit ihrer Freundin und Selbstgespräche, die sie an die Handynummer ihrer verstorbenen Schwester Clara schickt. Das heißt, Charlotte ist nicht auf sich selbst zurückgeworfen, vielmehr steht sie mit allen in Kontakt, auch wenn sie sich in der unfreiwilligen häuslichen Isolation befindet. Das Private bedeutet in der Pandemie für die dargestellten Frauen im Unterschied zu den Männern keine kommunikative Isolation. Ihre Beziehungen sind aber alle mit Konflikten behaftet; in der Pandemie zeigt sich die Beziehungskrise wie in einem Brennglas konzentriert: Charlotte gibt sich die Schuld an dem Tod ihrer Schwester Clara, mit ihrer anderen Schwester Constanze liegt sie im Clinch wegen deren Laisser-faire-Haltung und bei ihrer Chefin und unfähigen Kollegin kann sie sich nicht durchsetzen. Der zentrale Konflikt besteht jedoch aufgrund ihrer unglücklichen Ehe, denn sie möchte eigentlich die Scheidung, traut sich aber nicht, dies ihrem Mann zu sagen. Nachdem sie bei dem digitalen Osterfest mit allen Familienmitgliedern via Skype versehentlich ihren Wunsch nach Scheidung publik macht, eskaliert der Konflikt mit ihrem Mann. Dieser möchte allerdings weiterhin an der Beziehung festhalten und versucht sie zurückzugewinnen. Diese Beziehungsdynamik ist für alle Sendungen, in denen Paare in der Pandemie in Konflikt geraten, symptomatisch: Die Frauen möchten sich von den Männern trennen oder zumindest auf Distanz gehen, während die Männer versuchen, sie zu halten und zurückzugewinnen.

So findet sich dieses Muster auch in der ersten und letzten Folge von *Liebe Jetzt!* und in der Serie *Ausgebremst*. Während es bei diesen Serien am Ende zur Trennung kommt, versöhnen sich allerdings Charlotte und ihr Mann wieder. Charlotte findet ihr Gleichgewicht zurück, als sie erkennt, dass ihre vermeintliche Schuld am Tod ihrer Schwester unbegründet ist. Sie trennt sich nicht von ihrem Mann, gibt aber ihren Posten als neue Chefin in der Werbeagentur auf und verlässt auch die Online-Welt, in der sie ständig erreichbar sein muss. Individualität und Selbstbestimmung der Frau bedeuten hier, sich von einem verantwortungsvollen Job und den digitalen Medien zu befreien. Dies wird mit einer neuen Identitätsfindung der Frau gleichgesetzt.

Während die Geschichte der Serie *Drinnen. Im Internet sind alle gleich* trotz ihrer oberflächlich modernen Charakterisierung der Protagonistin ein konservatives Beziehungsmodell vermittelt – denn die Frau zieht sich aus dem Beruf zurück, die Rollenverteilung bleibt bestehen und die Familie ist letztendlich wieder gekittet – favorisiert die Serie *Ausgebremst* eine progressive Entwicklung: Hier steht die Protagonistin Beate (Maria Furtwängler) zu Beginn der Geschichte vor einem persönlichen Scherbenhaufen. Ihr Ehemann hat sie wegen einer Schülerin ihrer gemeinsamen Fahrschule verlassen und zudem hat sie ihren Führerschein wegen Alkohol am Steuer verloren. Allein in der Fahrschule, wo sie sich während des Lockdowns aufhält, möchte sie ihrem Leben mit Tabletten und Alkohol ein Ende setzen, doch im Fahrsimulator schalten sich nach und nach verschiedene Personen via Internet zu ihr durch. Es handelt sich überwiegend um fremde Personen, die bei ihr als vermeintlicher Seelsorgerin psychologische Hilfe und Rat suchen, verursacht durch eine falsche Weiterschaltung der Seelsorge auf ihre Nummer. Im Zuge der Handlung nimmt Beate mehr und mehr die Rolle der Therapeutin ein und therapiert sich damit selbst: Mit gesundem Menschenverstand und pragmatischen Lösungsvorschlägen gelingt es ihr, den verzweifelten Menschen zu helfen und sie gewinnt dadurch ein neues Selbstbewusstsein. Gegen Ende der Geschichte taucht wieder ihr Ehemann auf und möchte mit ihr noch einmal die Beziehung von vorne beginnen. Doch sie lehnt dies ab und sieht für sich eine neue Zukunft als Beraterin. Das Zuhören und Beraten der anderen Menschen bei ihren privaten Problemen wirkt auf sie gleichsam kathartisch und ermöglicht es ihr, sich aus ihrer eigenen Problemlage zu befreien. Die Mini-Serie *Ausgebremst* vermittelt damit ein progressives Beziehungsmodell. Privatheit in der Pandemie fungiert hier als ein Motivator für die Emanzipation der Protagonistin. Im Unterschied zur Serie *Drinnen. Im Internet sind alle gleich* wird zudem auch kein Bashing der digitalen Medien vorgenommen. Im Gegenteil: Erst durch das Internet ist die Kommunikation mit den anderen möglich und damit

letztendlich auch die eigene Therapie.

Vergleicht man abschließend die fiktionalen Modelle des Privaten in der Zeit des sogenannten Lockdowns, dann überwiegt das negative Narrativ des Zuviels an Privatheit. Für männliche Helden führt dies zur Identitätskrise, für Heldinnen und Paare zur Beziehungskrise. Eine positive Entwicklung ergibt sich nur für die Heldinnen in den Mini-Serien *Ausgebremst* und *Drinnen. Im Internet sind alle gleich*: Sie finden einen Weg zu einer neuen Sinnkonstruktion ihres Lebens, wobei im ersten Fall eine progressive und im zweiten Fall eine konservative Variante der Beziehungsmodelle gewählt wird. In allen Geschichten sind die digitalen Medien das Tor zur Außenwelt und zu den anderen Menschen. Auch hier wird wieder ein Gendereffekt sichtbar: Während die Frauen die Medien nutzen, um ihre Isolation zu überwinden, sind sie für die Männer kein brauchbares Mittel, um ihrer Isolation zu entkommen. Das Private in Zeiten der Pandemie ist in den fiktionalen Welten ein genderabhängiges Konstrukt. Ob sich im Umgang mit der Pandemie auch Gendereffekte in der Gesellschaft festmachen lassen, bleibt zu diesem Zeitpunkt offen.

Prof. Dr. Petra Grimm

Professorin für Medienforschung und
Kommunikationswissenschaft an der Hochschule der Medien
Stuttgart
Gründerin und Mitglied im Leitungsgremium des Instituts für
Digitale Ethik (IDE)

Endnoten

1 Vgl. Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001.

2 Vgl. Grimm, Petra/Krah, Hans: *Privatsphäre*. In: Heesen, Jessica (Hg.): *Handbuch Medien- und Informationsethik*. Stuttgart: Metzler 2016, S. 178–185, hier S. 178.

3 Vgl. Bielfeldt, Heiner: *Autonomie*. In: Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hg.): *Handbuch Ethik*. 3. aktualisierte Auflage. Stuttgart, Weimar: Metzler 2011, S. 311–314, hier S. 313.

4 Wiegerling, Klaus: *Philosophie intelligenter Welten*. München: Wilhelm Fink Verlag 2011, S. 30.

5 Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D.: *The Right to Privacy*. In: *Harvard Law Review*. Jg. 4, Nr. 5, 1890. Online: http://groups.csail.mit.edu/mac/classes/6.805/articles/privacy/Privacy_brand_warr2.html (16.10.2020).

Person(en) sein können

Die heutige Privatheit aus einer sozialräumlichen Perspektive



von Kai Erik Trost

Das Ziel dieses Beitrags ist es, eine soziale Perspektive auf Privatheit zu eröffnen und eine Standortbestimmung heutiger Privatheit aus einer mikrosoziologischen Richtung vorzunehmen. Worin besteht die Funktion sozialer Privatheit in der heutigen Zeit und wie lässt sich diese analytisch fassen?

Zuerst sei kurz dargelegt, was mit ›heutiger Zeit‹ gemeint ist: Diese verstehe ich aus sozialphänomenologischer Sicht als eine Wirklichkeit,¹ deren Lebenswelt von Phänomenen der Individualisierung, der Mediatisierung und schließlich der Digitalisierung gekennzeichnet ist. Individualisierung sei dabei im soziologischen Sinne,² Mediatisierung im kommunikationswissenschaftlichen Sinne³ interpretiert. Unter Digitalisierung wird im Sinne der Perspektive des Graduiertenkollegs „Privatheit und Digitalisierung“ der sozio-kulturelle Niederschlag von Prozessen technischer Digitalisierung verstanden.⁴

In einem ersten Schritt möchte ich mein Privatheitsverständnis konkretisieren, wobei ich eine sozialräumliche Sicht einnehmen werde. Privatheit wird häufig hinsichtlich ihrer Funktion, in liberalen Gesellschaften ein autonomes Leben zu ermöglichen, betrachtet.⁵ Mein Schwerpunkt soll ein anderer sein: Im Allgemeinen wird von mir die Bedeutung der Privatheit für die Identitätsarbeit und Selbstkonstitution von Subjekten fokussiert. Im Speziellen möchte ich zeigen, welche Funktionen Privatheit für heutige Freundschaftsbeziehungen von Jugendlichen offeriert. In einem zweiten Schritt werde ich daher auf meine eigene empirische Forschung zu den Semantiken von Freundschaft für Jugendliche Bezug nehmen, welche am Graduiertenkolleg in den vergangenen Jahren entstanden ist.

Der Begriff *Privatheit* wird von mir analog zum Begriff *Raum* sozialwissenschaftlich aufgefasst und mit einem relativistischen Verständnis konkretisiert.⁶ Im Sinne unserer gemeinsamen Arbeitsgrundlage am Graduiertenkolleg sei Privatheit zunächst als historisch, kulturell und sozial konstruiert verstanden. Für meine Perspektive bedeutet dies, dass der private Raum innerhalb von Beziehungen – seien es Lebenspartnerschaften, Freundschaftsbeziehungen oder andere Beziehungskonstellationen – stets als etwas ›Gemachtes‹ zu verstehen ist. Privatheit dient aus dieser Perspektive als ein Raum, der jeder sozialen Beziehung und Gruppe inhärent ist.

Auf die Bedeutsamkeit dieses Privatheitsbereichs ist in der Soziologie in vielerlei Hinsicht hingewiesen worden: Georg Simmel erachtet das Vorliegen von Privatheit als notwendig dafür, dass sich die Interaktionsformen und inhaltliche Grenzen einer Beziehung herausbilden können.⁷ Ähnlich argumentiert Erving Goffman, der die Übernahme einer privatheitsbezogenen Rolle innerhalb von sozialen Beziehungen betont und deren Funktion für die Entwicklung von Sozialität herausstellt.⁸

Gerade Freundschaft und Privatheit sind unmittelbar verbunden – wie Beate Rössler betont. Die wechselseitige Aushandlung und Regulation der Normen der

(informationellen) Privatheit sind ein integraler Bestandteil von Freundschaft:

[...] the role of being a friend demands that we present ourselves to friends in a special way, that we make ourselves vulnerable, share personal problems, share good or bad experiences. [...] The role of being a friend thus demands a special form of commitment.⁹

Diese Vertrautheit ist auch für die soziologische Sicht zentral. Für Georg Simmel etwa ist jede soziale Beziehung von solchen ‚Geheimnissen‘ bestimmt: »Das Geheimnis charakterisiert jedes Verhältnis zwischen zwei Menschen oder zwischen zwei Gruppen, ob und wieviel Geheimnis in ihm ist.«¹⁰

Konstitutiv für den privaten Raum in diesem Sinne ist die Funktion der Grenze: Performativ konstituiert sich darüber ein gemeinsam geteilter Privatraum, der mittels Zeichen nach außen hin abgegrenzt ist. Warum ist dies für das Individuum bedeutsam?

Die Antwort auf diese Frage scheint zunächst offenkundig: Der private Raum ermöglicht es, Erfahrungen und Eindrücke des Alltags (kollektiv) zu verarbeiten, zu reflektieren und einzuordnen.¹¹ So bieten etwa Freundschaftsbeziehungen für Jugendliche eine Rückzugsfunktion, die gesellschaftlichen Druck abzubauen vermag. Aus meiner Sicht ermöglicht der private Raum aber noch etwas anderes: Er befähigt die Personen dahingehend zu entscheiden, wie sie kontextspezifisch (er-)scheinen möchten.

Ich möchte hierauf in Form meiner empirischen Ergebnisse eingehen. Meine eigene Forschung interessiert sich für die Freundschaftssemantiken Jugendlicher: In lebensgeschichtlichen Erzählinterviews und kurzen Storys erzählen 18- bis 21-jährige Jugendliche von ihren Freundschaftsbeziehungen. Wie entwerfen sie in diesem Zusammenhang den privaten Raum der Freundschaft? Warum ist es gerade heute wichtig, eine solche Grenze ziehen zu können?

Ich möchte diesen Fragen anhand eines Textbeispiels aus meiner Arbeit nachgehen. Der folgende Auszug stammt aus einer gekürzten narrativen Episode einer 18-jährigen Erzählerin, die die Freundschaftsentwicklung des letzten Jahres im juvenilen Erzählstil in kursorischer Form wiedergibt (siehe Abb. 1)

In den narrativen Strukturen, die hier zu sehen sind, werden verschiedene evaluative Aktivitäten sichtbar. Die erzählten Freundschaftsbeziehungen von Jugendlichen können anhand von drei Merkmalen beschrieben werden, welche auch in diesem Beispiel sehr schön zum Ausdruck kommen. Diese sind: Offenheit, Anerkennung und personelle Authentizität.

<p>Im Beispiel verwendete Transkriptionszeichen:</p> <p>[...] Kürzung durch Autor (sic) So (.) Mikropause (..) Pause bis zwei Sekunden (x) Pause von x Sekunden GROß Dehnung / Wortabbruch // Satzabbruch = Gleichzeitiges Sprechen ? Unverständlich <a> Allegro <f> Forte</br></p>	<p>01 L: [...] Dann (äh) würd ich weitermachen zum (sic) Erzählen mit (.) also der Zeit der 02 letzten Jahre (.) <f>oder?<f> Letztes Jahr. 03 I: Ja, kannst =du gerne machen 04 L: Ok, dann das= <f>ok<f> war eigentlich ne Zeit wo sich die Freundschaften, <a>so 05 Schwerpunkte<a> was wichtig ist, sehr abgewechselt haben (..) (ähm) genau// (.) 06 Also mein bester Freundeskreis war der, wo ich (äh) vorher schon von erzählt 07 hab aus der Kindheit, weil ich mich bei ihnen eigentlich MEEEGA wohl fühl 08 <f>ok<f>, mit ihnen kann ich vielleicht manche Seiten net so (.) ausleben, zum 09 Beispiel weil ich eine sehr zynische Person bin, aber das stell ich dann zurück. 10 [...] Dann die Beziehung zu meiner besten Freundin, die// Ich würd d/ sagen (.) es 11 gab immer so wie Brüche zwischen uns weil (.) <a>ich nicht immer<a> so Gefühl 12 hab, dass ich bei ihr (.) Ich sein kann und JAAA (.) (I: mhm), dann ham wir 13 weniger gemacht, und ich hab mich eher an anderen orientiert, sag ich mal, an 14 Lisa-Marie und ner dritten Gruppe (AHHH), mit denen ich auch Sport (.) mach, 15 weil ich mit ihnen halt viel (.), lachen könnte (sic) einfach, ja. 16 Das ist ja auch wichtig. 17 Mega, ja. (3) <a>Und sie bestätigen mich<a> halt auch als Person. [...] Wo/ Aber 18 ich hab mit ihnen auch das Gefühl, dass ich mit ihnen auch nicht (.) vollständig 19 glücklich sein kann.</p>
--	---

Abb. 1 Textbeispiel: Personen sein können; eigene Darstellung.

Mit *Offenheit* ist die häufig erzählte Freundschaftspraxis von Jugendlichen gemeint, verschiedene Beziehungen zu leben. Dementsprechend erzählen sie – wie auch die 18-jährige Erzählerin – von heterogenen Freundschaftskontexten, in denen sich verschiedene Bedeutungsaspekte artikulieren. Mit Georg Simmel lässt sich dabei von differenzierten Freundschaften sprechen. Das heißt von solchen Beziehungen, »die ihr Gebiet nur an je einer Seite der Persönlichkeit haben und in die übrigen [Seiten; Anm. K.E.T.] nicht hinein spielen.«¹² In diesem Sinne artikuliert sich Freundschaft in den von mir analysierten Erzähltexten verstärkt als eine auf situative Kontexte und Themen angepasste, flexible und durchaus wandlungsfähige Beziehung. Sie wird weniger stringent, verbindlich und konsistent erzählt, als zu Beginn meiner Forschung erwartet. Werte und Einstellungen erweisen sich dergestalt als fluide, dass sie den jeweiligen Anforderungen angepasst werden. Man kann, wie im Beispiel angedeutet, mal als diese, mal als jene Person erscheinen.

Wichtig ist es mir, dieser Tendenz keine negative Konnotation zu verleihen. Vielmehr muss das erzählte Verhalten als Resultat der Lebensbedingungen digitalisierter und individualisierter Lebenswelten gesehen werden. Hier ist auf das zweite als wichtig herausgestellte Merkmal, das der *Anerkennung*, einzugehen. Eine grundlegende Veränderung der letzten Jahre – so kann man es etwa in einem Buch von Eva Illouz – *Warum Liebe weh tut* – nachlesen, betrifft die Tatsache, dass soziale Geltung des Selbst zusehends in sozialen Beziehungen performativ ermittelt wird und den allgemein apriorisch zugeschriebenen Status ablöst.¹³ Anerkennung verschiebt sich also, mit anderen Worten, hin zu einer Bewertung des Selbst durch Andere. Personen wollen um ihrer Selbst willen wertgeschätzt werden. In unserer Beispielerzählung ist dieser Aspekt in Form der erzählten Ursache-Wirkungs-Relation des Glücklich-seins gegeben (vgl.

Z. 18–19). Pointiert lässt sich sagen: Die freundschaftliche Bindung muss heute vor allem zu einem *Selbstwertgefühl* verhelfen!

Der Wunsch nach Wertschätzung eines *authentischen Selbst*, welchen die Erzählerin thematisiert, führt jedoch bei gleichzeitiger Performativität der Anerkennungspraxis zu einem Problem: zur Frage nach dem eigenen Verhalten und der Notwendigkeit der Täuschung! Denn die erwähnte Offenheit bringt die Notwendigkeit mit sich, in den privaten Räumen der Beziehungen jeweils anders erscheinen zu müssen. Insgesamt zeigt sich in meinen Analysen die Notwendigkeit, beim Selbstentwurf flexibel zu sein, ja flexibel sein zu *müssen*, damit jene Freunde als Spiegel der eigenen personellen Authentizität fungieren *können*. Der Wunsch nach Echtheit ist ein übergreifendes Metanarrativ der von mir untersuchten Freundschaftserzählungen, in welchen es über weite Strecken vor allem um die eigene Person geht. Selbst- und Fremderwartung miteinander in Einklang zu bringen ist dort ein häufig verhandeltes Konfliktfeld. Wichtig ist es auch, dabei glücklich und zufrieden zu sein. Im Kontext differenzierter Beziehungen muss dies im Privaten stets neu ausgehandelt werden. Dabei zeigt sich eine kognitive Dissonanz, die in den Erzähltexten mal explizit geäußert, mal implizit inhärent ist – aber stets virulent zu sein scheint und wohl ebenso unvermeidlich ist.

Was ist also bezüglich der gegenwärtigen Funktionen von Privatheit aus sozialräumlicher Sicht festzuhalten? Wie könnte eine Standortbestimmung aussehen und worin soll mein Beitrag zur Diskussion der Räume des Privaten bestehen?

Aus meiner auf den mikroziologischen Bereich von Beziehungen fokussierten Perspektive ist Privatheit stets dynamisch und kontextspezifisch zu denken. Der private Raum ermöglicht die Realisierung des of-

fenen Identitätsprojekts, mit dem heutige Personen konfrontiert sind. Privatheit aus sozialräumlicher Sicht schafft einen Rahmen, um als Person in Form unterschiedlicher Erscheinungen aufzutreten und dabei verschiedene Identitätsaspekte herausstellen zu können. Kontextspezifisch wird dabei soziales Kapital in Form von sozialer Anerkennung akkumuliert. Im Sinne Goffmans bewahren die Grenzziehungen der Privatheit die persönlichen Fassaden des Alltags und offerieren jeweils ein Refugium metonymischer Echtheit. Dabei besteht eine Kontiguität zwischen Performanz und Selbst: Die hervorgerufenen Wirkungen der gewählten Erscheinungen, der Umstand, dass die Freunde jene anerkennen oder zurückweisen, repräsentieren Echtheit und Falschheit.

Kai Erik Trost

Mitarbeiter am Institut für Digitale Ethik (IDE) der Hochschule der Medien Stuttgart

Endnoten

1 In diesem Sinne vgl. Berger, Peter L./Luckmann, Thomas: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt am Main: UTB 2012, S. 3.

2 Vgl. ebd.

3 Vgl. ausf. Krotz, Friedrich: *Die Mediatisierung kommunikativen Handelns. Der Wandel von Alltag und sozialen Beziehungen, Kultur und Gesellschaft durch die Medien*. Opladen: Springer 2001.

4 Vgl. Piegsa, Miriam/Trost, Kai Erik: Privatheit in der digitalen Gesellschaft. Von Fragen der Subjektbildung und ethischen Grenzbereichen, Veränderungen sozialer Beziehungen und rechtlichem Regulierungsbedarf. In: Burk, Steffen et al. (Hg.): *Privatheit in der digitalen Gesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot 2018, S. 7–31, hier: S. 21–24.

5 Vgl. exemplarisch Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001.

6 Vgl. hierzu ausf. Trost, Kai Erik: Der private Freundschaftsraum im digitalisierten Umfeld. Eine empirisch-semantische Analyse einer jugendlichen Freundesgruppe. In: Burk, Steffen et al. (Hg.): *Privatheit in der digitalen Gesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot 2018, S. 175–198, hier: S. 181–186.

7 Vgl. Simmel, Georg: Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft. In: Simmel, Georg (Hg.): *Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992, S. 383–455, hier: S. 406–421.

8 Vgl. Goffman, Erving: *The Presentation of Self in Everyday Life*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995.

9 Rössler, Beate: *Why Can't We Be Friends? Interview mit Charles Spencer*. 2013. Online: <http://www.american.edu/ml/news/?newsID=A379C4FD-08B4-7CC4-0BCB9976EA-BA6C80> (21.05.2021).

10 Simmel 1992, S. 406.

11 Vgl. zu dieser Privatheitsperspektive Westin, Alan F.: *Privacy and Freedom*. New York: University Press 1967.

12 Simmel, Georg: Soziologie der Freundschaft. In: Eichler, Klaus-Dieter (Hg.): *Philosophie der Freundschaft*. Leipzig: Reclam 1999, S. 160–170, hier: S. 163.

13 Vgl. Illouz, Eva: *Warum Liebe weh tut*. Berlin: Suhrkamp 2012, S. 210–226.

Aufenthaltsstatus: ungeklärt

Was Polit-Influencer:innen für
Meinungsführer- und Öffentlichkeitskonzepte bedeuten



von Marcel Schlegel

Öffentlichkeitsmodelle haben Einflusspersonen aus den privaten und teilöffentlichen Gesellschaftsebenen bisher weitgehend übersehen. Die defizitäre Verknüpfung aus informeller und formeller Einflusstruktur offenbart sich dort, wo mit Influencer:innen ein neuer Sprechertyp die gesellschaftliche Bühne betritt. Wie lässt sich diese Rolle beschreiben und wo verorten?¹

¹ Der Beitrag präsentiert Zwischenergebnisse meines laufenden Promotionsprojekts.

Spätestens seit Rezo mit dem Video *Die Zerstörung der CDU*¹ vor der Europawahl 2019 die Arbeit der Regierungsparteien missbilligte und damit auf *YouTube* bis heute fast 19 Mio. Aufrufe erzielte, werden Influencer:innen (IN) nicht mehr nur mit lebensweltlich oder privat markierten Themen assoziiert, sondern auch in ihrer Ausprägung als Polit-Influencer:innen (PIN) beachtet.² Rezo gelang, was derlei Wortführenden der Sozialen Medien zuvor verwehrt blieb: Mit seiner Pauschalkritik an der Regierung drang der YouTuber nicht nur in die Plattformöffentlichkeit seiner gut 1,5 Mio. Abonnierenden. Der Beitrag entfachte auch eine massenmediale Debatte, die ins politische System gelangte und bei CDU/CSU und SPD zu innerparteilichen Irritationen führte.³

Dass das Video zunächst von weiteren IN besprochen wurden⁴ und es in der digitalen Aufmerksamkeitsökonomie zusätzliche Viralitätsschübe erhielt, ist typisch für die kollaborativen Netzwerkeffekte des Web 2.0.⁵ Dass das Video anschließend von journalistischen Gatekeepern aufgegriffen wurde, Rezo durch die massenmediale Vermittlung Bekanntheit erlangte und es so zur nischenübergreifenden Transmission eines informellen Online-Akteurs in andere Gesellschaftsbereiche (Politik, Medien, Zivilgesellschaft, usw.) kam, war ungewöhnlich. Denn: Rezo stieß eine öffentliche Debatte an, ohne einem etablierten Funktionssystem anzugehören. Mehr noch: Er erhielt diese temporäre öffentliche »Sprecherrolle«⁶, ohne die Legitimierungsnachweise formell erbracht zu haben, anhand derer institutionalisierte Eliten ihren »Zugang« zur gesellschaftlichen Vermittlungsstruktur normativ autorisieren.⁷ Um ins »Scheinwerferlicht« der Leitmedien zu gelangen, brauchte Rezo kein gesellschaftliches Spitzenamt, keinen Führungsposten in einer Organisation, keinen einflussreichen Medienberuf, nicht einmal eine förmlich nachgewiesene Qualifikation. Kurz: keine Statusposition innerhalb der formellen Ordnungshierarchie, sondern »nur« einen YouTube-Kanal und Prestige- sowie Autoritäts-Zuschreibungen des Online-Publikums – und damit »Netzprominenz«.⁸

Wie außergewöhnlich die massenmediale Prominenzierung eines YouTubers war, zeigten Reaktionen aus jenen Systemen, die von Rezo direkt »angegriffen« (Politik), indirekt »übergangen« (Massenmedien) oder von ihm direkt kuratiert (Wissenschaft) bzw. indirekt repräsentiert wurden (Zivilgesellschaft): Journalist:innen, deren Arbeitstechniken, Attitüden und Darstellungsweisen Rezo, indes mit subjektiver Tonalität, einseitigem Framing und politischem Motiv,⁹ nachahmte und die er in einem Folgevideo¹⁰ ebenfalls kritisierte, reagierten ähnlich wie die getadelten Berufspolitiker:innen: Es dominierten zuerst wertende Aussagen über Person, Alter und Pu-

blikationsmedium. Nicht nur Rezos Thesen wurden reflektiert, sondern auch Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und Kompetenz geäußert. Rezos Legitimation als öffentlicher Publizist wurden in Frage, seine Arbeit unter Populismusverdacht¹¹ gestellt.¹² Die kritisierten Eliten behandelten Rezo wahlweise wie einen parteipolitischen Gegner, mit dem im Rahmen eines öffentlichen Forums zu debattieren wäre, oder wie einen Bürger(-journalisten), dem auf einer Podiumsdiskussion beizukommen wäre. Sie übersahen dabei, dass es sich bei Rezo weder um einen institutionalisierten Sprecher handelt, dessen funktionale Rolle in der »öffentlichen Arena«¹³ formell vorgesehen und dem auch in dieser zu antworten wäre. Auch nicht um eine Privatperson ohne öffentliche »Aura«, sondern um eine mediale Figur, deren Interaktionsforum abseits des medialen Vermittlungssystems liegt, die sich deshalb der »Zugangskontrolle« zu gesellschaftlichen Statuspositionen entziehen, sich nicht öffentlich rechtfertigen muss. Um eine neue Einflussrolle also, die sich nicht in Parlamenten, Talkshows oder Hinterzimmergesprächen konstituiert, sondern in den Sozialen Medien ausgehandelt und netzöffentlich legitimiert wird – und dennoch am öffentlichen Diskurs mitwirken kann.

Politiker:innen und Journalist:innen zentrierten die Debatte zuerst auf das angesprochene formale »Defizit« des PIN, sich das Privileg, öffentlicher Meinungsbildner zu sein, als Informeller nicht entlang vorgegebenen Qualifizierungswege »erarbeitet«, sondern sich dessen gewissermaßen »selbstermächtigt« zu haben (bzw. vom Online-Publikum »ermächtigt« worden zu sein). Sie suggerierten so einerseits, Rezos Kritik an der Regierungspolitik wäre unsachlich oder inhaltlich nicht tragfähig und andererseits, dass seine Rolle die von ihm faktisch ausgeübte Kontroll- und Kritikfunktion, eine typisch massenmediale Leistung, nicht beinhalten würde.¹⁴ Unbedacht ließen sie dabei, dass Rezo mit den in seinem Video etablierten Handlungsweisen Anschluss suchte an solche Systeme, die aufgrund ihrer Standards weniger mit Redlichkeits- oder Glaubwürdigkeitsproblemen behaftet sind. So orientierte er sich an journalistischen Praktiken, argumentierte mit Quellenverweisen und unter Referenz auf Drittakeur:innen mit nachgewiesener Sachautorität in den thematisierten Gegenstandsbereichen (v. a. Klima- und Sozialpolitik) und mit legitimiertem Status in den bedeutsamen Systemen (v. a. Wissenschaft). Aus diesen erhielt er Zuspruch: Fachleute bestätigten Rezo und verliehen ihm fachliche Akzeptanz und Glaubwürdigkeit.¹⁵ Von den von ihm kommunikativ vertretenen zivilgesellschaftlichen Bewegungen (Friday for Futures, Scientists for Future, u. a.) und Bezugsgruppen erhielt er diskursive Unterstützung. Gleichzeitig tappte die politische Elite sprichwörtlich in jene Falle, die sie Rezo augenscheinlich selbst stellen wollte: Die SPD lud ein

Antwortvideo¹⁶ hoch, die CDU zog ihres zurück¹⁷ und die CSU reagierte mit einem eigenen YouTuber¹⁸. Die Repliken schlugen auch deswegen fehl, weil sich die politischen Funktionsträger:innen mit den Sozialen Medien und der performativen Nachahmung von an PIN angelehnter Online-Rollenbilder auf fremdes Terrain begaben, zumindest auf eines, auf dem sie selbst Akzeptanz- und Legitimationslücken aufweisen, anders als Rezo.¹⁹

Studien haben digitale Einflusspersonen u. a. auf personale Merkmale (Kommunikatorebene)²⁰ untersucht, sich deren Publikationen (Inhaltsebene) und Wirkungen (Rezipierendenebene) gewidmet.²¹ Wir wissen, was PIN machen, wie sie es machen, wer sie sein wollen.²² Wenig wissen wir darüber, was sie sind. Ihr Aufenthaltsstatus innerhalb der Kommunikationswissenschaft ist demzufolge noch ungeklärt. Erstens, weil diese ihre Modelle und Theorien bisher unter Bezug auf die Massenmedien erstellte und zur Erklärung diskursiver Dynamiken nun auch Online-Intermediäre und -Akteur:innen berücksichtigen muss; zweitens, weil die traditionell zweigeteilte Disziplin bislang entweder Massenkommunikation und damit professionelle Rollenbilder innerhalb der formellen Einflusststruktur beschrieb (Öffentlichkeitstheorien) oder sich mit dem zwischenmenschlichen Einfluss im nicht-professionellen Privatbereich beschäftigte (Meinungsführertheorie) und eine Vermengung relevanter Rollen nicht vorsah.²³ Wo sich aber durch Intermediäre informelle Interaktionsforen mediatisieren, einfache Gespräche per Klick in eine Netzöffentlichkeit gelangen und sich dergestalt Öffentlichkeitsebenen verschränken²⁴, treten neue Rollenbilder hervor, braucht es modifizierte Konzepte. Es fehlt bisher allerdings die Abstraktion von PIN als kommunikatives Gesellschaftsphänomen, präziser: *die theoretische Beschreibung der kommunikativen Rolle mitsamt einer umfangreichen Verortung in der Kommunikationswissenschaft*.²⁵ IN bewegen sich somit noch im ›Niemandland‹ kommunikationswissenschaftlicher Modelle. Hiernach stellen sich folgende analytische Fragen:

(f₁) *Definitoriale Verortung*: Worin besteht das wesensgebende Merkmal, anhand dessen PIN von bekannten (in)formellen Rollen unterschieden werden können?

(f₂) *Innerdisziplinäre Verortung*: In welchem Theoriestrang lassen sich PIN verorten (Öffentlichkeits- vs. Meinungsführertheorie)?

(f₃) *Strukturelle Verortung*: Auf welcher Gesellschaftsebene (Mikro, Meso, Makro) und innerhalb welcher Einflusststruktur (informell, formell) werden PIN bedeutsam?

(f₄) *Deliberative Verortung*: Auf welcher analytischen Stufe im politischen Partizipationsprozess werden PIN wirksam bzw. welche deliberativen Funktionen übernehmen sie?

Der Beitrag steuert auf die Beantwortung dieser Fragen zu. Auf unserer Route müssen wir mal Schnellstraßen und oft Schleichwege nehmen. Wir werden Studienergebnisse verknüpfen müssen, deren Korrelationen aber nicht immer nachweisen können, sodass die Modellierung der PIN-Rolle lediglich aus der Empirie abgeleitet wird und deswegen als vorläufige Theorie betrachtet werden muss. Der Ankunftsort steht jedoch schon fest; meine Grundannahme lautet: *PIN können als digitale Hybride*²⁶ beschrieben werden. Über Online-Intermediäre können deren einflussreichste Vertreter:innen, so leite ich aus dem Rezo-Fall ab, in den Reigen einer funktionalen »Öffentlichkeits-«²⁷ oder identitätsstiftenden »Meinungselite«²⁸ gelangen, an deren Urteilen, Narrationen, Haltungen, usw. sich eine Gesellschaft ausrichtet, und zu der Private oder Informelle vor der gesellschaftsweiten Durchdringung der Sozialen Medien keinen Zugang hatten. Diese Annahmen, die in PIN einen neu ausgestalteten ›Sprecher‹-Typ erkennen, möchte ich anhand eines integrativen Ansatzes erläutern, der die bisher getrennten Meinungsführer- und Öffentlichkeitstheorie verbindet und der Analyse implizit einen *weiten Politikbegriff*²⁹ zugrunde legt, der öffentlich bedeutsame Kommunikation auch außerhalb des politischen und medialen Systems ansiedelt.

Zur Differenzierung der IN-Rolle

Hybridität als Kennzeichen digitaler Einflusspersonen

IN lassen sich mit keinem bekannten Rollenkonzept erschöpfend erfassen. Das liegt an ihrem fluiden Charakter, der zwangsläufig in heterogenen Spielarten resultiert: Speziell PIN vereinen zum einen Aspekte informeller Einflusspersonen auf sich, allen voran von Meinungsführer:innen (MF).³⁰ Andererseits können ihre Verhaltensweisen auch Facetten aufweisen, die *formelle Rollen* (v. a. Sprecher) charakterisieren.³¹ Weil ihre Online-Rolle durch die technische Vermittlung von der analogen Privatperson und vom realen Sozialumfeld getrennt werden kann,³² stellt die Etablierung der IN-Rolle stets eine graduelle und meist intendierte Inszenierung dar – selbst wenn diese nur darin besteht, dem Selbstbild der Privatperson nahekommen und daran gemessen ›authentisch‹ wirken zu wollen. In der kommunikativen Auslegung ihrer Medienpersona sind IN frei, weil diese in die digitale Kommunikationsstruktur ausgelagert ist, in der Rollenbilder zusehends aufweichen. Gleichwohl sind Netzprominenz (digitale Aufmerksamkeit, Online-Popularität, etc.) und Einflusspotenzial digitaler Einzelpersonen an den

interaktiven Zuspruch ihrer Follower:innen gebunden, sodass das kommunikative Handeln von PIN als strategisch verstanden werden muss: Es ist notwendigerweise auf Interaktionsangebote, sowie auf Pflege und Ausbau der Community ausgerichtet. Darin besteht eine Parallele zur Rolle von MF, die ebenfalls relativ zu Beziehungspartner:innen, Kontextmerkmalen des sozialen Netzwerks und damit in Ausgestaltung individuell und organisch ist. Dazu kommt eine weitere Äquivalenz: Weil sich Follower:innen ihre IN auswählen, müssen letztere Anreize schaffen, um Attraktion, Bindungskraft und Mehrwert ihres Handelns zu erhöhen. In der Beziehung zu den von ihnen beeinflussten Personen etablieren IN hierfür eine emotionale und eine funktionale Ebene: Einerseits können sie soziale Vergleiche initiieren und ihr Verhalten dafür auf möglichst affiliativ wirkende Persönlichkeitsdarstellungen fokussieren, etwa indem sie sich als nahbar, ehrlich, empathisch, authentisch, usw. präsentieren. Neben diesen sozialen Funktionen (Orientierung, Vorbild, Verhaltenssicherheit, etc.), die auch charakteristisch für MF sind, erfüllen sie für ihre Rezipierenden andererseits auch inhaltliche Leistungen (Informieren, Vermitteln, Aufklären, usw.), für die sie Expertise, Sachverstand und Themenkompetenz ausweisen müssen. In diesem Rollen aspekt erinnern PIN nun an öffentlichkeitssoziologisch beschriebene ›Sprecherrollen‹, deren *medial prominente* Vertreter:innen bestimmten Eliten zugeordnet werden können.³³

Als Zwischenfazit kann stehen: Da Führungsrollen von MF wie PIN v. a. an Persönlichkeits- und Kompetenzdarbietungen der Einflussperson hängen, sind selbstdarstellerische, imagebildende, emotionale und informierende Praktiken zentral.³⁴ Weiterhin wird deutlich, dass Status, sprich Prestige (Bewertungen) und Autorität (Wertschätzung), und sich daraus ergebender Einfluss, im Internet unabhängig sein kann von erklärenden Variablen, welche die analoge Sphäre strukturieren. Unabhängig einerseits von Einflussindikatoren des Informellen, wo sich Einfluss horizontal unter Gleichen vollzieht und welche sich auf Beziehungs- und Persönlichkeitsdispositionen (Autoritätszuschreibung, Persönlichkeitsstärke, Mehrwissen, etc.) sowie auf soziale Umweltfaktoren (Gruppe, Netzwerk, usw.) reduzieren lassen. Überdies unabhängig von systemrelativen und -immanenten Regelwerken institutioneller Machthierarchien, in denen Einfluss vertikal über fixierte Statusunterschiede (Qualifikation, Leistung, Ressourcen, Renommee, etc.) determiniert wird.

Das macht PIN in ihrer Rollengestaltung frei. Mal schlägt das Rollenpendel zum privat-affektiv, mal zum öffentlich und professionell markierten Pol aus; es dominiert die Mischform. Diese Hybridität lässt sich an folgenden Dimensionen festmachen:

(1) *Praktiken*: PIN übernehmen Verhaltens- (Ausdrucksart, Sprachstil, Symbolik, usw.), Arbeitsweisen (Formate, Darstellungsweisen, Standards, usw.) und persuasive Techniken (durch Sachverständigkeit, kommunikative Kompetenz, usw.) von formellen und/oder informellen Akteur:innen.³⁵

(2) *Funktionen*: PIN erfüllen für ihre Bezugsgruppen Leistungen, die von formellen und informellen Akteur:innen bekannt sind, fungieren als emotional aufgeladene Orientierungs-, Identifikations-, Vorbildpersonen und/oder als rational-distanziert auftretende öffentlicher Sprecher:innen in deren allgemeinen Ausprägungen (vgl. Fußnote 7).

(3) *Kontexte*: PIN verhandeln persönliche und gesellschaftliche Lebensdimensionen, zeigen sich in entsprechend konnotierten Kontexten des Privaten wie Öffentlichen (Wohnung, Heimstudio, Büro, Konferenz, uvm.) und adressieren dazugehörige Kontextmerkmale der jeweiligen Sozialumgebung.³⁶

(4) *Inhalte*: PIN orientieren sich an partikularen Nischenthemen ihrer Community (und reagieren auf deren Parafeedback) und an gesellschaftlichen Großlagen (Ko-Orientierung an Massenmedien). Sie bedienen sowohl selektive Interessen, Werte, Normen und Anliegen ihrer Online-Gemeinschaft als auch die einer tendenziell universalistischen Netzöffentlichkeit.³⁷

Der Effekt dieser dynamischen Konstellationen lässt sich analytisch so beschreiben: Durch den flexiblen Nachweis verschiedener Wissensarten (subjektives Kontext- vs. objektives Fachwissen) und durch die Fähigkeit zur Simulation zahlreicher Rollenbilder, -praktiken, -kompetenzen und damit einhergehender Kontext- und Beziehungsformen (stark-schwach, nahbar-distanziert, privat-öffentlich; usw.) werden sie vom Publikum mit individuellen Bewertungen und Wertschätzungen bedacht. Aufgrund derer können sie rezipierendenseitig verschiedene Formen von Autorität (charismatisch, funktional, repräsentativ) initialisieren sowie, abgestimmt auf Plattform, Themengebiet, usw., das notwendige Prestige und hier nach ihren Online-Status erhalten.³⁸ So stellen sie die für Beeinflussungsversuche unerlässliche Glaub- und Vertrauenswürdigkeit her,³⁹ die sie durch IN-typische Authentizitäts- und Professionalitätsstrategien verfestigen.⁴⁰

›Netzprominenzierung‹ als definatorisches Merkmal

Als wesentliches Identifizierungskriterium, das die IN- von tradierten Rollenbildern differenziert, betrachte ich den Modus der ›Netzprominenzierung‹⁴¹ (fi). Aus diesem folgt direkt ein potenzieller Einfluss auf netzöffentliche Diskurse und indirekt ein möglicher Einfluss auf öffentliche Meinungen. Dieser Modus beinhaltet:

- (i.) eine Erweiterung bekannter Erwerbswege von öffentlicher Aufmerksamkeit, Popularität und Persistenz, insbesondere um nicht-formelle bzw. nicht-professionelle Wege;
- (ii.) eine Vergrößerung des Repertoires an (netz-)öffentlich sichtbaren und potenziell gesellschaftlich einflussreichen um v. a. vormals private Akteur:innen;
- (iii.) eine digitale Reichweite Einzelner, teils analog zu massenmedialen Sendern – dies durch die digitale Aufwertung von Individual- und Gruppenkommunikation sowie die leichte Vernetzung von Publika;
- (iv.) modifizierte Modi zum Erhalt von Status, der abhängig ist von den Prestige-Bedingungen der jeweiligen Plattform und sich insbesondere auf charismatischer (Person), repräsentativer (Interessenvertretung) oder funktionaler (Sachverstand) Autorität gründet.

Letzteren charakterisiert, dass Wertschätzung und Prestige⁴² einer Einflussperson dadurch generiert werden, dass die ›Community‹ PIN-Verhalten durch Interaktionen positiv wie negativ sanktioniert und PIN in deren Senderrolle bestätigt, ablehnt oder ignoriert. Damit legitimieren Online-Einflusspersonen ihre Führungsrolle in Sozialen Netzwerken auf Grundlage eines spezifischen Sets an kommunikativen Handlungen, das sie mit dem Feedback ihrer Follower:innen abgleichen. In diesen Praktiken orientieren sie sich an idealtypischen Legitimationsbedingungen von Rollentypologien auf der Mikro- (v. a. geteilte Präferenzen, Lebensdimensionen, Werte), der Meso- (v. a. übergelegene Sachkompetenz) oder der Makroebene (v. a. Professionalität) von Gesellschaft. Deren Kenntnis bzw. Verinnerlichung demonstrieren IN nun performativ innerhalb ihrer Beiträge. Effekte dieser Verhaltensweisen manifestieren sich allerdings erst in den Reaktionen der Community.⁴³ Unbedingt ist erneut auf die Differenzierung zwischen realer und medialer Persönlichkeit hinzuweisen: Maßgeblich dafür, dass Follower:innen IN als sympathisch, kompetent, hilfreich, usw. wahrnehmen, sind die Online-Publikationen von IN. Anders als bei analogen Einflussrollen finden Zuschreibungen

bzw. Codierungen somit nicht über den persönlichen Austausch (informell) statt oder übertragen sich vom Renommee einer Organisation oder einer Statusposition (formell) auf Rolleninhabende, sondern müssen von PIN in Videos, Postings, Fotos usw. selbst nachgewiesen werden – sprich: werkimmanent.

Für eine operationelle Definition heißt das: Bei (politischen) Influencer:innen handelt es sich um zunächst informell markierte Akteur:innen,⁴⁴ die über die digitale »Bühne der Selbstdarstellung«⁴⁵ zuerst netzöffentliche Aufmerksamkeit erlangen und deswegen Gesprächsthemen, Meinungen und Haltungen ihrer ihnen unbekanntem Rezipient:innen beeinflussen können. Als technische ›Enabler‹ dieser Einflussrolle sind Intermediäre zu nennen; als soziale ›Ermöglicher‹ die virtuellen Gemeinschaften, die Online-Einflusspersonen allgemein durch ihre Interaktion (Kommentare, Shares, Likes, usw.) viralisieren. Hierin bestehen nun die Kausalumkehrungen: IN wie PIN haben ihre Einflussrolle *nicht* wie MF durch dauerhafte zwischenmenschliche Beziehungen und eine exponierte Stellung in ihrem sozialen Netzwerk erworben. Auch waren sie *nicht* zuerst gesellschaftlich etabliert, in formellen Rollen institutionalisiert und nutzen Soziale Medien als weiteren Kanal.⁴⁶ Vielmehr sind sie zu Beginn ihrer netzpublizistischen Tätigkeit Laien gewesen und emanzipieren sich *zuerst* durch ihre kommunikative Performanz auf digitalen Primärkanälen wie *Instagram*, *Twitter*, etc. als öffentliche ›Aufmerksamkeitsmagneten‹, ohne zum Erwerb und Erhalt ihrer Netzprominenz zwangsläufig auf massenmediale Gatekeeper angewiesen zu sein.

Verortung von Influencer:innen

Innerdisziplinäre Verortung: Meinungsführer- trifft Öffentlichkeitstheorie

Aus den Verwandtschaftsaspekten von IN zum informellem Bereich ergibt sich für die Verortung innerhalb kommunikationswissenschaftlicher Theoriestränge, warum sich Analysen zu IN bisher am konzeptionellen und methodischen Werkzeugkasten der MF-Forschung bedienen.⁴⁷ Implizit legen sie damit einen Verwandtschaftsgrad von Ansätzen zu persönlichem Einfluss und IN-Kommunikation nahe.⁴⁸ Dennoch verwundert diese Äquivalenzsetzung, weil MF gemäß traditioneller Definitionen im Alltagsbereich der Anschlusskommunikation angesiedelt werden und damit Sozialrollen nicht-öffentlicher Kontexte beinhalten.

Anders als die medienvermittelte, unpersönliche Influencer:innen- konstituiert sich Meinungsführerschaft als Disposition vertrauter Sozialbeziehungen, v. a. innerhalb von Kleingruppen des Umfelds (Familie bis Verein).⁴⁹ Dass dieses analoge ›Biotop‹ von

MF auch immer persönliche Lebensdimensionen beinhaltet, bedeutet für die strukturelle Verortung, dass sich Meinungsführung dort ereignet, wo abseits professioneller Rollen unter Sich-Bekanntem regelmäßig ›vis-a-vis‹ interagiert wird: Öffentlichkeitssoziologisch müssen MF auf der alltäglichen Mikroebene angesiedelt werden und zudem den Privatbereich inkludieren. In diesen verläuft Einfluss spontan und unkoordiniert, fernab von organisierten Kontexten (Besprechungen, Tagungen, usw.) und organisationspezifischen Einflussregeln (Weisungskette, Karriereleiter, Rangfolge, usw.).⁵⁰ Infolge dieses anhaltenden persönlichen Austauschs entfalten sich zwischen MF und beeinflusster Person emotionale Bindungen, affektive Wahrnehmungen (Vertrautheit, Ähnlichkeit, Homophilie, etc.) sowie dadurch Authentizität, Glaubwürdigkeit und Vertrauen, die für den Erfolg von Persuasionskommunikation elementar sind.⁵¹

In deliberativen Kommunikationsprozessen können PIN nun allerdings nicht nur auf Prozesse *individueller Meinungsbildung* ihrer digitalen Bezugsgruppen wirken, worin sich der Vergleich mit MF erklären ließe. Reichweitenstarke IN wie Rezo können durch die Interaktion ihrer Follower:innen überdies Dynamiken *öffentlicher Meinungsbildung* beeinflussen: selbst Themen setzen, Debatten stiften, öffentliche Meinungen prägen.⁵² Damit müssen sie theoretisch *zusätzlich* in den Radius von formellen oder medialen Einflussgebenden gerückt, ergo quasi-äquivalent gesetzt werden zu Rollen aus der organisierten Meso- oder der komplexen Makroebene. Von diesen unterscheiden sich IN allerdings deshalb, weil sie in ihrer Online-Persönlichkeit zwar nicht mehr ›unterhalb‹, aber dennoch abseits der institutionalisierten Einflusshierarchie platziert und gleichzeitig kein Teil der Massenmedien sind.

Das Beispiel Rezo belegt dies. Er zeigt zudem, wie sich ›Netzpromis‹ auch in ›Sprecher‹-Rollen hinein entwickeln und in institutionalisierte Systeme transferiert werden können:⁵³ Der YouTuber sitzt in TV-Shows neben Entscheider:innen (wie/mit formellen Akteur:innen), schreibt eine Zeitungskolumne (wie/mit massenmedialen Akteur:innen), taucht auf der Bundespressekonferenz auf (wie/mit politischen/massenmedialen Akteur:innen) und bleibt dergestalt relevant für konventionelle Agenda-Setter (wie Eliten). Zeitgleich äußert sich Rezo im Internet zu rezenten Diskursen, orchestriert unterschiedliche Online-Dienste gemäß ihrer prestigeversprechenden Vorgaben⁵⁴ und vermengt inhaltlich öffentliche Angelegenheiten mit persönlichen oder zielgruppenspezifischen Themen (Lifetips, Musik, Ernährung, usw.). Mal inszeniert er sich als Experte, vermittelt *Fakten-* oder *Fachwissen* inkl. möglicher Zusammenhänge und Interpretation, stößt damit mindestens in der Kommentarspalten von YouTube Diskussionen

an und ruft bei Follower:innen Zuschreibungen von funktionaler oder professioneller Autorität hervor (wie Formelle). Dann wird er als nahbares Vorbild codiert, das scheinbar genauso gut Teil der Bezugsgruppe sein könnte, sich durch communityrelevantes *Wert-, Norm- und Erfahrungswissen* exponiert und hierfür personale oder charismatische Autorität erfährt (wie Informelle).

Deutlich wird hier eine von unzähligen Kommunikationsstrategien, die PIN anders als MF wählen müssen, um die naturgegebene ›Distanz‹ des medialen Kanals durch inszenierte Nahbarkeit zu überbrücken. Wie Studien von PIN-Beiträgen oder Rezipierendenbefragungen zu PIN zeigen, tragen deren Kommunikate Authentizitäts- und Glaubwürdigkeitsmarker, die den Follower:innen aus öffentlichen *und* privaten Bereichen bekannt sind.⁵⁵ In Kürze an Rezo gezeigt:⁵⁶ Der YouTuber vermittelt selektierte Fakten *und* nischenrelevante Meinungen und identitätsstiftende Emotion *und* redliche Professionalität. Sein Video lässt sich inhaltlich mit der journalistischen Darstellungsform des Kommentars vergleichen. Struktur und Aufmachung (Themenblöcke, Einblendungen, etc.) lassen einen Vergleich zu Nachrichtenformaten zu, die zentrale Positionierung von Rezo kennen Zuschauende von Nachrichtensprecher:innen. Seine Arbeitsweise, eine Vielzahl valider Quellen zu nutzen, diese in seinem Beitrag dezidiert anzugeben und auf diese Praxis zudem explizit zu verweisen, erinnert an wissenschaftliche Handlungsmuster. Auch bedient sich Rezo teils einer neutral vorgetragenen faktenbasierten Argumentationsweise und rekurriert stets auf die Meinungswiedergabe von Expert:innen. Von der Follower:innen schaft kann er hierfür Zuschreibung von sachlicher Kompetenz, fachlicher (Quellen-) Transparenz oder professioneller Objektivität erhalten, die in Vertrauenswürdigkeit münden können.

Gleichzeitig kann der ›Vlogging‹-Stil als eine medial inszenierte Face-to-Face-Anordnung interpretiert werden, für die Sozialität, Adressierung (direkte Ansprache, Augenkontakt, etc.) und Körperlichkeit (Gestik, Mimik, usw.) wesentliche Authentizitätsfaktoren darstellen, welche den Gegenübern Zugehörigkeit und Involviertheit suggerieren. In dieser Hinsicht ähnelt Rezos Setting interpersonellen Alltagsgesprächen. Inhaltlich verkürzt er argumentativ, bleibt bzgl. Tonlage und Ausdruck nicht neutral. Er wertet, lässt Fakten aus, spricht – ausdrücklich – eine Wahlempfehlung aus und etabliert eine gleichsam distinktive wie gemeinschaftsstiftende *Wir-gegen-Die*-Narration (Regierung gegen junge Bevölkerung, die Rezo ›auf seiner Seite‹ sieht) – hier agiert er MF-typisch, hier ist er Meinungsbildner, der komplexe Themenfelder in eine zielgruppenorientierte Sprache ›übersetzt‹, dabei auf Humor und Ironie zurückgreift und so für Verständlichkeit und Identifikation sorgt.

Auch lässt Rezo durch die Veröffentlichung privater Inhalte, persönlicher Themen, sowie durch die Sichtbarmachung von privaten Räumlichkeiten intime Einblicke zu und akzentuiert damit den scheinbar versteckten Rollenpart, der Transparenz, Ehrlichkeit, Authentizität verspricht, aber dies notwendigerweise inszenieren muss. Hier betont er affektive, schier freundschaftliche Rollen Aspekte. Dergestalt kann bei Rezipient:innen Vertrauen über die Wahrnehmung entstehen, den PIN zu kennen, von diesem mitgemeint zu sein und sich mit Anliegen und Person zu identifizieren. Ergebnis dieser Personalisierung von Themen, Haltungen und Weltbildern: Die ›Netzgemeinde‹ kann PIN als ›authentische Sprachrohre‹ akzeptieren und in diesen Vorbilder erkennen. Solche Attribute zeichnen auch MF-Beziehungen aus. Sie gründen sich auf der rezipient:innenseitigen Wahrnehmung von Attraktion, Sympathie, Ähnlichkeit, usw. Die Medienpsychologie kennt dieses Phänomen als ›parasoziale Interaktion‹.⁵⁷

Für öffentlichkeitssoziologische Ansätze bedeutet diese Doppelrolle einen Paradigmenwandel, der eine Definitions- der MF- und eine Blickwinkelerweiterung der Öffentlichkeitstheorie erfordert. Dies doppelt, weil klassische Öffentlichkeitskonzepte die politischen Funktionen von MF schon bisher weitgehend übersehen haben.⁵⁸ Sie binden öffentlichen Einfluss meist systemisch an die politischen und massenmedialen Leitsysteme, sowie akteursspezifisch an Eliten und schließen mit diesem *engen Politikbegriff* Informelle, Private und Laien vom öffentlichen Diskurs schematisch aus.⁵⁹ Daraus folgt für die *innerdisziplinäre Verortung* (f₂):

PIN sind nicht nur in der MF-Forschung zu verorten, sondern auch bedeutsam für Öffentlichkeitstheorien. Nur durch eine integrative Verbindung beider Konzepte ist deren kommunikative Rolle theoretisch zu beschreiben und sind deren Wirkungen ausreichend zu erklären.

Die eingangs beschriebene idealtypische Trennung aus informell-horizontaler Einflussstruktur und formell-vertikaler Machthierarchie kann durch die digitale Infrastruktur der Intermediäre aufgeweicht werden.⁶⁰ Diese Transformation werde ich abschließend skizzieren und auf PIN beziehen. Ich recurriere dabei auf die ›Ebenenmodelle‹ von Öffentlichkeit⁶¹ und auf deren konzeptionelle Erweiterung ums Digitale, die jüngere Modellierungen⁶² anstellen.

Strukturelle Verortung: Online-Intermediäre als eigenes Funktionssystem

Wie jede Sozial- muss auch die IN-Rolle innerhalb der Umgebung beschrieben werden, in der sie sich vollzieht. Die PIN-Rolle kann damit nicht vom digitalen Kontext entkoppelt werden. Folglich benötigen wir

ein Verständnis darüber, was Intermediäre öffentlichkeitssoziologisch bedeuten. Entlang systemtheoretischer Modellierungen betrachte ich Soziale Medien als wesensstiftende Bestandteile eines *zusätzlichen digitalen Vermittlungssystem*.⁶³ Dessen Unterschied zur massenmedialen Infrastruktur besteht darin, zugänglich für im Grunde alle zu sein, sodass jede und jeder User:in prinzipiell netzöffentlich publizieren kann. Die digitale Kommunikationsstruktur institutionalisiert sich in einem noch fortlaufenden und weithin unregulierten Prozess – als autonomes Funktionssystem. Dieser Institutionalisierungsprozess dauert an, bislang sind strukturell nur Tendenzen erkennbar. Fest steht: Der Medienwandel löst simultan einen Strukturwandel von Öffentlichkeit aus, der v. a. die Stellung der Massenmedien betrifft, weil diese ihr ›Monopol‹ als gesellschaftliches Vermittlungssystem teils einbüßen.⁶⁴ Auch deshalb müssen traditionelle Öffentlichkeitskonzepte angepasst werden.

Für den gesellschaftlichen Austausch wesentlich: Zum einen ›tritt‹ das neue Funktionssystem schematisch an die Seite und gleichzeitig zwischen die traditionellen Teilsysteme (Medien, Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, usw.), für die es selbstinitiierte Vermittlerleistungen übernehmen kann. Für Öffentlichkeitskonzepte wichtig: Andererseits rückt es als System zwischen und als Kanal in die übergeordneten Leitsysteme von Politik und Massenmedien, deren Akteur:innen die Sozialen Medien in ihre Praktiken integrieren und bspw. als Distributionsmedium implementieren.⁶⁵

Weil zur Netzöffentlichkeit und zum Spiel um Aufmerksamkeit nun auch Informelle zugelassen sind, bedeutet die Digitalisierung auch eine Erweiterung der MF-Forschung mitsamt ihrer Grundfiguren, die um Online-Ausprägungen verlängert werden müssen. Bzgl. der *strukturellen Verortung* von PIN in Modellen von Öffentlichkeit kann folglich abgeleitet werden (f₃):

Intermediäre fungieren als ›Ermöglicher‹ einer Reihe neuer netzöffentlicher Rollen. Wie jedes Funktionssystem bringen auch Soziale Medien eine eigene Makro- bzw. Medienöffentlichkeit hervor. Deren elitäre Speerspitze bilden Netzprominente wie PIN, Blogger:innen, usw.

Was Spitzenpolitiker:innen, Parteivorsitzende, etc. fürs politische, Chefredakteur:innen, Verleger:innen, uvm. fürs mediale, Bundesrichter:innen oder Topjurist:innen fürs rechtliche, usw., das sind reichweitenstarke PIN fürs digitale System: deren prominente Sprecher:innen mit potenziell gesellschaftlicher Relevanz. Denn wie Rezo belegt, können von diesen zumindest einzelne Groß-Accounts in die Öffentlichkeitselite aufgenommen werden.

Deliberative Verortung: Diskurs- und meinungsbildende Rolle von Influencer:innen

Aus der strukturellen Verortung von PIN auf der höchsten Ebene der sich noch als Funktionssystem etablierenden Sozialen Medien geht deren *deliberative Verortung* hervor. Sie beantwortet die Frage, auf welcher analytischen Stufe im Informationsvermittlungs- und Meinungsbildungsprozess PIN bedeutsam werden: ob bei der Selektion, Weitergabe und Priorisierung von Themen, Fakten und Positionen (wie Gatekeeper, Agenda-Setter, usw.) oder wie MF danach: bei der gruppenspezifischen Einordnung und Auslegung von Nachrichten und Implementierung von Meinungsangeboten.⁶⁶ Zur Beantwortung dieser Frage benötigen wir den Blick auf die Strukturen des Online-Funktionssystems: Das digitale Vermittlungssystem zeichnet sich durch die Durchlässigkeit und Verschränkung der drei Öffentlichkeitsebenen aus. Grund hierfür ist die Mediatisierung prinzipiell aller Kommunikationsformen. Zur Folge hat dies, dass sich Einflusspersonen aller Ebenen (Mikro, Meso, Makro) auf allen Interaktionsstufen potenziell öffentlich artikulieren können (in Chats, Foren, Kommentarspalten, auf Profilen, usw.).⁶⁷ Als zusätzliches Vermittlungssystem ermöglichten es Soziale Medien damit u. a. informellen Einzelnen, die vormals mangels Zugang zu dem oder Zugriff auf das massenmediale(n) Vermittlungssystem auf der Mikro- oder Mesoebene verbleiben mussten, potenziell Netzprominenz zu erlangen und einen großen Adressat:innenkreis zu erreichen. Anders als bei MF-Kommunikation, in der sich Lebens- und Wirkungsbereiche in physisch zugänglichen Sozialgruppen vereinen, »enträumlicht« sich bei Online-MF der analoge Lebens- vom digitalen Wirkungsbereich: aus dem sozialen Netzwerk werden Soziale Netzwerke. Ob (Online-)MF im Einflussbereich ihrer bekannten »Peers« bleiben oder z. B. als PIN darüber hinaus Meinungsmacht erlangen, hängt vom Community-Feedback und damit dem Zusammenspiel der Akteur:innen des jeweiligen Netzwerks ab. Das gilt für IN gleichermaßen wie für MF, denn auch die Ausgestaltung der MF-Rolle ist abhängig von den kommunikativen Austauschprozessen der Mitglieder jener Kleingruppen, in denen MF ihre Einflussposition etablieren.

Als Sprechende des digitalen Vermittlungssystems können PIN nun (1) top-down *gesellschaftlich ausgerichtete Leistungen* (Informations-, Kontroll-, Integrationsfunktion, usw.) erfüllen. In dieser Lesart stellen sie für ihre und innerhalb ihrer Teilöffentlichkeit Äquivalente zu massenmedialen Akteur:innen dar, die Themen, Fakten und *Drittmeinungen* weitergeben. Für ihre Follower:innenschaft können sie (2) auch *gemeinschaftsorientierte MF-Funktionen* ausführen, selektieren massenmediale Information, ordnen diese für ihre Community ein und reichern sie

mit Meinung an. Zudem aber können sie (3) auch als Primärquelle von *Eigenmeinung* fungieren und klassische Meinungsbilder:innen sein. All das geschieht nun innerhalb des digitalen Funktionssystems und innerhalb der jeweiligen Community von PIN.

Weil sich PIN auf der Makroebene ihres digitalen Teilsystems verorten lassen, sind sie andererseits aber zumindest potenziell relevant für die massenmedial hergestellte Öffentlichkeit, wie Rezo zeigt. In diesem Rollen aspekt fungieren PIN (4) in systemexterner Richtung als »Sprachrohre« für die nischenspezifischen Belange ihrer Follower:innen – und stellen den Massenmedien öffentliche Meinungsangebote bereit.

Bezogen auf die bekannten »Sprecherrollen« der Öffentlichkeitssoziologie (vgl. Fußnote 7), in deren Zuge zwischen »Repräsentanten« (Gruppenstellvertreter), »Experten« (Sachkompetente), »Advokaten« (Anwält:innen bzw. Dritter), »Intellektuelle« (moralische Instanzen) und »Kommunikateure« (Vermittler:innen, Berichterstatter:innen) unterschieden wird, zeigt sich an Rezo – vorempirisch – wieder die Mischform: Er vertritt die Interessen seiner Community, fungiert für diese aber auch als Informationsquelle und appelliert in seinem Video gleichsam an das moralische Gewissen der politischen Öffentlichkeit. Wir schließen hieraus für die *deliberative Verortung* (f₄):

PIN können auf allen Stufen von Meinungsbildungsprozessen bedeutsam werden, gesellschaftliche Informations- und Meinungsbildungsfunktionen wahrnehmen, öffentliche Meinungsangebote bereitstellen, aber auch individuelle politische Partizipation ermöglichen.

Daraus ergibt sich für Modelle von gesellschaftlicher Kommunikation eine Hybridform, die bisher kaum reflektiert wurde. Auch wird deutlich, inwiefern PIN als Relais zwischen den Publika der massenmedialen Öffentlichkeit und den Nischenöffentlichkeiten der Sozialen Medien fungieren und damit eine Art zusätzlichen »Multi-Step Flow of Digital Communication«⁶⁸ anleiern können, der als Wechselspiel zwischen massenmedialen und digitalen Vermittlungssystemen ebenfalls noch modelliert werden muss.

Fazit: Kategorien zur Rollenbeschreibung

Der Fall Rezo demonstrierte die zunehmende Politisierung von YouTube und damit, dass reichweitenstarke Online-Publizierende längst auch für die politische Öffentlichkeit bedeutsam sind. Dem ist so, weil PIN als Nachrichten- und Meinungsquelle zum einen auch gesellschaftliche Funktionen erfüllen können und ihren einflussreichsten Vertreter:innen deswegen eine politische Bedeutung eingeräumt werden muss. In ihrer kommunikativen Rolle inszenie-

ren sich PIN aber auch wie MF als Private. Sie senden und stammen aus dem informellen Bereich, veröffentlichen sich aber ins Netzöffentliche. PIN lassen sich deswegen weder erschöpfend mit MF-Typologien beschreiben noch mit den Rollenkonzepten aus Öffentlichkeitstheorien. PIN stehen so synonym für die oft konstatierte Grenzverschiebung des Privaten ins Öffentliche. Sie sind Einflusspersonen mit privatem und öffentlichem Anstrich.

Die wesentlichen typologischen Merkmale der kommunikativen Rolle von IN und PIN ergeben sich aus Charakteristika des digitalen Funktions- bzw. Vermittlungssystems:

(1) *Hybridität*: Wenn das Web 2.0 unzählige Hybridformen hervorbringt, gilt das auch für dessen Rollen. Weil Online-Einflusspersonen in ihrem Verhaltensrepertoire von der Flexibilität der Sozialen Medien profitieren, können sie auf verschiedenen Plattformen unzählige heterogene Mehrfachrollen annehmen. Solange die Institutionalisierung von Sozialen Medien noch nicht abgeschlossen und formale Wegmarken, an die sich IN halten müssen (Berufsbilder, Ausbildungswege, Monetarisierungsmodelle, rechtliche Regulierung, usw.), allenfalls in dezenter Form existieren, bleiben sie in ihrer Rolle frei.

(2) *Relativität*: Auch digitale Rollen sind relational. Sie sind (i.), das ist neu, systemrelativ zur Plattform, weil IN an die Modalitäten von Facebook, Clubhouse, Snapchat und Co. gebunden sind. Hiernach lassen sich spezifische Ausprägung differenzieren (Instagramer-, TikTok:innen, etc.). IN sind, analog zu analogen Rollen, (ii.) sozialrelativ zum Umfeld, weil IN sich wie MF nach Erwartungen ihrer Bezugsgruppen richten müssen. Sie können (iii.) inhaltlich relativ sein: Auch das gilt schon für informelle Einflusspersonen (Polit-MF bzw. PIN; Mode-MF bzw. Fashion-IN, usw.).

(3) *Kontingenz*: »Die neuen Plattformen selbst sind kontingent – mit anderen Worten: Sie könnten auch anders sein.«⁶⁹ Da deren Institutionalisierung noch im Prozess ist, sind auch Online-Einflussrollen noch als Zwischenresultat zu betrachten. Daraus folgt eine richtungsweisende Besonderheit von IN: Ihre Rollenbilder sind durch die Plattformmodalitäten zwar gerahmt, aber insgesamt offen. So verhandeln IN als »Rollenpioniere« mögliche Rollentypen und allgemein die Strukturen des digitalen Systems durch ihr Verhalten und gemeinsam mit ihren Follower:innen selbst aus.

(4) *Professionalisierung*: Die Institutionalisierung von Sozialen Medien geht mit Professionalisierungsprozessen der IN einher, die sich u. a. daran zeigen, dass sich Handlungsmuster herausbilden, sich IN zusehends als Berufsbild etabliert und sich IN ferner in organisierten Kontexten (Redaktionen, Agenturen, usw.) formieren.⁷⁰ Bzgl. Inszenierung und Kommerzialisierung scheinen an den PR- und Marketingbereich angelehnte Praktiken, hinsichtlich von Formaten, Settings, etc. Anleihen an den Journalismus und Unterhaltungsbereich beliebt. Insgesamt zeigen sich Angleichungstendenzen ans Mediensystem.

(5) *Äquivalenz*: Zwar keineswegs deckungsgleich, so können Intermediäre doch als funktionale Äquivalente der Massenmedien gedeutet werden.⁷¹ PIN sind somit einerseits verwandt mit bestehenden MF-Konzepten. Andererseits stellen sie zu den Massenmedien komplementäre Rollen her. Wesentlich an der Äquivalenz von Sozialen und Massenmedien ist, dass Online-Akteur:innen Irritationen im Mediensystem hervorrufen. So entstehen Ping-Pong-Effekte (neue Berufsbilder, Darstellungsformen, Relevanzkriterien, Branchen und Unternehmen usw.).

Online-Intermediäre, Soziale Medien und digitale Einflusspersonen sind noch »moving targets«⁷², in finaler Ausgestaltung unbekannt. Das macht die Überführung empirischer Erkenntnisse in Idealtypen zu einem Problem. Denn was sich »bewegt«, das kann nur schwerlich allgemein beschrieben werden. Man arbeitet nolens volens mit Zwischenständen, begnügt sich mit der Tendenz. Weiterhin versucht man, graduelle Konturen einer dynamischen Rolle in einem dynamischen Umfeld herauszuschälen – und muss das Unvollständige, Defizitäre und Relative jeder idealtypischen Beschreibung am Ende akzeptieren. Bei der Entwicklung eines Typologie-Schemas zur Beschreibung von IN und konkreter Ausprägungen im Speziellen müssen diese Merkmale berücksichtigt werden. Eine solche Typologie muss die Hybridität zu ihrem Kern machen. Sie kann nur eine Heuristik sein, zumindest bisher.

Marcel Schlegel

Volontierter Zeitungsredakteur und wissenschaftlicher Mitarbeiter am DFG-Graduiertenkolleg »Privatheit und Digitalisierung«.

Endnoten

- 1 Vgl. Rezo: Die Zerstörung der CDU. In: YouTube-Kanal *Rezo ja lol ey* vom 18.05.2019. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=4Y1IZQsyuSQ> (13.04.2021).
- 2 Vgl. Wegener, Claudia/Heider, Matthias: Wie politische YouTuber arbeiten. In: *Television (IZI)*. Bd. 32, Nr. 1, 2019, S. 16–18, hier: S. 16.
- 3 Die Zahl bezieht sich auf den unter Fußnote 1 genannten Kanal (Stand 13.04.2021). Zu den Dynamiken, die das Video auslöste: Vgl. Allgaier, Joachim: Rezo and German Climate Change Policy: The Influence of Networked Expertise on YouTube and Beyond. In: *Media and Communication*. Bd. 8, Nr. 2, 2020, S. 376–386, hier: S. 380–383; vgl. Dander, Valentin: Generation Youtube: Die Zerstörung der Politik oder die Fortsetzung von Politik mit anderen Mitteln. In: Gallner-Holzmann, Katharina et al. (Hg.): *Jugendliche Mediennutzung und die Zukunft des Qualitätsjournalismus*. Innsbruck: Innsbruck University Press, 2020, S. 85–98; vgl. Pfetsch, Barbara: Meinungsdemokratisch. In: *Öffentlich. Bewegungen im gemeinsamen Raum*. Bd. 65, Nr. 564, 2020, S. 58–63, hier: 61; zudem vgl. Schuster, Maren/Völkel, Matthias: Die »Fucking Wahrheit« – Propagandaverdacht und Framing in Rezos Beitrag »Die Zerstörung der CDU«. In: *Totalitarianism and Democracy*. Bd. 16, 2019, S. 147–160, hier: 148–151.
- 4 Insbesondere weitere nachrichtliche YouTuber:innen thematisierten das Video. Hervorzuheben sind die Beiträge von Florian Diedrich (LeFloid), Tilo Jung (Jung&Naiv) und Mai Thi Nguyen-Kim (mailLab), letztere prüfte Rezos Argumentation: Vgl. Nguyen-Kim, Mai Thi: Rezo wissenschaftlich geprüft. In: YouTube-Kanal *mailLab* vom 24.05.2019. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=tNZXy6hfvhM> (13.04.2021).
- 5 Vgl. Petzold, Thomas: Bevorzugtes Verbinden in der YouTube-Ökonomie: eine netzwerktheoretische Annäherung. In: Haarkötter, Harry/Wergen, Wergen (Hg.): *Das YouTubeuniversum. Chancen und Disruptionen der Onlinevideo-Plattform in Theorie und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 95–106; vgl. Ziewiecki, Sandra/Schwemmer, Carsten: Die Vernetzung von Influencern – eine Analyse der deutschen YouTube-Szene. In: *Merz Wissenschaft*. Bd. 63, Nr. 6, 2019, S. 18–28.
- 6 Zur Unterscheidung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Rollen nutzen Gerhards und Neidhardt die Differenzierung von »Sprecher« und »Zuschauer«. Sprecher sind vergleichbar mit Eliten, sie haben Einfluss auf die öffentliche Meinung und einen gewissen Grad an Prominenz: Vgl. Gerhards, Jürgen/Neidhardt, Friedhelm: *Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit. Fragestellungen und Ansätze. Diskussionspapier der FS III 90-101*. Berlin: WZB 1990, hier: S. 7, 33.
- 7 Vgl. Hartmann, Heinz: *Funktionale Autorität. Systematische Abhandlung zu einem soziologischen Begriff*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1964; vgl. Gerhards/Neidhardt 1990, S. 32 f.; zudem vgl. Kaina, Viktoria: Elitenforschung. In: Kaina, Viktoria/Römmele, Andrea: *Politische Soziologie*. Wiesbaden: Springer 2009, S. 385–419, hier: S. 390–394; vgl. Preyer, Gerhards: *Rolle, Status, Erwartungen und soziale Gruppe. Mitgliedschaftstheoretische Reinterpretationen*. Wiesbaden: Springer VS 2012, S. 72–118, hier: S. 111–114; vgl. Schenk, Michael: Politische Meinungsführer: Kommunikationsverhalten und primäre Umwelt. In: *Publizistik*. Bd. 30, 1985, S. 7–16.
- 8 Vgl. Marwick, Alice/Boyd, Danah: To See and Be Seen: Celebrity Practice on Twitter. In: *Convergence*. Bd. 12, Nr. 2, S. 139–158; zudem vgl. Detel, Hanne: *Netzprominenz. Entstehung, Erhaltung und Monetisierung von Prominenz im digitalen Zeitalter*. Köln: Herbert von Halem 2017, hier: S. 138–187; vgl. Schach, Annika: Botschafter, Blogger, Influencer: Eine definitorische Einordnung aus der Perspektive der Public Relations. In: Schach, Annika/Lommatzsch, Timo (Hg.): *Influencer Relations. Marketing und PR mit digitalen Meinungsführern*. Wiesbaden: Springer 2018, S. 27–48, hier: S. 28 f.; weiter vgl. Preyer 2012, S. 111–115.
- 9 Rezos Beitrag kann nicht als Journalismus gewertet werden, u. a. deshalb, weil er journalistische Praktiken und Formate dafür nutzt, um politische Ziele zu verfolgen und sein Beitrag grundsätzliche Gütekriterien nicht aufweist. Vgl. Peschke, Lutz: Die Causa Rezo: Versuch der Verortung von Social Influencer und Citizen Journalist in der Quintuple Helix Collaboration. In: *Türkisch-Deutsche Studien*. Bd. 1, 2020, S. 455–472, hier: S. 456–458, 467; zudem Stratil, Jasper: »Ja es ist wieder Zeit für so ein Video.« Zur audiovisuellen Adressierung und rhetorischen Situation des Rezo-YouTube-Videos »Die Zerstörung der CDU.« In: *mediaesthetics – Journal of Audiovisual Images*. Bd. 3, 2020. Online: <https://www.mediaesthetics.org/index.php/mae/article/view/83> (19.04.2021); vgl. Schuster/Völkel 2019, S. 158–160.
- 10 Markanterweise zeigte Rezo in einem späteren Video, dass die Presse selbst sich nicht an ihre Gütekriterien hält. Vgl. Rezo: Die Zerstörung der Presse. In: YouTube-Kanal *Rezo ja lol ey* vom 31.05.2020. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=hkncijUZGKA> (13.04.2021). In diesem Video fungiert Rezo als Medienkritiker und Journalismusbeobachter.
- 11 Wörtlich im digitalen Brief der CDU vom 23.05.2019. Vgl. CDU: *Offene Antwort an Rezo. Wie wir die Sache sehen*. Online: <https://archiv.cdu.de/artikel/offene-antwort-rezo-wie-wir-die-sache-sehen> (17.04.2021).
- 12 Zur Bewertung der Kritik an Rezo: Vgl. Allgaier 2020, S. 380; vgl. Dander 2020, S. 87–92; vgl. Schuster/Völkel 2019, S. 148–151; zudem vgl. Stratil 2020: o.A.
- 13 Zur Beschreibung von öffentlicher Kommunikation nutzen Gerhards/Neidhardt die »Arena«-Metapher. Vgl. Gerhards/Neidhardt 1990, S. 12. Zum Begriff des »Bürgerjournalismus«: Vgl. Schweiger, Wolfgang: *Der (des)informierte Bürger im Netz. Wie soziale Medien die Meinungsbildung verändern*. Wiesbaden: Springer 2017, hier: S. 40–46.
- 14 Vgl. Dander 2020, S. 87.
- 15 Vgl. Allgaier 2020, S. 380.
- 16 Vgl. SPD: Reaktion auf Rezo Statement | Lars Klingbeil, Tiemo Wölken, Kevin Kühnert. In: YouTube-Kanal *SPD* vom 24.05.2019. Online: https://www.youtube.com/watch?v=HxtUEy0aY_U (11.04.2021).
- 17 Vgl. Amann, Melanie/Deleja-Hotko, Verena: Die Verstörung der CDU. Wie ein Video des YouTubers Rezo die Parteizentrale von Annegret Kramp-Karrenbauer blamierte. In: *spiegel.de* vom 25.05.2019. Online: <https://www.spiegel.de/politik/cdu-wie-youtuber-rezo-die-parteizentrale-blamierte-a-00000000-0002-0001-0000-000164076165> (12.04.2021).
- 18 Vgl. CSU im Bundestag: Klimaschädliche GRÜNE Vielflieger? | #CSYOU. In: YouTube-Kanal *CSU im Bundestag* vom 31.08.2019. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=jY9hBliKL6M> (10.04.2021).
- 19 Vgl. Peschke 2020, S. 469.
- 20 Vgl. Duckwitz, Amelie: *Influencer als digitale Meinungsführer*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Politische Akademie, Medienpolitik 2019, hier: S. 4 f. Online: <https://library.fes.de/pdf-files/akademie/15736.pdf> (30.02.2020); sodann vgl. Wegener, Claudia (2019): Politische YouTuber. Gatekeeper oder Meinungsführer. In: *tv diskurs*. Bd. 23/1, Nr. 87, S. 56–59, hier: S. 57 f.; zudem vgl. Wegener/Heider 2019, S. 16.
- 21 Vgl. Altendorfer, Laura-Marie: *Influencer in der digitalen Gesundheitskommunikation. Instagramer, YouTuber und Co. zwischen Qualität, Ethik und Professionalisierung*. Baden-Baden: Nomos 2019, hier: S. 85–119; sowie vgl. Wegener 2019, S. 56–59; vgl. Welker, Martin: Beyond YouTube. Bewegtbild von Influencern als Social Video auf Instagram und Twitter. In: Haarkötter, Hektor/Wergen, Johanna (Hg.): *Das YouTubeuniversum. Chancen und Disruptionen der Onlinevideo-Plattform in Theorie und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 183–209, hier: S. 206–208.
- 22 Den Erkenntnissen liegt eine narrative Literaturanalyse von Influencer:innen-Studien zugrunde. Die Quellen können aus Platzgründen nicht umfänglich genannt werden. Nur einige Ausführungen beziehen sich auf Analysen zu Rezo. Der Großteil stammt von Untersuchungen zu politischen YouTuber:innen, allen voran zu LeFloid.

- 23 Vgl. Neuberger, Christoph: Internet, Journalismus und Öffentlichkeit. Analyse des Medienumbruchs. In: Neuberger, Christoph et al. (Hg.), *Journalismus im Internet. Profession – Partizipation – Technisierung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2009, S. 19–105, hier: S. 87.
- 24 Vgl. bspw. Wimmer, Jeffrey: Ebenen der Partizipation in der Auflösung? Das Drei-Ebenen-Modell und Ansätze partizipatorischer Öffentlichkeit im digitalen Zeitalter. In: Klaus, Elisabeth/Drüeke, Ricarda (Hg.): *Öffentlichkeiten und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse. Theoretische Perspektiven und empirische Befunde*. Bielefeld: transcript 2017, S. 197–216.
- 25 Vgl. Haarkötter, Hektor: YouTuber als Gatekeeper? Empirische Analysen zum Partizipationspotential von Online-News-Videos im Vergleich zu klassischen Fernsehnachrichten. In: Biermann, Ralf/Verständig, Dan (Hg.): *Das umkämpfte Netz. Macht- und medienbildungs-theoretische Analysen zum Digitalen*. Wiesbaden: Springer VS 2017, S. 129–146, hier: S. 143.
- 26 Im Wesentlichen benötigt es ein analytisches Modell zur Erfassung verschiedener PIN-Typologien, welches deren hybride Ausgestaltung ins Zentrum stellt.
- 27 Der Begriff bezeichnet Sprecher:innen und publizistische Meinungsführer:innen, die besonders häufig öffentlich auftreten und sich deshalb gegenseitig wahrnehmen. Mit Peters bilden diese »die Elite der Oberschicht eines spezifischen Systems«, siehe Peters, Birgit: *Prominenz: Eine Soziologische Analyse ihrer Entstehung und Wirkung*. Berlin: Westdeutscher Verlag, hier: S. 192 f. Unter »Eliten« verstehe ich eine gesellschaftliche Gruppe einflussreicher (Einzel-)Personen, die direkt oder indirekt gesellschaftliche Macht ausüben können. Bei Personen, die in den Reigen der Öffentlichkeitselite fallen, paaren sich also gesellschaftliche Führungsposition und Prominenz, wobei letztere zunächst das Ergebnis einer massenmedialen Relevanzzuschreibung darstellt, die in der Folge vom Publikum akzeptiert wird; weiterhin vgl. Pfetsch, Barbara et al.: Das Kommentariat: Rolle und Status einer Öffentlichkeitselite. In: *Diskussionspapier Nr. SP IV 2004-402*. Berlin: WZB 2004, hier: S. 4–8; sowie vgl. Kaina 2009: 386–394.
- 28 Pfetsch 2020, S. 61.
- 29 Vgl. Klaus, Elisabeth: Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Selbstverständigungsprozess und das Drei-Ebenen-Modell von Öffentlichkeit. Rückblick und Ausblick. In: Klaus, Elisabeth/Drüeke, Ricarda (Hg.): *Öffentlichkeiten und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse*. Bielefeld: Transcript 2017, S. 17–38, hier: S. 22.
- 30 Ursprungskonzept vgl. Lazarsfeld, Paul et al.: *The people's choice. How the voter makes up his mind in a presidential campaign*. Chicago: Columbia University Press 1944; bekannte Synopse vgl. Katz, Elihu: The two-step flow of communication: an up-to-date report on a hypothesis. In: *The Public Opinion Quarterly*. Bd. 21, 1957, S. 61–78.
- 31 Zusammenhang von formellen und informellen Rollen: Vgl. Troidahl, Verling C./van Dam, Robert: Face to Face Communication about Major Topics in the New. In: *The Public Opinion Quarterly*, Bd. 29, 1965, S. 626–634, hier: S. 629; Beschreibung typischer formeller Rollenbilder vgl. Gerhards/Neidhardt 1990, S. 33.
- 32 Die soziale Gebundenheit der MF-Rolle gilt als Axiom, eine aktuelle Studie dazu vgl. Geber, Sarah: *Wie Meinungsführer Meinung kommunizieren: Meinungsführerschaft in der politischen Alltagskommunikation*. Köln: Herbert von Halem 2017.
- 33 Im kommunikationswissenschaftlichen Diskurs haben sich zur Differenzierung drei Ausprägungen des Elite-Begriffs bewährt: Personen der *Werteelite* erhalten ihre Sprecher:innenrolle, weil sie sich als glaubwürdige Vertreter:innen von Werten, Normen usw. (als Auslesekriterium) als gesellschaftliche Vorbilder etabliert haben; Personen aus der *Funktionelite* erfüllen gemeinwohlorientierte Funktionen, erhalten soziale Wertschätzung für ihre (Vermittler-)Leistungen (entspricht dem Selektionskriterium). Funktionsträger:innen, die zudem eine formelle politische Machtposition besetzen, zählt man zur *Machtelite*; vgl. Kaina 2009, S. 386–394; zudem vgl. Peters 1996, S. 56; zum systemtheoretischen Zusammenhang: Vgl. Parsons, Talcott: Pattern Variables Revisited: A Response to Robert Dubin. In: *American Sociological Review*, Bd. 25, 1960, S. 467–483.
- 34 U. a. vgl. Altendorfer 2019, S. 93–102; vgl. Frühbrodt, Lutz/Floren, Annette: *Unboxing YouTube: Im Netzwerk der Profis und Profiteure*. Frankfurt am Main: Otto-Brenner-Stiftung 2019, hier: S. 29 f.; vgl. Marwick/Boyd 2011, S. 141–149; vgl. Schach 2018, S. 7–31; vgl. Wegener/Heider 2019; vgl. Wegener 2019.
- 35 Vgl. Eschenauer et al.: LeFloid – Meinungsführer im Netz? Eine Untersuchung zur Beziehung von Rezipient und YouTube-Star. In: Echterbruch, Jonas et al. (Hg.): *Populismus, Terror und Wahlentscheidungen in Alten und Neuen Medien*. Berlin: Frank & Timme 2017, S. 134–153; hier: S. 136–150; vgl. Haarkötter 2019; vgl. Welker 2019, vgl. Stratil 2020; u. a.
- 36 Vgl. u. a. Schuegraf, Martina/Wegener, Claudia (2017): Faszination YouTube. Social Media zwischen Bildung und Selbstbildung. In: *Television (IZI)*. Bd. 30, Nr. 1, 2017, S. 36–40; überdies vgl. Prommer, Elizabeth et. al.: Selbstermächtigung oder Normierung? Weibliche Selbstinszenierung auf YouTube. In: *Television (IZI)*. Bd. 32, Nr. 10, 2019, S. 11–15. Auffällig ist die männliche Dominanz im Reigen politischer YouTuber:innen, so konstatieren Prommer et al., dass YouTuberinnen bspw. bzgl. Selbstdarstellung, Themenauswahl, usw. ein Frauenbild der 50er-Jahren verkörpern würden. Zur Inszenierung des Privaten speziell bei Tilo Jung gehört, dass er Gespräche in privaten Kontexten der Gäste führt und sein Gegenüber stets duzt, darunter Spitzenpolitiker:innen, etc.
- 37 Vgl. Rihl/Alexander/Wegener, Claudia: YouTube-Stars. Zur Rezeption eines neuen Phänomens. In: *tv diskurs*. Bd. 19/3, Nr. 73, 2015, S. 82–85; sodann vgl. Haarkötter, Hektor: YouTuber als Nachrichtenquelle. Können genuine Onlinevideokanäle über relevante Themen genauso informieren wie die News-Kanäle etablierter Medien? Eine empirische Untersuchung. In: Haarkötter, Hektor/Wegener, Johanna (Hg.): *Das YouTubiversum. Chancen und Disruptionen der Onlinevideo-Plattform in Theorie und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 11–35; vgl. Altendorfer 2019; vgl. Prommer et al. 2019; vgl. Welker 2019, u. a.
- 38 Etwa auf Instagram gelten andere Prestige- und Autoritätsbedingungen als bspw. auf Twitter. Allgemein vgl. Aufermann, Jörg: *Kommunikation und Modernisierung. Meinungsführer und Gemeinschaftsempfang im Kommunikationsprozeß*. München: Verlag Dokumentation 1971; vgl. Hartmann 1964, S. 6–10, 57–61; vgl. Preyer 2012, S. 71 f.
- 39 Vgl. Altendorfer 2019, S. 39–43; allgemein vgl. Schenk, Michael: *Medienwirkungsforschung*. Tübingen: Mohr 1987, hier: S. 88–118; Nawratil, Ute: *Glaubwürdigkeit in der sozialen Kommunikation*. München: Westdeutscher Verlag 2006.
- 40 Vgl. zu allgemeinen Mechanismen vorwiegend Granovetter, Mark. S.: The Strength of Weak Ties. In: *American Journal of Sociology*. Bd. 78, Nr. 6, 1973, S. 1360–1380; vgl. Schenk 1985, S. 7–16.
- 41 Vgl. Detel 2018, vgl. Schach 2018.
- 42 Vgl. Preyer 2012.
- 43 Vgl. Klaus 2001, S. 22; vgl. Marwick/Boyd 2011, S. 140 f.
- 44 Vgl. Peschke 2020, S. 456; vgl. Schach 2018, S. 28;
- 45 Detel 2017, S. 157.
- 46 Deshalb stellen reichweitenstarke Online-Kanäle von Prominenten und Eliten, etwa der Twitter-Account von TV-Satiriker Jan Böhmermann oder der YouTube-Wissenschaftskanal von Mai Thi Nguyen-Kim keine Influencer:innenschaft in meiner Definition dar. Diese waren erst in ihren Teilsystemen institutionalisiert, erlangten Bekanntheit bzw. Autorität durch die Massenmedien – und nutzten dann zusätzlich die Sozialen Medien. Anders gesagt: Ihre Rollenlegitimierung basiert nicht auf ihrer Performanz in den Sozialen Medien.
- 47 Vgl. Duckwitz 2019, S. 3, u. a.

- 48 Vgl. Katz, Elihu/Lazarsfeld, Paul: *Personal Influence. The Part Played by People in the Flow of Mass Communication*. New York: Free Press 1955.
- 49 Vgl. Katz 1957, S. 69–75.
- 50 Vgl. Geißler, Rainer: Politische Meinungsführer und Demokratie. In: *Schweizer Jahrbuch für Politische Wissenschaften*, Bd. 13, 1972, S. 67–86.
- 51 Vgl. Schenk 1987, S. 88–118.
- 52 Vgl. Geise, Stephanie: *Meinungsführer und der Flow of Communication. Konzepte. Ansätze der Medien- und Kommunikationswissenschaft*. Baden-Baden: Nomos 2017, S. 139 f.; vgl. Schmidt, Jan-Hinrik et al.: *Zur Relevanz von Online-Intermediären für die Meinungsbildung*. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut 2017, S. 96.
- 53 Das YouTube-Format *Jung & Naiv* um Interviewer Tilo Jung stellt ein Beispiel für diese Institutionalisierung dar. So begann Jung erst, Kurzinterviews auf YouTube zu laden. Zusehends wurden Medienhäuser darauf aufmerksam, schließlich konnte sich Jung für die Bundespressekonferenz akkreditieren. Rezo war u. a. Gast bei anderen YouTuber:innen, auch bei Jung, mit dem er die Bundespressekonferenz besuchte. In dieser wiederum war er über Internet-Telefonie zugeschaltet und beantwortete Fragen der Hauptstadtresse. Er war Gast in Fernsehsendungen anderer Medienprominenter (Richard David Precht, Böhmernann, u. a.) und nahm an wissenschaftlichen Konferenzen teil. Weiterhin schreibt er in der *Zeit* eine Kolumne.
- 54 Zu dieser Praktik: Vgl. Welker 2019.
- 55 Neben weiteren vgl. Schmidt et al. 2018, S. 95–97; vgl. Frühbrodt/Floren 2019, S. 35 f.
- 56 Die Ausführungen berufen sich u. a. vgl. Allgaier 2020; vgl. Dander 2020; vgl. Duckwitz 2019; vgl. Frühbrodt/Floren 2019, S. 27–31; vgl. Marwick/Boyd 2011, S. 140–148; vgl. Peschke 2020; vgl. Schuster/Völkel 2019; vgl. Stratil 2020. Eine weitere Studie widmet sich LeFloid: Vgl. Eschenauer et al. 2017, S. 136–150.
- 57 Bezogen auf MF und YouTuber:innen v. a. vgl. Leißner, Laura et al.: Parasoziale Meinungsführerschaft. Beeinflussung durch Medienpersonen im Rahmen parasozialer Beziehungen: Theoretische Konzeption und erste empirische Befunde. In: *Publizistik*. Bd. 59, Nr. 3, 2014, S. 247–267; vgl. Kurtin, Kate et al.: The Development of Parasocial Relationship on YouTube. In: *The Journal of Social Media in Society*. Bd. 7, Nr. 1, 2018, S. 233–252; vgl. Rasmussen, Leslie: Parasocial Interaction in the Digital Age: An Examination of Relationship Building and the Effectiveness of YouTube Celebrities. In: Ebd., 2015, S. 280–294.
- 58 Vgl. Neuberger 2009, S. 87.
- 59 Das gilt etwa für das systemische Öffentlichkeitsverständnis von Gerhards/Neidhardt 1990. Allerdings gibt es auch Gegenbeispiele, die wichtig sind für die vorliegende Arbeit, nämlich das »Ebenenmodell« von Elisabeth Klaus, vgl. Ebd.: Das Öffentliche im Privaten – Das Private im Öffentlichen. In: Herrmann, Friederike/Lüneborg, Margret (Hg.): *Tabubruch als Programm. Privates und intimes in den Medien*. Opladen: Leske+Budirch 2001, S. 15–35.
- 60 Exemplarisch vgl. Schrape, Jan-Felix: Social Media, Massenmedien und Öffentlichkeit. Eine soziologische Einordnung. In: Imhof, Kurt et al. (Hg.): *Demokratisierung durch Social Media? Mediensymposium*. Wiesbaden: Springer VS 2012, S. 199–212; sodann vgl. Katzenbach, Christian: Die Öffentlichkeit der Plattformen: Wechselseitige (Re-)Institutionalisierung von Öffentlichkeiten und Plattformen. In: Eisenegger, Mark et al. (Hg.): *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit: Historische Verortung, Modelle und Konsequenzen*. Wiesbaden: Springer VS 2020, o.A.
- 61 Vgl. Gerhards/Neidhardt 1990; v. a. vgl. Klaus 2001, S. 15–35.
- 62 Hervorzuheben ist vgl. Jarren, Otfried: Medien- und Öffentlichkeitswandel durch Social Media als gesellschaftliche Herausforderung wie als Forschungsfeld. In: Eisenegger, Mark et al. (Hg.), *Wandel der Öffentlichkeit und der Gesellschaft. Gedenkschrift für Kurt Imhof*. Wiesbaden: Springer VS, 2019, S. 349–376.
- 63 Das massenmediale Vermittlungssystem bleibt noch das dominante kommunikative Leitsystem, siehe Rezos Prominenzierung, vgl. Jarren 2019.
- 64 Vgl. ebd.
- 65 Gemeint sind Social-Media-Outlets und eigene Online-Redaktionen im institutionellen Setting von journalistischen Nachrichtenmedien oder die Erweiterung der PR-Arbeit politischer Organisation um die Sozialen Medien, in deren Folge auch neue Berufe entstehen. Zu dieser follower:innenbasierte Legitimierung zählt auch, dass sich YouTuber:innen durch Einnahmen finanzieren, die sie durch Plattformwerbung oder Spenden von Zusehenden erzielen, also außerhalb klassischer Monetarierungswege. Einige PIN geben an, ihre Tätigkeit aus Unzufriedenheit mit journalistischen Leitmedien begonnen zu haben.
- 66 Vgl. Haarkötter 2017, S. 143.
- 67 Vgl. Wimmer 2017; Jarren 2019; Katzenbach 2020; Schrape 2020.
- 68 In Anlehnung an bekannte Diffusionsmodelle wie den »Two-Step Flow of Communication« nach Lazarsfeld et al. 1944 soll dieser Begriff ein Modell benennen, das neuartige Dynamiken von Informationsvermittlung und Meinungsaustausch beschreiben kann und hierzu neben dem massenmedialen Kanal auch die Sozialen Medien und deren Kommunikator:innen berücksichtigt (vgl. Fußnote 1).
- 69 Katzenbach 2020, S. 2.
- 70 Vgl. Frühbrodt/Floren 2019, S. 35 f.
- 71 Exemplarisch Neuberger 2009, S. 33–40.
- 72 Wimmer 2017, S. 197.

Lost in Transformation?

Einige Hypothesen zur Systematik der
Strukturtransformation informationeller Privatheit vom
18. Jh. bis heute



Quelle: https://unsplash.com/photos/UPapS5-R_rk

von Carsten Ochs

In diesem Artikel wird in einem transdisziplinären Ansatz ein systematisches sozialhistorisches Schema bereitgestellt, das es erlaubt, die gesellschaftsstrukturellen Gründe und Treiber für den Wandel informationeller Privatheit ab dem 18. Jh. zu identifizieren und darauf aufbauend die Perspektiven der Privatheitsforschung zu kategorisieren.

I.

Einer weit verbreiteten und gut begründeten Ansicht zufolge laufen etablierte Techniken und Praktiken der informationellen Privatheit im Zuge der Strukturtransformation hin zu digital-vernetzten Vergesellschaftungsformen nach und nach leer, werden unter Veränderungsdruck gesetzt oder zur Neu-Erfindung gezwungen.¹ Während sich für normativ orientierte Unternehmungen – wie etwa dem regulatorischen, juristischen oder sozialphilosophischen Diskurs – daraus die Frage nach transformationsbedingten Neuregelungsbedarfen ergibt, steht aus gesellschaftswissenschaftlicher Perspektive v.a. das Erfordernis im Vordergrund, die Logik der Strukturtransformation informationeller Privatheit systematisch analysierbar zu machen. Dabei kann über das disziplinäre Erkenntnisinteresse hinaus insofern transdisziplinärer Mehrwert entstehen, als das Wissen um die strukturellen Gründe für den Privatheitswandel den normativ orientierten oder normsetzenden Perspektiven nützliche Reflexionsfolien an die Hand zu geben vermag. Die soziologische Identifizierung solcher Gründe dürfte indessen umso höhere Qualität aufweisen, je größere analytische Robustheit das zugrunde gelegte sozialhistorische Transformationsschema aufweist. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags möchte ich daher ein solches Schema skizzieren und zur Diskussion stellen.²

Dabei geht es mir vordringlich um die Präsentation einer überblicksartigen Skizze, deren sozialhistorische Details aus Platzgründen bis zu einem gewissen Grade einfach gesetzt werden müssen. Das gilt insbesondere für die unten zugrunde gelegte mehrfache Strukturtransformation der informationellen Privatheit ab dem 18. Jahrhundert als Wandlungsprozess vom Ehrschutzprinzip (18. Jh.), über das des Rückzugs (19. Jh.) und jenes der Informationskontrolle (20. Jh.) bis zum Prinzip der Unschärfegarantie (21. Jh.), wie ich bereits andernorts überblicksartig ausgeführt habe.³ Reserviert man das Konzept der informationellen Privatheit aus guten soziologischen Gründen für die Vergesellschaftungsformen ab dem 18. Jahrhundert – erst dann wird jene Technik, die bereits im Mittelalter negativ als Geheimhaltung abweichenden Verhaltens praktiziert wurde zur positiven Institution im Dienste eines sich nun als Individuum konstituieren-müssenden Subjekts⁴ – und analysiert von dieser Prämisse ausgehend die Gesellschaftsgeschichte der informationellen Privatheit, dann zeichnet sich mit großer Deutlichkeit die Systematik der infrage stehenden Transformationslogik ab.

Das Transformationsschema⁵ werde ich zunächst in allgemeiner Weise erläutern, um es dann an einem Fallbeispiel, dem Dominantwerden der bürgerlichen Privatheitstechnik des temporären Rückzugs und

deren normativer Formalisierung bei Warren und Brandeis,⁶ exemplarisch darzustellen.

II.

Versteht man informationelle Privatheit als Praxis der Beschränkung der Teilhabe eines Akteurs B an den Informationen über einen Akteur A, die dem Zweck dient, As Erfahrungsspielraum unversehrt zu lassen, d.h. die Kontingenz möglicher Erfahrungsweisen aufseiten As zu erhalten,⁷ so wird informationelle Privatheit als Machtdifferential in Vergesellschaftungsgefügen verstehbar, welches ab dem 18. Jahrhundert in den Dienst individualistischer Subjektivierung gestellt wird.⁸ Informationelle Teilhabebeschränkung unterliegt dabei, wie eingangs bereits festgestellt, als informationelle Privatheit einem gewissen genealogisch rekonstruierbaren Formenwandel, der wiederum auf gesellschaftliche Strukturtransformationen zurückzuführen ist. Sofern Vergesellschaftung als solche bereits grundsätzlich prozesshaft zu konzipieren ist,⁹ kann für die fraglichen Transformationsprozesse erst recht festgestellt werden, dass diese sich permanent ›im Fluss‹ befinden, der Formenwandel somit also auf idealtypische Verdichtungen zugespitzt werden muss, um daraus die maßgeblichen strukturellen Umformungen herausfiltern zu können.

Wird die Transformationsanalyse solchermaßen orientiert, so muss zugleich in Rechnung gestellt werden, dass die fraglichen Praktiken sozialtheoretisch damit grundsätzlich auf Ebene *widersprüchlicher* Praxisformen zu verorten sind, wie sie im Zuge *relationaler Sozialitätsproduktion* auftreten. In Anlehnung an die obige abstrakte Bestimmung: B möchte sich durch Teilhabe an As Informationen als Akteur konstituieren¹⁰, was As Erfahrungsspielraum zu beeinträchtigen droht; informationelle Privatheitspraktiken ermöglichen eine Grenzziehung, so dass As Erfahrungsspielraum erhalten bleibt bzw. überhaupt erst konstituiert wird. Der Widerspruch zwischen Bs Akteurskonstitution einerseits und dem Erhalt von As Erfahrungsspielraum andererseits wird hier offenkundig.

Die sozialtheoretisch ausbuchstabierbare Widersprüchlichkeit des sozialen Geschehens, in dessen Rahmen informationelle Privatheitspraktiken sich vollziehen, findet ihr Pendant auf gesellschaftstheoretischer Ebene in strukturellen Widersprüchen, denen sich die Akteure im Zuge ihrer Selbst-Konstitution ausgesetzt sehen. ›Widerspruch‹ lässt sich in Anlehnung an Giddens verstehen als »an opposition or disjunction between structural principles of a social system, such that the system operates in negation. That is to say, the operation of one structural principle presumes another which negates it.«¹¹

Giddens bezieht strukturelle Widersprüche v.a. auf das Gegeneinanderlaufen von Strukturprinzipien, die ein gesamtes Gesellschaftssystem maßgeblich strukturieren (primärer Widerspruch), und aus denen sich dann Folge-Widersprüche ergeben (sekundäre Widersprüche).¹² Insbesondere die Identifizierung eines ›Hauptwiderspruchs‹ scheint mir dabei voraussetzungsreichere Prämissen zu erfordern, als sie in den hier entwickelten Argumentationszusammenhang eingebracht werden sollen: »in any given type of societal system (...) there is one principal axis of contradiction, which I shall call the *primary contradiction* of that type of of society.« (ebd.; kursiv Herv. CO). Für die modernen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts bestünde etwa der primäre Widerspruch darin, »daß die ›öffentliche‹ Sphäre des Staates die ›private‹ Sphäre der ›bürgerlichen Gesellschaft‹ konstituiert, diese aber von sich absondert und mit ihr in ein gespanntes Verhältnis gerät.«¹³ Pointiert ausgedrückt, ist der Staat auf die Wirtschaft angewiesen, um Steuern einnehmen zu können, während die Wirtschaft von den Ordnungsfunktionen des Staates abhängig ist. Gleichzeitig sei jedoch zu beobachten, dass die kapitalistischen Kräfte dem Nationalstaat »antagonistisch gegenüberstehen.«¹⁴

Unabhängig von der Plausibilität der Giddens'schen Überlegungen wird in diesem Beitrag das Konzept des Widerspruchs v.a. auf den Vorgang der Subjektivierung bezogen: Ich gehe davon aus, dass strukturelle Faktoren bestimmte, unterschiedliche Ansprüche an die Selbst-Konstitution von sozialen Akteuren, d.h. an Subjektivierung heranzutragen; und dass diese Ansprüche *gegenläufig* sein können. Subjektivierung sieht sich in solchen Fällen dann mit der Notwendigkeit eines Umgangs mit jenen Widersprüchen konfrontiert, und der hier verfolgten These gemäß dient informationelle Privatheit genau dazu: Zum Umgang mit den Widersprüchen im Zuge der Selbst-Konstitution. Informationelle Privatheit spielt in eben diesem Sinne die Rolle eines ›Subjektivierungsmodus‹, d.h. die Rolle einer ›Vorrichtung‹, die Subjektivierung im Angesicht der Widersprüche erlaubt. Unabhängig davon, welcher Subjekttyp, welche Subjektform und -kultur im Fokus steht – etwa »Unternehmerisches Selbst«, frühbürgerliches Selbst oder adeliges Selbst¹⁵ – die jeweiligen Subjektformen sind mit einem dominanten Subjektivierungswiderspruch konfrontiert; und die jeweils dominante Form informationeller Privatheit erlaubt einen Umgang mit diesen.

Privatheitstechniken fallen in diesem Rahmen nicht vom Himmel, treten nicht als *ready-made* gebrauchsfertig auf den Plan. Genau wie alle anderen Vergesellschaftungslogiken entwickeln sie sich im Rahmen von re-/produktiven Dauerprozessen. Das bedeutet, dass sich dominant werdende Praxisformen, wie die der informationellen Privatheit, angesichts gesellschaftsstruktureller Subjektivierungswidersprüche

entwickeln, konsolidieren und ›aushärten‹, bevor sie zu einem etablierten, als Selbstverständlichkeit hingenommenen und ggf. sogar formalisierten Subjektivierungsmodus werden.

Das Nachdenken über, das diskursive Thematisieren und das Formalisieren von informationellen Privatheitspraktiken wird im historischen Zusammenhang insbesondere dann erkennbar oft intensiviert, wenn neue Typen soziotechnisch generierter *Medien-Öffentlichkeiten* auf den Plan treten, welche zum einen Subjektivierungsmöglichkeiten neuer, also abweichender Art ermöglichen, und zum anderen bisherige Privatheitspraktiken unter Druck setzen. Normative Konflikte über die Legitimität bislang verlässlich kanalisierter, nun aber ›umleitbarer‹ Informationsflüsse treten auf: die neuen Medien-Öffentlichkeiten stellen die hergebrachte dominante Privatheitspraktik insofern infrage, als nun nach und nach neue Informationskonstellationen und in der Folge gesellschaftsstrukturelle Subjektivierungswidersprüche entstehen, denen gegenüber die etablierte Praxis leer zu laufen beginnt (z.B. Informationskontrolle wird gegenüber statistischer Inferenz wirkungslos). Im normativen Konflikt werden die hergebrachten Ressourcen gleichwohl noch einmal mobilisiert, obwohl – oder gerade weil – sich bereits unter der Hand ein medial-öffentliches Unterlaufen dieser Ressourcen andeutet. Als *Schwellenkonflikte* können dann solche normativen Konflikte bezeichnet werden, in denen dies ganz besonders deutlich wird: potentiell alle bislang konsolidierten Privatheitstechniken (die den Umgang mit den bisherigen Widersprüchen erlaubten), werden aktiviert, um auf die neuen Öffentlichkeitsstypen zu reagieren. Letztere liefern indessen bereits eine Grundlage für die Um- oder Neuformung von Subjektivierung, die dann im weiteren historischen Verlauf mit neuartigen Widersprüchen konfrontiert sein wird.

Im Folgenden werde ich die eher abstrakten Ausführungen am Fallbeispiel von Warren und Brandeis' »right to be let alone« durchspielen und nachvollziehbar machen.

III.

Beim »right to let alone«, wie es Warren und Brandeis 1890 formulieren, handelt es sich um die diskursive und rechtliche Formalisierung einer im Laufe von Jahrzehnten sich entwickelnden und konsolidierten Privatheitspraktik, namentlich des (temporären) Rückzugs vom Sozialen. Die Technik des Rückzugs erlaubt den sich subjektivierenden Akteuren den Umgang mit dem Grundwiderspruch der bürgerlichen Moderne des 19. Jahrhunderts zwischen sozial differenzierter Lebensweise einerseits und dem Einheitlichkeits- und Einzigartigkeitsimperativ der Individualität andererseits¹⁶: Während in der vormodernen Ära noch die ganze Persönlichkeit in einer ko-

härenten, umfassenden sozialen Welt involviert war und in dieser eine einheitliche soziale Existenz pflegte (Kongruenz persönlicher, beruflicher, politischer, religiöser, amouröser usw. Kreise), kommt es nun zur Aufspaltung. Die Anforderung an das Individuum, sich selbst mithilfe prä-fixierter Sozialpositionen zu konstituieren, entfällt sukzessive. Stattdessen soll es sich und sein soziales Leben in einer Vielzahl inkohärenter und heterogener Kontexte ausformen, und so auch von anderen Akteuren unterscheiden.¹⁷

Eben daran zeichnet sich der Subjektivierungswiderspruch des 19. Jahrhunderts ab: wie soll man ein ungeteiltes, einzigartiges Individuum werden, wenn man gleichzeitig gezwungen ist, eine differenzierte soziale Existenz zu führen, die obendrein ständig auf Konformität getrimmt wird? Die dominante informationelle Privatheitstechnik des 19. Jahrhunderts hält eine Antwort parat: durch *regelmäßigen Rückzug vom Sozialen*. Denn »[d]ie Privatleute, die sich hier zum Publikum formieren, gehen nicht ›in der Gesellschaft‹ auf; sie treten jeweils erst aus einem privaten Leben sozusagen hervor, das im Binnenraum der patriarchalischen Kleinfamilie institutionelle Gestalt gewonnen hat.«¹⁸ Nur im Rückzug können die Akteure sicher sein, keine Informationen über sich selbst an normativ widersprüchliche Kontexte auszusenden, und nur dort können sie immer wieder die verstreuten Einzelteile einer differenzierten sozialen Existenz zu einem kohärenten Ganzen zusammenfügen.

›Rückzug‹ erlaubt für eine ganze Weile recht gut den Umgang mit dem Widerspruch, wird jedoch schließlich von der neu evolvierten massenmedialen Presse-Öffentlichkeit unterlaufen, die durch soziotechnische Verknüpfung von erschwinglich gewordenen Foto-Kameras, Massenpresse und dem neuen Genre der Yellow Press getragen wird. Warren und Brandeis' *Right to Privacy* lässt sich in diesem Zusammenhang als normative Artikulation des auftretenden Schwellenkonflikts interpretieren. Samuel Warren heiratet am 25. Januar 1883 in Washington, D.C. Mabel Bayard, die Tochter des US-amerikanischen Senators von Delaware und späteren Außenministers Thomas F. Bayard, und somit in eine Familie, die der High Society der Ostküste angehört.¹⁹ 1890 veröffentlicht Warren gemeinsam mit dem befreundeten Juristen Louis Brandeis den im Nachgang berühmt und einflussreich werdenden Artikel *The Right to Privacy* in der Harvard Law Review in Reaktion auf das Verhalten der Presse u.a. im Rahmen seiner Hochzeit: »Warren felt so strongly that the press had overstepped its boundaries.«²⁰ Dieser Versuch, Privatheit konzeptionell einigermaßen belastbar ›festzuzurren‹ und so rechtlich zu normieren, wird zwar in der spezifischen kulturhistorischen Situation der US-amerikanischen East Coast Ende des 19. Jahrhunderts unternommen, erweist sich aber bei näherem Hinsehen dennoch als überaus europäisch geprägte Unternehmung:

»Warren and Brandeis worked in a world of Boston respectability closely akin to the high society of late-nineteenth-century Europe.«²¹

Ihre kulturell und normativ europäische Prägung artikuliert sich im Text nicht zuletzt darin, dass sie von vornherein das Individuum als Dreh- und Angelpunkt der normativen Argumentation einführen. Sie konstruieren die »inviolable personality« (ebd.: 205) »als eine unantastbare, gar heilige [...] Einheit mit einer sensiblen Innerlichkeit. Die Gefährdung selbiger durch Klatschpresse und neue Medien gießen sie in Metaphern einer Verletzung dieser Ganzheit.«²² Daraufhin ziehen Warren und Brandeis in der weiteren Argumentation den gesamten Fundus an heterogenen Privatheitstechniken heran, den die (u.a. europäische) Rechtsgeschichte aus ihrer Sicht hergibt, um diesen in den Dienst des Individuums zu stellen: Das »law of slander and libel«, das »common-law right to intellectual and artistic property«, das Vertragsrecht, »trade secrets« sowie die schon in der Antike bekannte Privatsphäre des familialen Oikos.²³ Auf diese Weise mobilisieren sie die sedimentierten, altbekannten Privatheitstechniken – körperliche Privatheit, räumliche Privatheit, familiäre Privatsphäre, Privat-Eigentum, all dies zusammengezogen in der Privatheit des *oikos* (»a man's house as his castle«), zudem Reputationsmanagement – um diese dann im Rahmen einer neuartigen Vergesellschaftungskonstellation auf ein neuartiges Problem anzuwenden: »Recent inventions and business methods call attention to the next step which must be taken for the protection of the person, and for securing to the individual what Judge Cooley calls the right ›to be let alone.«²⁴

Damit aber ist die entscheidende Formel geprägt, denn »[b]is heute wird der Artikel immer wieder mit der prägnanten Formel zitiert, die das *right to privacy* als ›right to be let alone‹ [...] spezifiziert. Diese Formulierung suggeriert eine Räumlichkeit, eine Privatsphäre, einen Schonraum in Zurückgezogenheit.«²⁵ Ganz in diesem Sinne lässt sich hier die Grundformel dieses ›Gründungsdokuments‹ bürgerlich-moderner Privatheit freilegen – Privatheit als Rückzug des Individuums von Gesellschaft: »Prominence was given [...] to a form of romantic individualism, the possibility of finding the true self through withdrawal from the company of others.«²⁶ In den Vordergrund rückt somit die im Laufe des 19. Jahrhunderts dominant gewordene informationelle Privatheitspraktik des Rückzugs. Die rechtliche Formalisierung bringt diese Praktik genau in dem Moment auf den Begriff, in dem ihre selbstverständliche Praktizierung von der neuartigen massenmedialen Öffentlichkeit bereits unter prinzipiellen Druck gesetzt wird. Der neue Öffentlichkeitstypus wird in der Folge an der Verschiebung bekannter und an der Ausbildung der neuen Subjektivierungsformen des 20. Jahrhunderts (William Whytes »organization man«) beteiligt sein,

jedoch werden diese neuen Subjektivierungsformen dann wiederum ihre eigenen Privatheitstechniken entwickeln müssen, um ihrerseits mit historisch »eigentümlichen« Subjektivierungswidersprüchen umgehen zu können usw. usf.

Das hier beispielhaft vorgeführte Schema lässt sich systematisch für die gesamte Phase vom 18. Jahrhundert an bis heute darstellen. Während ich hier nur das Transformationsnarrativ für das 19. Jahrhundert beispielhaft skizzieren konnte, möchte ich das Schema dennoch für die gesamte Phase vom 18. Jahrhundert bis heute im Sinne einer Arbeitshypothese präsentieren (siehe Abb. 1):

Für jedes Jahrhundert lässt sich also eine in Konsolidierung begriffene, dominante *Privatheitspraktik* identifizieren, die einen Umgang mit dem jeweiligen *Subjektivierungswiderspruch* erlaubt, und deren Funktionsweise jeweils zum Ende des Jahrhunderts hin von der Funktionsweise eines neuartigen *Öffentlichkeitstypus* unterlaufen wird. So werden die konsolidierten Privatheitspraktiken immer dann im Rahmen von *Schwellenkonflikten* formal expliziert und in dem Zuge gewissermaßen »abgerundet«, wenn die neu aufkommenden Öffentlichkeitstypen bereits dabei sind, ihnen »davonzulaufen«: die Verunsicherungen, die die neuartigen Öffentlichkeitstypen hervorrufen,

werden normativ registriert, und in der Reaktion erfolgt dann der Rückgriff auf etablierte Schutztechniken, um diesen Erschütterungen beizukommen.

Indessen sind mit der zunehmenden Verbreitung und Vorherrschaft elektronisch-vernetzter Öffentlichkeit (deren weitere Ausprägung wir aktuell als Digitalisierung von Öffentlichkeit miterleben) die Segel zur weiteren strukturellen Transformation bereits gesetzt, und auch wenn die nunmehr formalisierten Privatheitstechniken sich noch für eine ganze Weile insofern als funktional erweisen mögen, als sie Problemlagen einzuhegen gestatten, wird doch nach und nach ihre Defizienz deutlich.

IV.

Sofern dieses Transformationsschema Gültigkeit beanspruchen kann,²⁷ stellt sich die Frage, was aus den Ausführungen für die Analyse der gegenwärtigen, als »soziodigital« klassifizierbaren Transformationsdynamik folgt.²⁸ Feststellen lässt sich in dieser Hinsicht zunächst, dass sich das obige Schema auf sozialhistorisch rekonstruierbare Ereignisse bezieht, während sich die soziodigitale Transformation noch mitten in vielfältigen, kontingenten Richtungstreits befindet. Was sich nichtsdestotrotz mit einiger Plausibilität angeben lässt, ist die Fragerichtung, in der die privat-

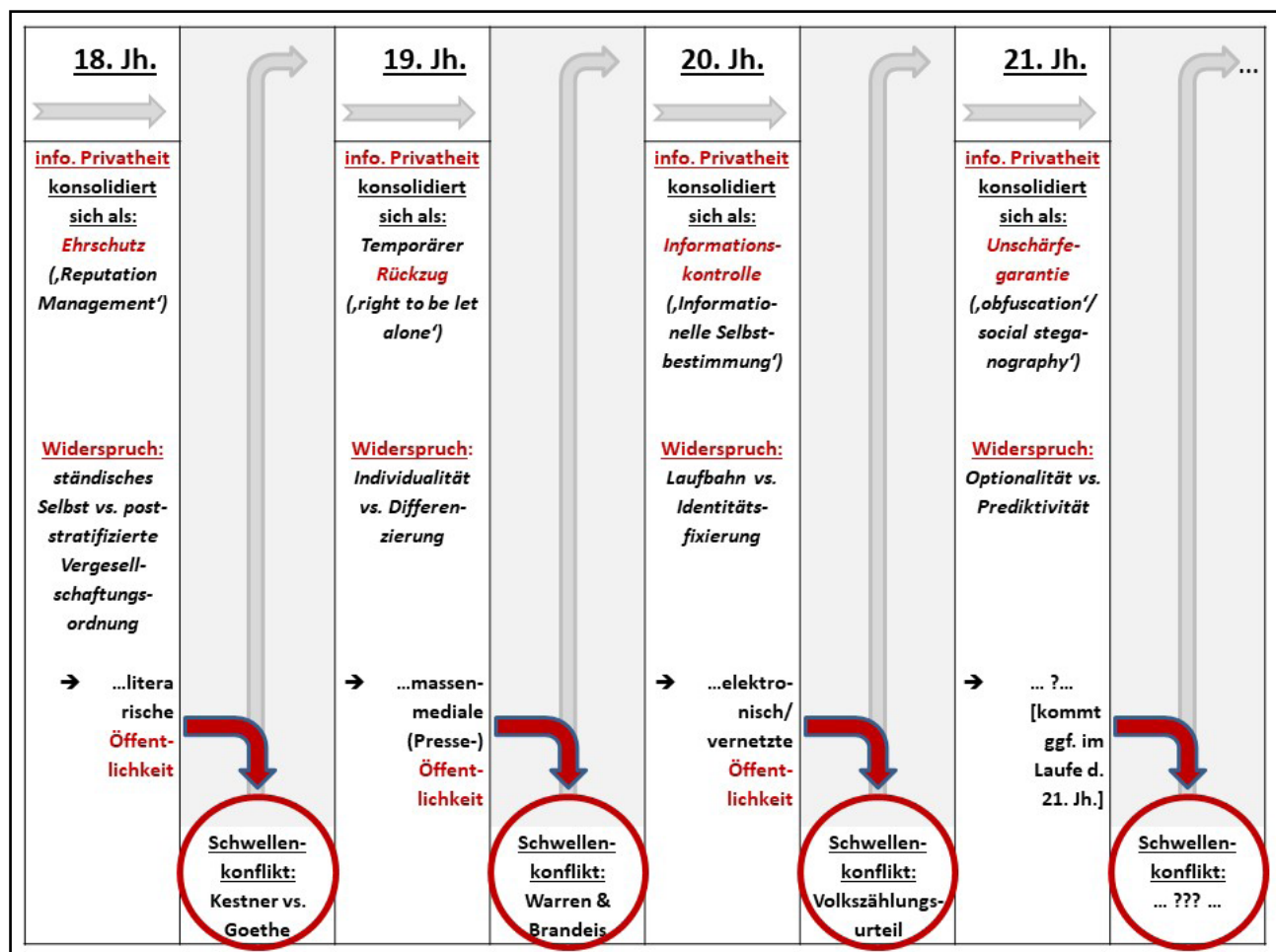


Abb. 1: Phasenmodell des Wandels von Privatheitspraktiken vom 18. Jh. bis heute.


heitstheoretischen Antworten auf die soziodigitale Widerspruchskonstellation liegen. Das Schema zeigt m.a.W. an, dass es lohnenswert sein könnte, nach dem maßgeblichen *Subjektivierungswiderspruch* zu fahnden, den die soziodigitale Vergesellschaftungslogik heraufbeschwört, um an diesem zu studieren, wie und warum die dominante Privatheitstechnik des 20. Jahrhunderts, die (individuelle) Informationskontrolle, mit den neu evolvierten Bedingungen der zeitgenössischen Widerspruchskonstellation nur noch bedingt fertig wird.²⁹ Welche Resultate eine solche Fahndung erbringt, muss an anderer Stelle dargestellt werden; dass es sich in methodischer Hinsicht hierbei um eine vielversprechende Forschungsperspektive handelt, eben diese Behauptung wollte der vorliegende Text mit Plausibilität versehen.

Dr. Carsten Ochs

Post-Doc im BMBF-Projekt "Demokratieentwicklung,
Künstliche Intelligenz und Privatheit"
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Soziologische
Theorie der Universität Kassel

Endnoten

- 1 Vgl. Behrendt, Hauke et al. (Hg.): *Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*. Stuttgart: Metzler 2019.
- 2 Ich bedanke mich bei Anne Deremetz für hilfreiche Anmerkungen und Überarbeitungsvorschläge zu Verbesserung des Textes. Etwaige verbleibende Schwachstellen sind selbstverständlich mir anzulasten.
- 3 Ochs, Carsten: Datenbasierte Sichtbarkeit: Gesellschaftsstrukturelle Bedingungen zeitgenössischer Technikgestaltung. In: Friedewald, Michael et al. (Hg.): *Selbstbestimmung und Privatheit – Gestaltungsoptionen für einen europäischen Weg*. Cham: Springer 2021 (i. Ersch.).
- 4 Lewinski, Kai von: Geschichte des Datenschutzrechts von 1600 bis 1977. In: Arndt, Felix et al. (Hg.): *Freiheit - Sicherheit - Öffentlichkeit*. 48. Assistententagung *Öffentliches Recht*, Heidelberg 2008. Baden-Baden: Nomos 2009, S. 196-220.
- 5 Das im vorliegenden Text präsentierte Transformationsschema ist Bestandteil meiner Habilitationsschrift »Soziologie der Privatheit. (Informationelle) Teilhabebeschränkung von ständischen Selbst bis zum *blurry self*«, die ich am 31. Januar 2021 am Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel eingereicht habe. In dieser wird erstens eine Sozial- und Gesellschaftstheorie der Privatheit entwickelt, um daraufhin zweitens die Genealogie informationeller Privatheit ab dem 18. Jh. zu rekonstruieren. Die so generierte Kenntnis der Entwicklungsgeschichte der Privatheit mündet schließlich drittens in eine Zeitdiagnose der Strukturtransformation informationeller Privatheit unter soziologischen Vergesellschaftungsbedingungen. Eine zeitnahe Veröffentlichung der Schrift im Anschluss an die Begutachtung wird angestrebt.
- 6 Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D.: The Right to Privacy. In: *Harvard Law Review*, Jg. 4, Nr. 5, 1890, S. 193–220.
- 7 Ochs, Carsten: Teilhabebeschränkungen und Erfahrungsspielräume: eine negative Akteur-Netzwerk-Theorie der Privatheit. In: Behrendt, Hauke et al. (Hg.): *Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*. Stuttgart: Metzler 2019, S. 13-31.
- 8 Ochs 2021 (i. Ersch.).
- 9 Elias, Norbert: *Was ist Soziologie?* München: Juventa 1970.
- 10 »Möchte sich konstituieren« klingt intentionaler, als es zuweilen gemeint sein kann. Wenn wir z.B. ungewollt Zeugen des Beziehungstreites eines Paares werden, dann kann uns das peinlich sein, und wir konstituieren uns durch Teilhabe an den im Streit offenbarten Informationen als Zeugen, ohne dass wir das jemals wollten. Unsere Konstitution als Zeugen ist maßgeblich für den Privatheitsbruch, für den aber nicht wir (B), sondern gerade das streitende Paar (A) verantwortlich zu machen ist. Die Rollenverteilung der Widerspruchskonstellation kann sich also mitunter umkehren.
- 11 Giddens, Anthony: *A Contemporary Critique of Historical Materialism*. Stanford, CA: Stanford University Press 1981, S. 29. Der Vollständigkeit halber erwähnen möchte ich, dass Giddens »strukturelles« von »existentiellen« Widersprüchen unterscheidet, jedoch kann die Frage »existentieller« Widersprüche (z.B. Natur vs. Kultur) hier vernachlässigt werden. Vgl. Giddens, Anthony: *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Frankfurt am Main: Campus 1995, S. 248.
- 12 Giddens 1995, S. 232.
- 13 Giddens 1995, S. 252.
- 14 Giddens 1995, S. 253.
- 15 Vgl. Bröckling, Ulrich: *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007; Reckwitz, Andreas: *Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2006; Elias, Norbert: *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Bd. 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997.
- 16 So lassen sich Simmels wohlbekannte Ausführungen zur Thematik jedenfalls interpretieren, auch wenn dieser selbst dazu tendiert, die Problematik der in der Vergesellschaftungskonstellation schlummernden Widersprüchlichkeit zurückzuweisen. Vgl. Simmel, Georg: *Aufsätze 1887-1890. Über soziale Differenzierung. Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892)*. Gesamtausgabe Bd 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1989, S. 241.
- 17 Luhmann, Niklas: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*. Bd 3. Frankfurt am Main.: Suhrkamp 1989, S. 215.
- 18 Habermas, Jürgen: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1990, S. 109.
- 19 Lewe, Christiane: Von der Publizität des Persönlichen. »The Right to Privacy« als Strategie liberaler Regierung. In: Garnett, Simon et al. (Hg.): *Medien und Privatheit*. Passau: Karl Stutz 2014, S. 235, 236.
- 20 Gajda, Amy: What If Samuel D. Warren Hadn't Married a Senator's Daughter? Uncovering The Press Coverage That Led to The Right to Privacy. In: *Illinois Public Law and Legal Theory Research Papers* 2007, S. 36.
- 21 Whitman, James Q.: The Two Western Cultures of Privacy: Dignity Versus Liberty. In: *The Yale Law Journal*, Jg. 113, Nr. 6, 2004, S. 1204.
- 22 Lewe 2014, S. 226.
- 23 Warren/Brandeis 1890, S. 197, 198, 207, 212, 220.
- 24 Warren/Brandeis 1890, S. 195.
- 25 Lewe 2014, S. 226.
- 26 Vincent, David: *Privacy. A Short History*. Cambridge/Oxford: Polity 2016, S. 77.
- 27 Ich muss auch an dieser Stelle auf die Veröffentlichung der bereits in Fußnote 1 genannten Habilitationsschrift vertrauen. Der Plausibilitätsnachweis wird dort erbracht.
- 28 Der Begriff »soziodigital« bringt in Anlehnung an den in den *science and technology studies* gebräuchlichen Begriff des Soziotechnischen zum Ausdruck, dass Digitaltechnologie als (wie jede andere Technologie auch) immer schon sozial »durchdrungen« (konstruiert, formatiert, gerahmt usw.) gelten muss, während sich umgekehrt das Soziale unter digitalen Vergesellschaftungsbedingungen als immer schon digitaltechnologisch konstituiert erweist. Vgl. dazu Ochs, Carsten: Digital Infrastructures Suck: Zur digitalen Absorption des Sozialen. In: Koch, Gertraud (Hg.): *Sonderausgabe des Hamburger Journals für Kulturanthropologie zur Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde 2019 »Welt.Wissen.Gestalten«*. Hamburg: HJK 2021, S. 95-106.
- 29 Lamla, Jörn/Ochs, Carsten: Selbstbestimmungspraktiken in der Datenökonomie: Gesellschaftlicher Widerspruch oder »privates« Paradox? In: Blätzel-Mink, Birgit/Kenning, Peter (Hg.): *Paradoxien des Verbraucherverhaltens. Dokumentation der Jahreskonferenz 2017 des Netzwerks Verbraucherforschung*. Wiesbaden: Springer Gabler 2019, S. 25-39.



3. Schutz(-räume) des Privaten

Datenschutz und Mediensystem

Altersverifikation und Uploadfilter aus intradisziplinärer Perspektive



von Tobias Keber

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten kann mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Konflikt geraten. Im Bereich medialer Berichterstattung, in der es naturgemäß auch um individualisierbare Personen geht, ist die Auflösung des Spannungsverhältnisses Teil des Tagesgeschäfts. Ausgleichswerkzeug ist das so genannte Medienprivileg, das die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von datenschutzrechtlichen Verpflichtungen teilweise freistellt.¹ Um die viel diskutierten Fragen zu dem Ausgleichsmechanismus soll es hier aber nicht gehen. Um schonenden Ausgleich kann sich nur bemühen, wer ein Spannungsverhältnis erkennt. Schwieriger wird es, wenn ein Konflikt nicht gesehen oder ein Problem bewusst, etwa zuständigkeitshalber ausgeklammert und damit insgesamt asymmetrisch adressiert wird. Die zwei nachfolgenden Konstellationen mögen für diesen Missstand als Beispiele dienen.

¹ Aus kommunikationsrechtlicher Sicht ist diese Konzeption schon im Ansatz problematisch, denn die Möglichkeit der Berichterstattung auch unter Verwendung personenbezogener Daten ist funktional zwingend und damit konstituierendes Element der Medienfreiheit. Dazu Cornils, Matthias: Der Streit um das Medienprivileg. In: *ZUM*. Jg. 62, H. 8/9, 2018, S. 561–577.

›Blackout-Challenge, TikTok und Altersverifikation

Anfang des Jahres war eine Zehnjährige in Palermo auf Sizilien vermutlich bei einer gefährlichen Internet-Mutprobe für die Kurzvideo-App *TikTok* gestorben. Die Teilnehmer:innen der ›Blackout-Challenge‹ strangulierten sich selbst, so lange es ging. Es gewann, wer es am längsten aushielt.¹ Ein ebenso trauriges wie bekanntes Phänomen: Selbstgefährdung, gefährliche Mutproben und ihre Glorifizierung (wer mitmacht, bekommt anerkennende Likes) im Netz. Interessant an diesem Fall: nicht die Medienaufsicht, sondern die Datenschutzaufsicht in Italien (›Garante per la protezione dei dati personali‹) schritt ein.² Die Behörde argumentierte, eine Mitgliedschaft bei *TikTok* sei (auch nach dem eigenen Hausrecht des Netzwerks) unter 13 Jahren nicht zulässig, wobei das aus datenschutzrechtlicher Sicht entgegen der Praxis des Unternehmens auch wirksam kontrolliert werden müsse. Gedanklich könnte man dies zur These verdichten: hätte es wirksamen Datenschutz gegeben, wäre die Zehnjährige nicht bei *TikTok* gewesen. Sie wäre vielleicht noch am Leben.

Tatsächlich wird man Datenschutz zunehmend auch als Jugendmedienschutz verstehen müssen. Im Mediensystem in Deutschland geschieht dies bis dato nicht, wie die nachfolgende Analyse zeigt.

Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten bei Video-Sharing-Diensten

Intuitiv würde man hierzulande die Alterskontrolle der Nutzer:innen auf einer Videoplattform zunächst einmal als jugendmedienschutzrechtliche Frage verstehen. Nach § 5a des jüngst reformierten Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV, in Kraft seit 07.11.2020) gilt, dass Video-Sharing-Dienste³ Kinder und Jugendliche mit angemessenen Maßnahmen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten schützen müssen. Das Angebot von *TikTok* wird man als normadressierten Video-Sharing-Dienst werten müssen, denn hier wird ›user-generated content‹ (UGC) von der Plattform nach bestimmten Ordnungskriterien (Algorithmen) aggregiert.⁴ Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV ist ein Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen, wenn es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Eine ›Blackout Challenge‹ wird man als ein solches Angebot verstehen können, jedenfalls wenn es wie hier besonders jugendaffin und über den Wettbewerbscharakter für die junge Zielgruppe besonders attraktiv dargestellt wird.

Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) als Schutzmaßnahme

§ 5a Absatz 2 JMStV benennt dann als Schutzmaßnahme (nicht abschließend) die Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation. Altersverifikationssysteme in diesem Sinne sind über die geschlossenen Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 (Zugang nur »ab 18«) JMStV hinausgehende, altersstufendifferenzierende⁵ Maßnahmen der Zugangsbeschränkung auf Grundlage eines durch das System zu prüfenden Alters der Nutzenden.⁶ Auch wenn die Altersverifikationssysteme des § 5a Absatz 2 JMStV damit nicht deckungsgleich mit den bereits vor der JMStV-Reform etablierten Systemen nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sind, ließe sich technisch daran anknüpfen, denn ein System, das den Nachweis der Volljährigkeit erbringen soll, könnte grundsätzlich ebenso gut die Altersstufe »ab 12« belegen.

Damit könnten die Erfahrungen und die Bewertung der AV-Systeme auch für Video-Sharing-Dienste wie *TikTok* fruchtbar gemacht werden. Am Ausgangsfall anknüpfend könnte das bedeuten, mit implementierter Altersverifikation auf der Plattform würde der Gefahr eines solchen Unfalls im deutschen Mediensystem künftig wirksam begegnet. Um diese These verifizieren zu können, ist ein näherer Blick auf das System der Altersverifikation im Jugendmedienschutz erforderlich.

Bewertung von AV-Systemen durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Die Bewertung von AV-Systemen obliegt der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als Organ der Landesmedienanstalten in Deutschland. Ein von der KJM positiv bewertetes AV-System kann ein Anbieter wählen, um seinen gesetzlichen Pflichten aus dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (mutmaßlich) zu entsprechen.⁷ In der aktuellen Positivliste der KJM finden sich technisch unterschiedliche Lösungen verschiedenster Anbieter.⁸ Die Kriterien zur Bewertung von Konzepten zur Altersverifikation hat die KJM als »AVS-Raster« veröffentlicht.⁹ In der Liste der KJM positiv bewertet wird beispielsweise das Angebot *Yoti* App der *Yoti Ltd.*, einem Unternehmen mit Sitz in London (UK). Die KJM kam im Dezember 2020 zu dem Ergebnis, dass das System bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV) gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geeignet ist. Kurz: Der Anbieter medialer Inhalte kann durch Einbindung der *Yoti* Altersverifikation in seine Angebotsinfrastruktur sicherstellen, dass Jugendliche keinen Zugriff auf für sie ungeeignete Inhalte haben.

Ließe sich die *Yoti* App dann auch altersdifferenziert für den Video-Sharing-Dienst *TikTok* einsetzen, der selbst ja keine Inhalte anbietet, sondern lediglich als Plattform für ›user-generated content‹ fungiert und würde dies den schutzwürdigen Interessen der Rezipient:innen gerecht?

Datenschutz als fehlendes Bewertungskriterium der KJM

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive wird man die Bewertung der *Yoti* App durch die KJM kritisch sehen müssen. Dies jedenfalls, nachdem man sich die Funktionsweise der App vergegenwärtigt und das ›Privacy‹-Statement des Anbieters auf der Webseite gelesen hat: Technisch handelt es sich um ein Verfahren, dass die Identität der Nutzer:in über eine Mehrfaktor-Authentifizierung bei Anmeldung und nachfolgend eine Lebenderkennung des Gesichts (Bewegtselvie) mit dem Smartphone und den Abgleich des Ausweisdokuments ermöglicht. Im ›Privacy‹-Statement auf der Webseite ist zu lesen: »In future we may send your personal information to countries outside the UK. [...]However, we will make sure that your personal information is properly protected.«¹⁰ Das ist nicht gerade besonders transparent, weder mit Blick auf die Kategorien der zu transferierenden Daten (auch die biometrischen Daten im Zusammenhang mit dem angefertigten Bewegtselvie?) noch hinsichtlich des Ziels eines Drittstaatentransfers.

Datenschutzrechtliche Bedenken haben im bisherigen Modell der Positivbewertung eines AV-Systems durch die KJM allerdings kein Gewicht. Natürlich nicht, könnte man sagen, denn die KJM ist keine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde, die Prüfung datenschutzrechtlicher Fragen ist nicht ›ihr Business‹. Dem entsprechend heißt es im AVS-Raster auch nur lapidar: »Die für die Altersprüfung jeweils benötigten Personendaten der zu identifizierenden Person sollten in erforderlichem Maße unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben erfasst und gespeichert werden (z. B. Geburtsdatum, Name, Adresse). Eine Erfassung nur des Alters der identifizierten Person ist nur dann ausreichend, wenn dieses im gleichen Schritt mit eindeutigen Authentifikationsmerkmalen verknüpft ist.«¹¹ Das datenschutzrechtliche Gebot der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO) wird hier also zu einem ›nice to have‹ degradiert.

Altersverifikation ist Jugendschutz ist Datenschutz.

Ist das aus Sicht der problematische Inhalte potentiell rezipierenden Nutzer:innen nicht defizitär? Müsste die KJM im Rahmen der Positivbewertung auf der Webseite nicht wenigstens der guten Ordnung halber (deutlicher Disclaimer) darauf hinweisen, dass ein von ihr positiv bewertetes System datenschutzrechtlich ungeprüft ist?

In Zukunft müssten datenschutzrechtliche Erwägungen jedenfalls bei AV-Systemen i. S. d. § 5a JMStV eine Rolle spielen, denn nach Absatz 1 der Vorschrift müssen die von den Video-Sharing-Dienst-Anbietern ergriffenen Maßnahmen ›angemessen‹ sein. Der Einsatz von datenschutzrechtlich defizitären AV-Systemen kann in der für die Angemessenheit erforderlichen Gesamtschau aller Umstände¹² doch jedenfalls keine zu vernachlässigende Größe sein.

Uploadfilter und der Datenschutz

Bleiben wir bei Video-Sharing-Diensten und wenden uns einem zweiten Beispiel asymmetrischer, bzw. defizitär geführter Diskussion vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Spannungsverhältnisses zu: automatisierte Mechanismen zur Verhinderung urheberrechtlich nicht erlaubter Nutzungen auf diesen Plattformen. Die Debatte rund um die so genannten Uploadfilter ist in der öffentlichen Wahrnehmung leiser geworden. Unionsrechtlich ist das Thema (von dem noch anhängigen Verfahren des Europäischen Gerichtshofs abgesehen¹³) derzeit ausdiskutiert, die *Directive on Copyright in the Digital Single Market*¹⁴ (DSM-RL) ist seit dem 6. Juni 2019 in Kraft und bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Lohnenswert bleibt es aber, über die mit dem neuen Regelwerk verbundenen und im öffentlichen Diskurs nur am Rande diskutierten datenschutzrechtlichen Fragen nachzudenken. Das betrifft beispielsweise die Gefahr der Begründung eines Filtertechnikdatenmonopols, wie es der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber 2019 formuliert hat.¹⁵ Die Befürchtung ist, dass insbesondere kleinere Plattformen Uploadfilter nicht als teure Eigenentwicklungen mit datensouveräner Verarbeitung implementieren werden, sondern die Infrastruktur der marktführenden Unternehmen (Alphabet Inc. mit *YouTube*) einbinden werden. Dabei geht es also weniger um die individualrechtliche Perspektive, sondern um die datenwettbewerbsrechtliche Seite. Wie sich dies in Zukunft entwickeln wird, lässt sich derzeit schwer abschätzen. Greifbarer sind vielleicht die individualrechtlichen Implikationen, denn die Umsetzung der DSM-RL und namentlich der Uploadfilter im Rahmen des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG)¹⁶ sind nun weitestgehend abgeschlossen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes¹⁷ war zuletzt Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 12. April 2021.

DSM-RL, UrhDaG und der Datenschutz

Der Gesetzgeber steht vor einer großen Herausforderung: den hochkomplexen Vorgaben des Art. 17 DSM-RL Rechnung zu tragen (was für sich betrachtet

schon als die Quadratur des Kreises bezeichnet wurde¹⁸) und (das wird gerne übersehen) das Ganze auch noch datenschutzkonform nach Artikel 28 DSM-RL auszugestalten.

Plattformen haften nach dem neuen Regime nur dann nicht für die öffentliche Wiedergabe der hochgeladenen Inhalte, wenn sie sich einerseits »bestmöglich« um den Erwerb von urheberrechtlichen Lizenzen bemühen (§ 4 Abs. 1 UrhDaG) und zum anderen Mechanismen zur Verhinderung unerlaubter Nutzungen implementieren (§§ 7–11 UrhDaG).¹⁹ Vor diesem Hintergrund spannt sich ein komplexes Prozessdiagramm auf, das ausschnittsweise wie folgt visualisiert werden kann (siehe Abb. 1).²⁰

Inhalte liegen bei den durch das UrhDaG adressierten Plattformen als Dateien vor. Diese müssen eindeutig zuordnungsfähig und maschinenlesbar sein. Rechteinhaber müssen dabei helfen, dafür erforderliche und für die Plattform lesbare Stempel zu definieren. Auf dieser Grundlage kann der Mechanismus dann bestimmte Inhalte standardmäßig blockieren und/oder Nutzer:innen die Möglichkeit einräumen, den Upload bestimmter Inhalte als ausnahmsweise zulässig (etwa weil es sich um ein Zitat handelt) zu kennzeichnen. Aus datenrechtlicher Perspektive geht es zunächst nur um werkinhaltsbezogene Daten (Stempel mit Werksidentifikationsdaten), was datenschutzrechtlich so lange unproblematisch ist, als kein Personenbezug gegeben ist.²¹

Datensammlung und Missbrauchsmanagement

Für das hier adressierte Problem entscheidend sind aber u. a. die rund um das Missbrauchsmanagement (§ 18) entstehenden Daten. Das Konzept des UrhDaG sieht Maßnahmen vor, die den missbräuchlichen Gebrauch bestimmter Maßnahmen innerhalb des UrhDaG sanktionieren. So kann ein Rechteinhaber einen »Not-Aus-Knopf« (diese Maßnahme kann bei der Erklärung der Nutzer:innen, sie dürfen ausnahmsweise hochladen, zur Anwendung kommen) ebenso missbräuchlich einsetzen wie die Nutzer:innen die Möglichkeit der Kennzeichnung einer Nutzung als ausnahmsweise erlaubt überstrapazieren können. Für beide Szenarien gilt: häufen sie sich, verlieren die betroffenen Rechteinhaber oder Nutzer:innen bestimmte Rechte (siehe Abb. 2).

Die Daten rund um das Missbrauchsmanagement müssen jedenfalls personenbeziehbar sein und die Frage ist, was mit diesen Daten über das plattforminterne Missbrauchsmanagement hinaus passieren darf. Relevant jedenfalls sind die daraus ableitbaren Informationen, denn Schadensersatzansprüche gegen uploadende Nutzer:innen bleiben unter bestimmten Voraussetzung möglich (vgl. § 12 Abs. 3 UrhDaG e.contr.) und da kann es (bspw. für die Bestimmung der Vorsatzebene) durchaus relevant sein, wie oft »false-flagging« betrieben wurde.

Missbrauchsmanagementdaten und Auskunftspflicht

Hinsichtlich der Herausgabe dieser Daten findet sich im UrhDaG keine spezielle Regelung (namentlich

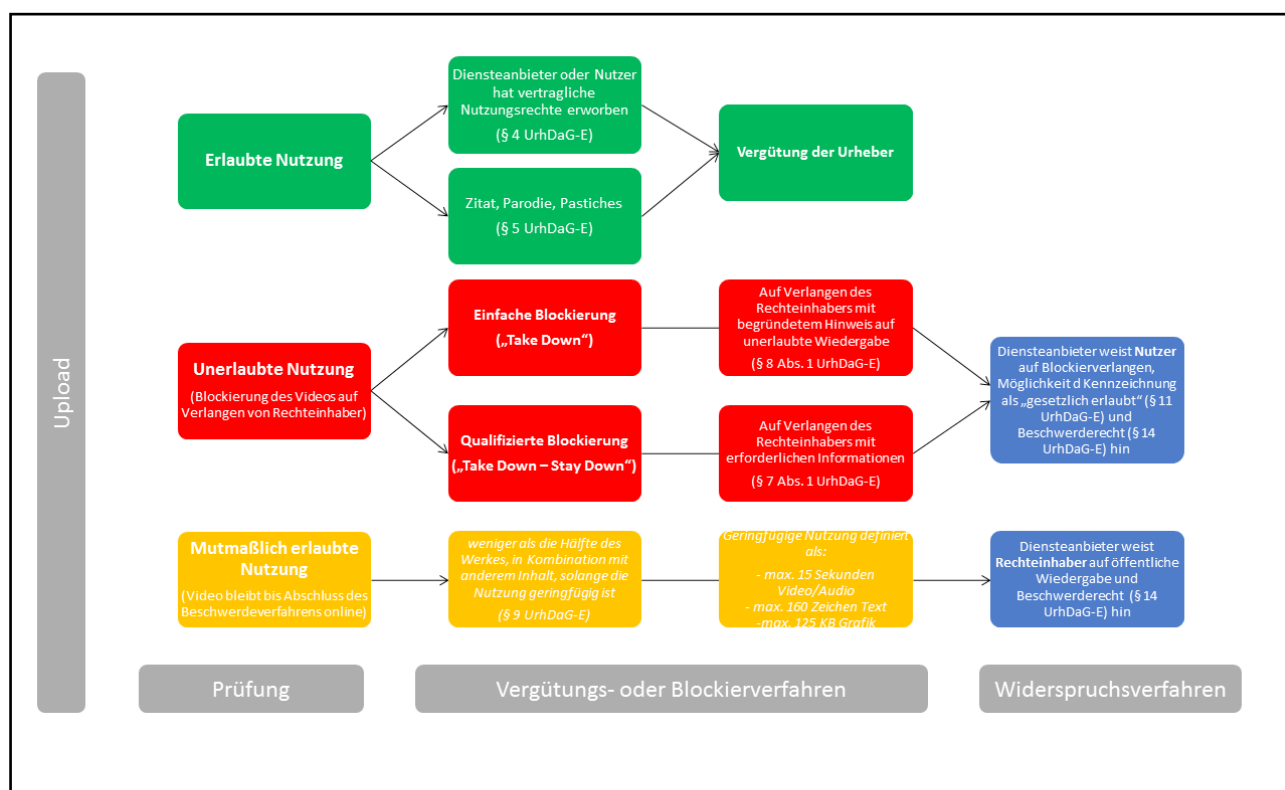


Abb. 1: Prozessdiagramm Upload nach UrhDaG-E; eigene Darstellung.

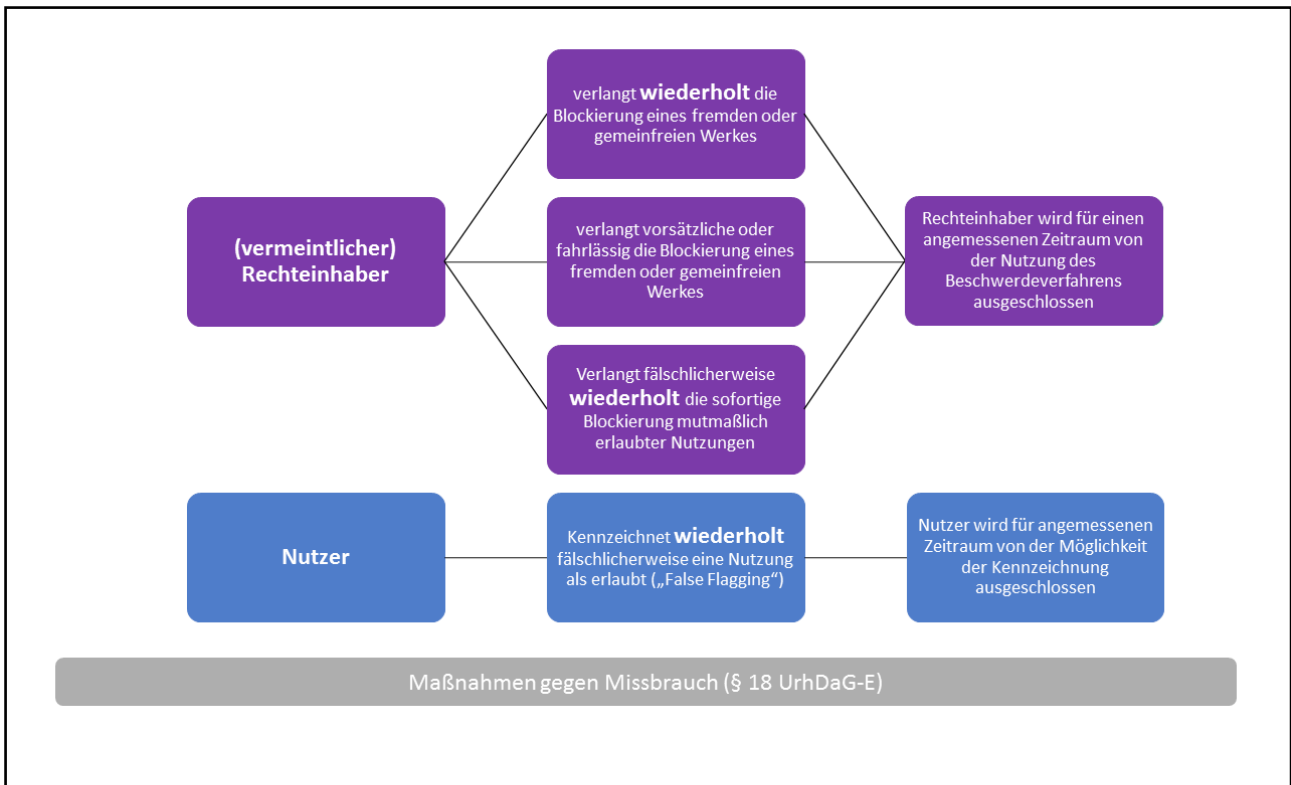


Abb. 2: Maßnahmen gegen Mißbrauch nach UrhDaG-E; eigene Darstellung.

§ 19 greift nicht), also bleibt der Rückgriff auf die Auskunftsrechte aus § 101 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gegen den Verletzenden und § 101 Absatz 2 Ziffer 3 UrhG gegen die filternde Plattform. Der Umfang der Auskunft bestimmt sich nach § 101 Absatz 3 UrhG. Den wird man im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs²² wohl so lesen müssen, dass Missbrauchsmanagementdaten nicht auskunftsgegenständlich sind. Daraus müsste dann auch folgen, dass ein von § 101 UrhG unabhängiger und über § 242 Bürgerliches Gesetzbuch begründeter Auskunftsanspruch ausgeschlossen ist. Klar gemacht hat der Entwurfsgesetzgeber das bis dato indes nicht.

Fazit

Im Schatten offenkundiger Konfliktlinien zwischen dem Datenschutzrecht und den Medien- und Informationsfreiheiten, wie sie beispielsweise beim sogenannten Medienprivileg zu Tage tritt, stehen die Rechtspositionen auch andernorts in vitaler Wechselwirkung, ohne dass dies in der angemessenen Symmetrie diskutiert würde.

Das Beispiel zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bei *TikTok* wirft die Frage auf, warum der Datenschutz bei der Bewertung von zugangsbeschränkenden Mechanismen im Jugendmedienschutz derart marginalisiert wird. Mit dem Verweis auf die der Kompetenzverteilung geschuldeten Sachzwänge und die Situation de lege lata darf es nicht sein Bewenden haben. Datenschutz und Jugendmedienschutz müssen gemeinsam gedacht werden, denn auch Datenschutz ist Jugendmedienschutz.

Defizitär diskutiert wird der Datenschutz auch im Rahmen der Urheberrechtsreform im Zusammenhang mit den für Plattformen zukünftig (faktisch) verpflichtend zu implementierenden Uploadfiltern. Auch an dieser Stelle wünscht man sich mehr interdisziplinären Diskurs und konstruktiven, fachgebietsübergreifenden Austausch.

Prof. Dr. Tobias Keber

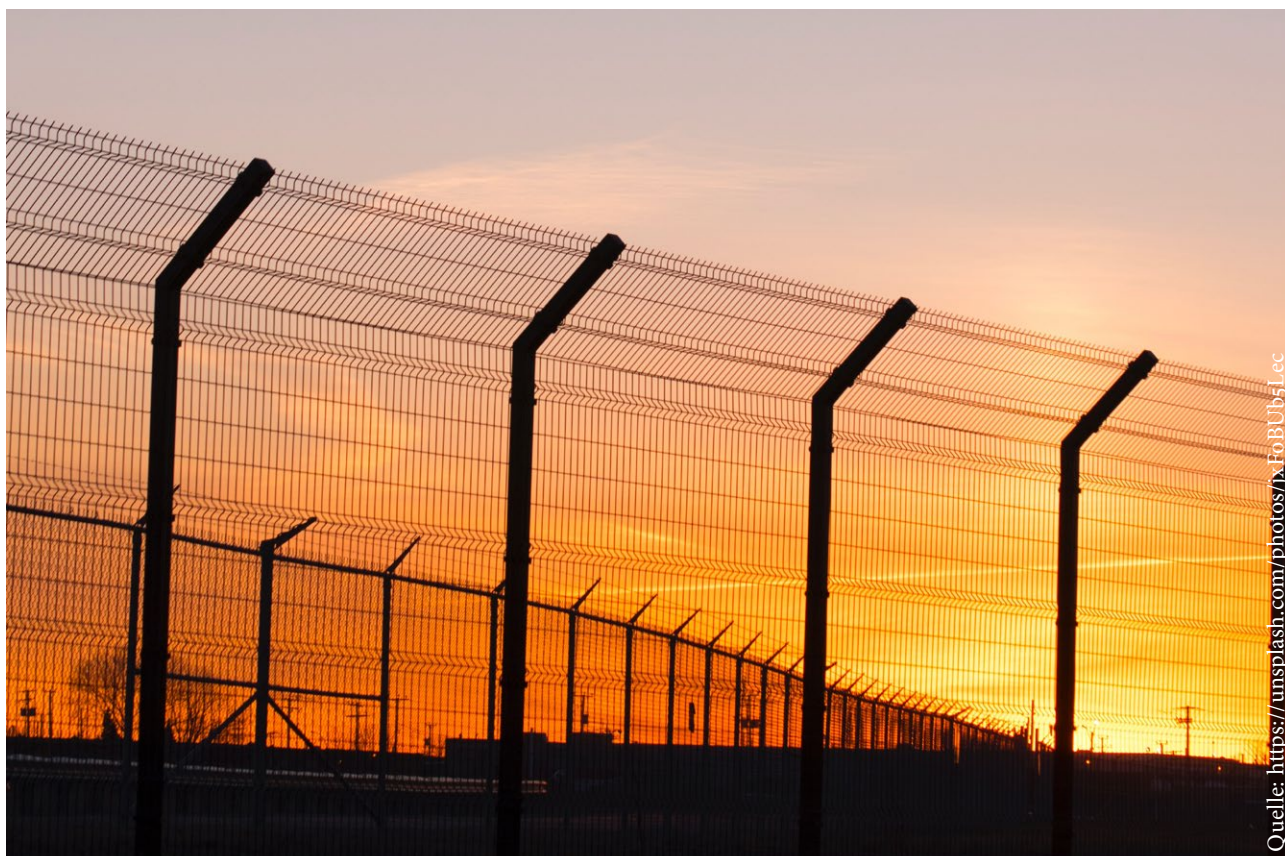
Professor für Medienrecht und Medienpolitik in der digitalen Gesellschaft, Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart

Endnoten

- 1 Süddeutsche Zeitung: Tiktok in Italien sagt Alterskontrolle zu. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 04.02.2021. Online: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/italien-unglueck-und-unfall-tiktok-datenschutz-altersgrenze-1.5196538> (25.05.2021).
- 2 Zum Hintergrund des Verfahrens vgl. die Meldung auf der Webseite des European Data Protection Boards: Italian DPA imposes limitation on processing on TikTok after the death of a Girl from Palermo. In: *edpb* vom 26.01.2021. Online: https://edpb.europa.eu/news/national-news/2021/italian-dpa-imposes-limitation-processing-tiktok-after-death-girl-palermo_en (25.05.2021).
- 3 Als solchen wird man *TikTok* einstufen müssen, vgl. § 2 Ziff. 22 Medienstaatsvertrag (MStV).
- 4 Vgl. § 2 Ziff. 22 MStV, wonach ein Video-Sharing-Dienst als ein Telemedium definiert wird, »bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes darin besteht, Sendungen mit bewegten Bildern oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, bestimmt«.
- 5 § 5 Abs. 1 S. 2 JMStV sieht die Altersstufen ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren und ab 18 Jahren vor.
- 6 Lamprecht-Weißenborn, Nicola. In: Bornemann, Roland/Erdemir, Murad (Hg.): *Jugendmedienschutz-Staatsvertrag*. Baden-Baden: Nomos 2021, § 5a JMStV, Rn. 20.
- 7 Zu Hintergrund und (beschränkter) Reichweite der Positivbewertung vgl. die Informationen der KJM: *Altersverifikationssysteme*. Online: <https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz/uzulaessige-angebote/altersverifikationssysteme/> (25.05.2021).
- 8 Vgl. die Positivliste ebd.
- 9 Das Papier ist online abrufbar. Kommission für Jugendmedienschutz: *Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV (»AVS-RASTER«)*. Online: https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Aufsicht/Technischer_Jugendmedienschutz/KJM-AVS-Raster.pdf (25.05.2021).
- 10 Die *Yoti* »Privacy«-Informationen sind online abrufbar. *Yoti: Privacy Centre*. Online: <https://www.yoti.com/privacypolicy/> (25.05.2021).
- 11 AVS-RASTER der KJM, S. 5.
- 12 Vgl. dazu Art. 28 b Abs. 3 S. 1 und S. 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL), die mit § 5 a JMStV umgesetzt wurden.
- 13 Am 24.05.2019 reichte Polen eine Nichtigkeitsklage gegen Artikel 17 Absatz 4 der Urheberrechtsrichtlinie ein (Rechtssache C-401/19).
- 14 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.
- 15 Interview von Simon Hurtz mit Ulrich Kelber: »Upload-Filter halten wir für falsch und gefährlich«. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 15.03.2019. Online: <https://www.sueddeutsche.de/digital/ulrich-kelber-datenschutz-upload-filter-1.4366777> (25.05.2021).
- 16 Entwurf eines Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG). Die finale Fassung des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204, 1215) ist am 1.8.2021 in Kraft getreten.
- 17 Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 19/27426 v. 09.03.2021.
- 18 So der Sachverständige Frey in der Anhörung am 12.04.2021. Die Sachverständigenstellungen zum Gesetzesentwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sind abrufbar unter Deutscher Bundestag: *Geteiltes Experten-Echo zur Urheberrechtsnovelle*. In: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-pa-recht-830028> (25.05.2021).
- 19 Instrukтив zum Mechanismus des UrhDaG: Conrad, Albrecht /Nolte, Georg: Schrankenbestimmungen im Anwendungsbereich des UrhDaG. In: *ZUM*. Jg. 65, H. 2, 2021, S. 111–151; Kaesling, Katharina/Knapp, Jakob: Umsetzung der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen. In: *MMR*. 2021, S. 11–15.
- 20 Eigene Darstellung. Für eine Visualisierung einer früheren (!) Entwurfsfassung vgl. ferner auch das beim Bundesjustizministerium abrufbare Papier: *Grafik Öffentliche Wiedergabe und Vergütungen* vom 16.10.2020. Online: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Urheberrecht_Grafik-Wiedergabe-Verguetung.pdf (25.05.2021).
- 21 Zu den datenschutzrechtlichen Implikationen im UrhDaG insgesamt Becker, Maximilian: Automatisierte Rechtsdurchsetzung im Umsetzungsentwurf zu Art. 17 DSM-RL. In: *ZUM*. Jg. 64, H. 10, 2020, S. 681–691 (689); Vgl. ferner Stellungnahme der Digitalen Gesellschaft e.V. im Rahmen der Konsultation des BMJV zum Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts. Jennisen, Tom: Uploadfilter und Datenschutz: Gesetzgeber ignoriert das Problem. In: *Digitale Gesellschaft* vom 13.11.2020. Online: <https://digitalegesellschaft.de/2020/11/uploadfilter-und-datenschutz-gesetzgeber-ignoriert-das-problem/> (25.05.2021).
- 22 Vgl. EuGH C 264/19, 09.07.2020 Constantin Film Verleih GmbH gegen YouTube LLC und Google Inc.

Einigkeit und Recht und Sicherheit

Das Sicherheitsdispositiv als aktuelles Paradigma der Privatheitskultur



Quelle: <https://unsplash.com/photos/jx-FoBUb5Lec>

von Alexander Krafska

Sicherheit kennt keine Schranken. Anders als Freiheit und Gleichheit hat sie keinen immanenten Maßstab und bringt als Orientierung für staatliche Maßnahmen die paradoxe Konsequenz mit sich, das, was sie zu schützen vorgibt, in große Gefahr zu bringen. Anders beschrieben hat eine Gesellschaft, die sich dem Paradigma der Sicherheit verschreibt, den Kampf um Privatheit möglicherweise bereits verloren.

Einführung – oder: Sex, Drugs and Rock 'n' Roll

Für den Beginn hilft ein Zitat von Michel Foucault, das über 40 Jahre alt ist: »Was wird nun das Prinzip der Kostenrechnung der Produktion von Freiheit sein? Das Prinzip der Rechnung ist selbstverständlich das, was man Sicherheit nennt.«¹ Die Sicherheit ist also nach Foucault ein Rechnungsposten bei der Produktion von Freiheit.

Im Folgenden sei versucht, anhand der Elemente dreier Trinitäten den Gedanken freizulegen, der hinter diesem Zitat steckt und dabei zugleich zu untersuchen, was es bedeuten könnte, wenn sich eine Gesellschaftsordnung dem Sicherheitsparadigma verschreibt.

Auf dem Weg sind Zuspitzungen und Verkürzung unvermeidlich. Eine wirkliche Lösung der zugrunde liegenden Problematik kann in diesem Rahmen nicht versucht werden. Wichtiger dürfte es sein, Fragen aufzuwerfen und im besten Sinne soziologischer Aufklärung für Irritationen zu sorgen.

Zu Beginn hilft eine praktische Trinität dabei, die Kernelemente von Privatheit in Erinnerung zu rufen: Sex, Drugs and Rock 'n' Roll. Diesen Themen will ich mich aus Sicht einer zweiten Trinität nähern, die ich als Paradigmen der Privatheitskultur beschreiben möchte und unter den Stichworten Freiheit, Gleichheit und Sicherheit behandle. Schließlich kann eine der Gedankenwelt von Michel Foucault entlehene dritte Trinität, die für verschiedene Gouvernementalitätsregime steht, helfen, das Ganze einzuordnen: Souveränität, Disziplinarregime und das Sicherheitsdispositiv.

Das Fazit dieser kurzen Betrachtungen sei schon vorweggenommen: Sicherheit ist für eine Privatheitskultur zwar ein wichtiger Aspekt, aber kein funktionierendes Paradigma. Sicherheit als Paradigma ist nämlich maßlos und daher für die Freiheit, um deren Schutz es eigentlich geht, eine unbeherrschbare Gefahr. Frei nach Karl Lagerfeld ließe sich sagen: Eine Gesellschaftsordnung, die sich der Sicherheit verschreibt, hat die Kontrolle über den Schutz der Privatheit bereits verloren.²

Juristisch inspirierte Trinität

Freiheit, Gleichheit, Sicherheit

Zunächst ist also mit dem juristisch inspirierten Blickwinkel zu beginnen, unter dem sich verschiedene Privatheitskulturen thematisieren lassen: Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, gewissermaßen als grundlegende theoretische Kategorien oder eben Paradigmen, die hervortreten lassen, worum es im gesellschaftlichen Leben geht:

Freiheit meint hierbei einen rein formalen Aspekt, der aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive auf die Abwehr von Ein- und Zugriffen Anderer zielt. Die Gefahr für die Freiheit besteht in der Verletzlichkeit dieses Bereichs autonomer Lebensgestaltung. Was wir mit Freiheit beschreiben, ist letztlich das Private, das jede und jeden von uns ermächtigt, das zu tun, was man möchte.

Gleichheit ist dagegen ein materialer Aspekt. Ohne faktische Gleichstellung ist Freiheit/Privatheit wenig wert und kaum sinnvoll praktizierbar. Die von Anatole France beschriebene »Freiheit des Armen wie des Reichen, unter Brücken zu schlafen«³ – von der Letztere allerdings nur selten Gebrauch machen – zeigt dies deutlich. Erst eine minimale materielle Gleichstellung – nicht schon eine nur formelle Gleichbehandlung – mittels Anspruch auf staatliche Leistungen gibt der Freiheit reale Inhalte. Die Gefahr für die Praxis der Gleichheit besteht in der Willkür der Beliebigkeit einer Ausstattung mit materiellen Mitteln. Dies lässt sich exemplarisch daran sehen, was als verfassungsmäßig notwendiges Existenzminimum betrachtet wird – das in einer permanenten politischen Diskussion steht und alles andere als in Stein gemeißelt ist.

Schließlich ist mit Sicherheit der dritte Aspekt bezeichnet, der sich als transzendental einordnen lässt. Es handelt sich um die Umstände, die überhaupt die Bedingungen der Möglichkeit von Freiheit und Gleichheit abbilden. Sie zielen auf den Schutz der Individuen (Freiheit) wie auch des Kollektivs (Gleichheit). Sicherheit hat allerdings die immanente Gefahr von Grenzenlosigkeit, denn absolute Sicherheit gibt es zwar als Ideal, in der Realität finden sich aber stets neue Gefahren und Risiken, vor denen Schutz gesucht und gefunden werden muss. So wandelt sich eine einmal eingehegte Gefahr und kann zu einer neuen unübersehbaren Gefahr mutieren, die wiederum neue Schutzmaßnahmen rechtfertigt, um die Sicherheit zur Ausübung von Freiheit und zur Herstellung von Gleichheit zu gewährleisten. Schließlich genügen auch nur vermutete Risiken und im sicherheitsrechtlichen Zusammenhang zunehmend auch bloß drohende oder auch nur imaginierte Gefahren.

Genealogische Trinität

Souveränität, Disziplinarregime und Sicherheitsdispositiv

Dem Eingangszitat folgend ist mit einer genealogischen Trinität fortzufahren, nämlich der Einteilung von Gouvernementalitätsregimen, wie sie von Michel Foucault vorgeschlagen wurde, namentlich der Differenzierung zwischen Souveränität, Disziplinarregime und Sicherheitsdispositiv.⁴

Zunächst zu der auf souveräner Macht basierenden Herrschaftsform: Diese setzt allein auf juristische

Mechanismen – also auf die als Selbstzweck gedachte Sanktionierung unerwünschten Verhaltens. Allein schon die Drohung oder der Vollzug einer Sanktion genügt nach dieser Vorstellung, um jener Form der Macht zu realer Geltung zu verhelfen.

In einem zweiten Schritt sieht Foucault das Disziplinarregime am Werk, das mit Kontroll- und Überwachungsmechanismen versucht, das unerwünschte Verhalten entweder präventiv zu verhindern oder jedenfalls eine anschließende Bestrafung sicherzustellen. Beide Ordnungen, Souveränität und Disziplinarregime, gehen hierbei strikt von der gesetzlich anzuordnenden Verhaltensvorgabe aus. Letzteres Regime versucht allerdings der Drohung und Sanktion schon im Vorgriff ihrer Anwendung zu realisieren, indem das unerwünschte Verhalten oder Ereignis allein schon aufgrund einer möglicherweise eintretenden Folge unterbleibt.

Dies unterscheidet diese beiden Regime fundamental vom Sicherheitsdispositiv als dritte Form der Machtausübung, die nicht mehr von einer Wirkung der Vorschrift auf die Wirklichkeit, sondern umgekehrt von der Realität auf die Norm schließt und versucht, die gewünschte Normalität zu beschreiben und sodann durch entsprechende Regelungen steuernd aufrechtzuerhalten.

Foucault macht dies – das Beispiel könnte kaum aktueller sein und liegt doch mehr als 40 Jahre zurück – in seiner Vorlesung aus dem Jahr 1978 anhand des Umgangs mit Krankheiten deutlich.⁵ Während die Souveränitätsherrschaft Leprakranke schlicht aus der Gesellschaft ausschließt, wird im Disziplinarregime die Pest mittels Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperren bekämpft und werden die Pocken im Sicherheitsdispositiv durch Impfungen im tolerierten Rahmen gehalten.

Zwischenbemerkung: Privatheit in Schwierigkeiten

Bevor wir abschließend zur angekündigten praktischen Trinität – Sex, Drugs and Rock 'n' Roll – zurückkehren, sei der Versuch unternommen, anhand dieser Unterscheidungen die Problematik aktueller Entwicklungen aufzuzeigen. Indem nämlich, so Michel Foucault, seit gut einem halben Jahrhundert das Sicherheitsdispositiv als Paradigma der Gouvernementalität herrscht⁶ und der Blickwinkel auf die Lebensgestaltung zum Aspekt der Sicherheit verschoben wurde, gerät die Privatheit zunehmend in existenzielle Schwierigkeiten.

Wie beschrieben scheint mir die Hauptgefahr der Sicherheit als Herrschaftsparadigma ihre Unbegrenztheit: Absolute Sicherheit gibt es nicht – immer wieder finden sich neue Gefahren, vor denen wir uns schützen müssen oder meinen, geschützt werden zu müssen. Der rechtliche Rahmen des Sicherheitsdis-

positivs weitet sich dabei seit einigen Jahrzehnten permanent und dramatisch aus: von der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in den 1990er-Jahren über die Verhinderung des internationalen Terrorismus in den 2000er-Jahren bis zur neu erst jüngst entdeckten Hasskriminalität.

Vom Einsatz nachrichtendienstlicher Befugnisse im Inland über die präventiv beliebige sicherheitsrechtliche Befugnisöffnung bei »drohender Gefahr«⁷ bis zur Auflösung aller rechtsstaatlichen Konturen bei der Diskussion um Feindstrafrecht und Rettungsfolter und der uferlosen Ausweitung des Terrorbekämpfungsstrafrechts in das Vorfeld von Vorbereitungsüberlegungen – eine geradezu beängstigende Auflösung hergebrachter rechtsstaatlicher Standards im Namen der Sicherheit.

Was mit all diesen – in diesem Kontext nur andeutbaren – Entwicklungen verbunden ist, lässt sich am ehesten als Verschiebung des Normalzustands unter dem Paradigma der prinzipiell maßstabslosen Sicherheitsanforderungen beschreiben. Ob man zum alarmistischen Begriff des »permanenten Ausnahmezustands« greift, scheint unter diesem Aspekt allenfalls als graduelle Frage. Ein medizinischer Vergleich könnte ebenso helfen, um das Gemeinte deutlich zu machen. Aus Sicht von Ärztinnen und Ärzten lässt sich leicht sagen: Gesunde Patienten und Patientinnen sind nur schlecht untersuchte Patientinnen und Patienten. Oder: Aus Sicht des Immunsystems wären wir alle immerzu ein wenig krank. Bleibt man bei diesem letzten Vergleich, ließe sich mit einer etwas globaleren Analyse – wie sie etwa Niklas Luhmann mit seiner Theorie »autopoietischer Systeme«⁸ versucht – das Recht als »Immunsystem der Gesellschaft«⁹ bezeichnen. Dann liegt die Diagnose nahe, dass die Gegenwart von einem Phänomen beherrscht wird, das man als eine Art Autoimmunkrankheit einordnen kann: Im Namen und mit dem Ziel der Bewahrung von Freiheit – und damit letztendlich von Privatheit – wird mit unbeschränkten und maßstabsfreien Sicherheitskriterien vorgeblich deren Grundlage bewahrt, in Wirklichkeit aber die Axt an das Fundament der Freiheit gelegt.

Oder um auf das Eingangszitat von Foucault zurückzukommen: Die Kosten der Freiheit werden in der Währung Sicherheit bezahlt – selbstverständlich auf Rechnung der Freiheit selbst. In Realisierung einer immanenten Eigendynamik des Sicherheitsdenkens gerät allerdings dieser Kostenaspekt aus dem Blick – mit der nahezu zwingenden Folge einer drohenden Insolvenz.

Praktische Trinität

Safe Sex, Legal Drugs and the death of Rock 'n' Roll

Abschließend kann unter dem Aspekt der Sicherheit die praktische Trinität der Privatheit – Sex, Drugs and Rock 'n' Roll – näher beschrieben werden. Im Namen der Sicherheit, also zur Bewahrung der Freiheit aller, findet sich im Bereich der Sexualität eine nahezu und immer weiter ausufernde staatliche Regulierung, vom Straf- bis zum Verwaltungsrecht. Die Kondompflicht im Prostituiertenschutzgesetz, die Aufrechterhaltung der Inzest-Strafbarkeit und die Ein-Nein-ist-ein-Nein-Lösung im Rahmen des Sexualstrafrechts weisen darauf hin, dass die Gegenwart sich mit ›Safe Sex‹ wohl am besten beschreiben lässt. Dass die Entwicklung in diesem Bereich keineswegs abgeschlossen ist, machen die vorstellbaren Umsetzungsprojekte der Istanbul-Konvention des Europarats mehr als deutlich.

Im Bereich der Rauschmittel erleben wir Ähnliches: Mag sich auch der sogenannte Krieg gegen die Drogen dem Ende zuneigen (wir alle wissen, die Drogen haben ihn gewonnen), finden sich weltweit unter dem bei genauer Betrachtung mehrsinnigen Stichwort der Legalisierung vielfältige Vorschriften, die das tolerable Maß des Drogenkonsums zu steuern versuchen. Das möglicherweise bald in Geltung befindliche Cannabiskontrollgesetz ist ein reeller Fingerzeig in die nähere Zukunft des Umgangs mit Rauschmitteln in einer postmodernen Gesellschaft. Im Zeitalter des Sicherheitsdispositivs ließe sich in diesem Zusammenhang treffend von ›Legal Drugs‹ sprechen. Was also bleibt von den Schlagworten der praktischen Trinität der Privatheit? Safe Sex, Legal Drugs and ...

Zum Schluss: Was ist mit Rock 'n' Roll?

Am Ende dieser Ausführungen bleibt zu meinem Bedauern nur wenig Platz für das wohl eigentlich Wichtigste. Was also ist mit Rock 'n' Roll? Dafür allerdings müssten wir unsere Inkompetenz eingestehen und wahre Expertinnen und in diesem Fall v. a. Experten heranziehen und um ihre Meinung bitten, z. B. Lemmy Kilmister, den Bandleader von Motörhead, oder Jeff Hannemann, den Leadgitarrist der Band Slayer. Beide sind leider kürzlich verstorben – ebenso, möchte man fatalistisch unter Beobachtung der aktuellen Musikentwicklung konstatieren, wie der Rock 'n' Roll selbst, dieser hierbei durchaus auch als Metapher für das Widerständige der Privatheit gedeutet – mag man dem auch den fast schon verzweifelten Widerspruch entgegenhalten, dass manche Dinge unsterblich sind.

So bleibt jedenfalls zum Abschluss dieses Beitrags nur zu hoffen, dass der Privatheit im Paradigma des Sicherheitsdispositivs nicht dasselbe Schicksal zustoßen möge.

Prof. Dr. Alexander Krafka

Honorarprofessor für Rechtssoziologie an der Universität Passau und Notar in Fürstenfeldbruck

Endnoten

1 Vgl. Foucault, Michel: *Die Geburt der Biopolitik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006. Foucault 2006a, S. 99.

2 Vgl. faz.de: Karl Lagerfeld in Zitaten. ›Wer eine Jogginghose trägt, hat die Kontrolle über sein Leben verloren‹. Online: <https://www.faz.net/aktuell/stil/mode-design/karl-lagerfeld-die-besten-zitate-des-verstorbenen-modeschoepfer-16049283.html> (24.02.2021).

3 Vgl. France, Anatole: *Die rote Lilie*. Zürich: Manesse Verlag 2003.

4 Vgl. Foucault, Michael: *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006, Foucault 2006b: 52 ff.

5 Vgl. ebd., S. 24 ff.

6 Vgl. ebd., S. 24.

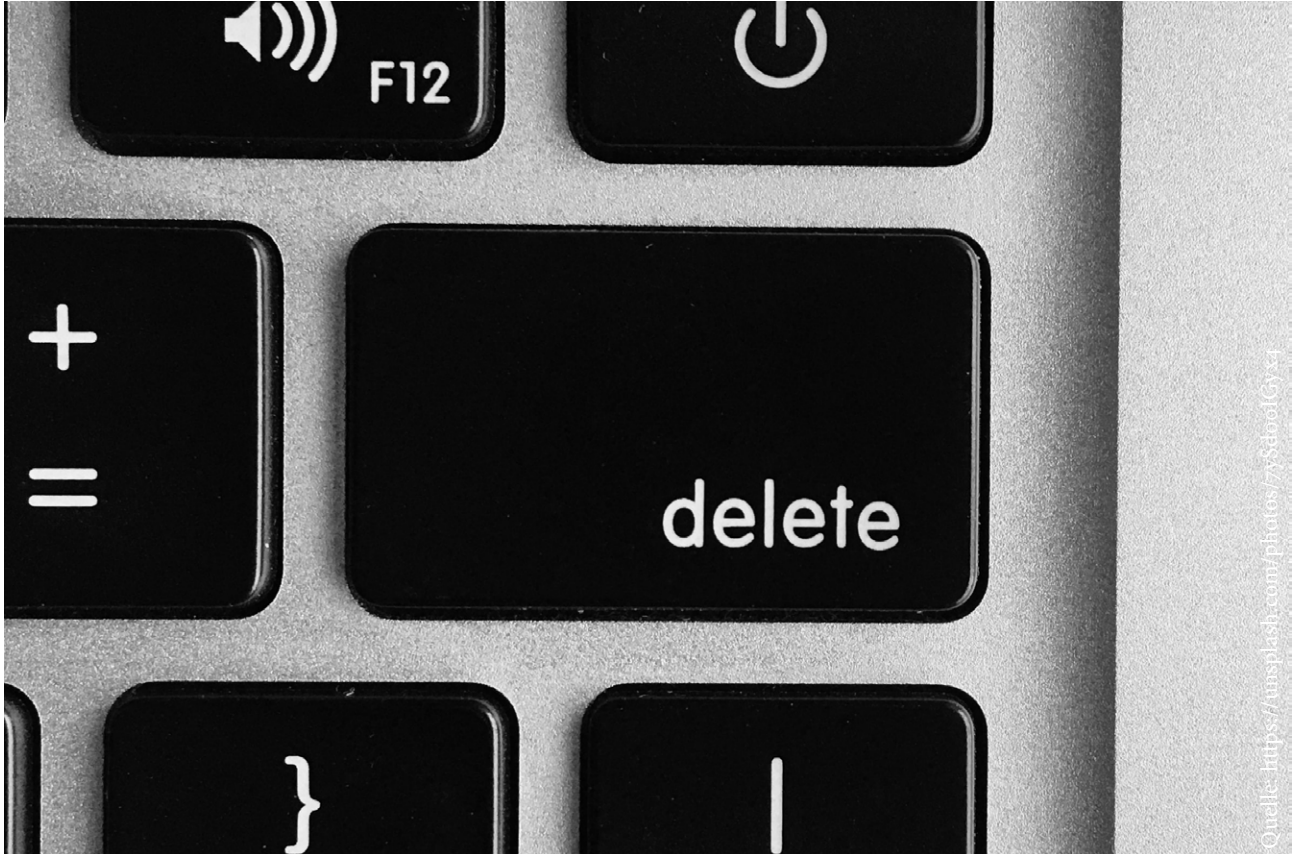
7 Vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 *Bayerisches Polizeiaufgabengesetz*.

8 Vgl. Luhmann, Niklas: *Soziale Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993a.

9 Vgl. Luhmann, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993b, S. 161, 565 ff.

Das Recht auf Vergessenwerden

Zwischen Luxemburg, Straßburg, Karlsruhe und der Welt



von *Stephanie Schiedermaier*

Was erinnern und was vergessen wir? Und: vergisst das Internet tatsächlich nie? Oder können wir es vergessen lassen? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem ›Recht auf Vergessenwerden‹ im Urteil *Google Spain 2014*¹ einen Stein ins Wasser geworfen, der seither in Europa und weltweit² Kreise gezogen und mit dem Doppelschlag des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 2019³ auch in Deutschland rege Diskussionen ausgelöst hat. Umfang, Grenzen und Durchsetzbarkeit des Rechts auf Vergessenwerden, das über Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung jetzt zum Kernbestand des europäischen Datenschutzrechts gehört, sind seitdem Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen und Gesetzgebungsprozesse, wie beispielsweise der 2018 in Kraft getretene California Consumer Privacy Act zeigt.

¹ S. EuGH, Urteil vom 13.05.2014, *Google Spain*, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317 = NJW 2014, 2257.

² Vgl. hierzu Van Calster, Geert/Arreaza, Alejandro Gonzalez/Apers, Elsemiek: Not just one, but many ›Rights to be Forgotten‹. In: *Internet Policy Review*. Bd. 7, Nr. 2, 15.05.2018. Online: <https://policyreview.info/articles/analysis/not-just-one-many-rights-be-forgotten> (30.03.2021).

³ S. BVerfG, Beschlüsse vom 27.11.2019, *Recht auf Vergessen I*, I BvR 16/13 = NJW 2020, 300; *Recht auf Vergessen II I* BvR 276/17 = NJW 2020, 314.

Erinnern und Vergessen

Die Frage, warum das Recht auf Vergessenwerden im Informationszeitalter¹ eine so wichtige Rolle spielt, führt zu den mit der Digitalisierung einhergehenden tiefgreifenden gesellschaftlichen Umgestaltungen.² Eine Veränderung ist die Umkehrung des Verhältnisses von Erinnern und Vergessen: War früher das Vergessen die Regel und das Erinnern die schützenswerte Ausnahme,³ so stellt die allgegenwärtige Verfügbarkeit von Informationen im Digitalzeitalter nunmehr die Regel und das Vergessen die Ausnahme dar.⁴ Dies bedingt einen Wandel der Erinnerungskultur, macht aber zugleich auch eine neue Kultur des Vergessens erforderlich. Beispielhaft manifestiert sich dies an Medienberichten über längst Vergangenes, die einerseits eine begrüßenswerte archivarische Informationsquelle bilden, andererseits aber etwa für ehemalige Straftäter:innen oder für die Opfer einer Straftat eine problematische Dauerpräsenz vergangener Ereignisse bedingen. Vor diesem Hintergrund kann die jeweils zu findende Balance zwischen Erinnern und Vergessen auch ganz konkrete Auswirkungen auf das Leben der Einzelnen entfalten.

Luxemburg: Das Google Spain Urteil des EuGH

Die Geburtsstunde des Rechts auf Vergessen als Rechtsfigur bildet das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rechtssache Google Spain und Google Inc. gegen die spanische Datenschutzbehörde und gegen den im Urteil ironischerweise mit vollem Namen genannten Mario Costeja González.⁵ Kurz zusammengefasst hat der EuGH in seinem Urteil vom 13. Mai 2014 aus den Rechten auf Privatsphäre und Datenschutz ein individuelles ›Recht auf Vergessenwerden‹⁶ im Internet abgeleitet und damit dem bereits in der Wissenschaft kursierenden Begriff⁷ den Ritterschlag durch ein internationales Gericht erteilt. Im konkreten Fall hat der Gerichtshof mit seiner Entscheidung den Weg für den Anspruch von Mario Costeja González auf Löschung seines Namens aus einer 16 Jahre alten, online verfügbaren Anzeige in einer spanischen Tageszeitung geebnet, in der González im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung genannt wurde. Der Gerichtshof erlaubte der die Anzeige verantwortenden spanischen Zeitung eine Berufung auf das so genannte Medienprivileg, das den Berechtigten von zentralen datenschutzrechtlichen Pflichten befreit, verwehrte dies Google aber mit dem Argument, dass der Suchmaschinenbetreiber keine journalistischen Inhalte generiere, sondern über seinen Algorithmus reine Datenverarbeitung betreibe. Der EuGH unterscheidet damit klar zwischen den Anbietern von Inhalten – der spanischen Tageszeitung – einerseits und den diese Inhalte systematisierenden Suchmaschinenbetreibern andererseits und unterwirft letztere dem

vollen Regime des Datenschutzrechts einschließlich persönlichkeitsrechtlicher Löschanträge wie dem Recht auf Vergessenwerden. Dies führt zu dem interessanten Ergebnis, dass die von einer Datenverarbeitung betroffene Person ihre Rechte im Einzelfall gegen den Suchmaschinenbetreiber geltend machen kann, jedoch nicht gegen den Betreiber der ursprünglichen Webseite.

Der EuGH verlangt zudem einen Ausgleich des Rechts auf Datenschutz einerseits und des wirtschaftlichen Interesses des Suchmaschinenbetreibers sowie des Informationsinteresses der Internetnutzer:innen andererseits. Kriterien, die in die Abwägung einfließen sollen, bilden die Sensibilität der Information für das Privatleben der betroffenen Person, das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information, das je nach der Rolle der Person im öffentlichen Leben variieren kann, sowie die seit dem Ereignis vergangene Zeit. Im konkreten Fall befand der Gerichtshof, dass die Veröffentlichung sensible Daten betraf (Daten hinsichtlich der Kreditwürdigkeit von Herrn Gonzalez) und dass es sich um ein schon 16 Jahre zurückliegendes Ereignis handelte. Mit diesem Maßstab überließ der EuGH entsprechend der Natur des Vorlageverfahrens die konkrete Entscheidung dem spanischen Gericht.

Die Folgen des Urteils reichen weit über den konkreten Fall hinaus. Die faktischen Folgen werden bei jeder Namensuche über Google sichtbar, bei der unter ausdrücklichem Hinweis auf das Google Spain Urteil der standardisierte Hinweis erfolgt ›Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt‹.⁸ Die rechtlichen Folgen des Urteils spiegeln sich in den zahlreichen Folgeentscheidungen auf europäischer und nationaler Ebene, in denen die Grundaussage des Urteils, Online-Giganten stärker in die Pflicht zu nehmen und die Unternehmen den direkten Ansprüchen von Verbrauchern auszusetzen, weiter ausdifferenziert wird. Auch der vorliegende Entwurf der Kommission für einen Digital Services Act vom 15. Dezember 2020⁹, der als »neue[s] Grundgesetz für Onlinedienste«,¹⁰ eine vergleichsweise umfassende Regulierung von Gatekeepern bewirken soll, wäre ohne Google Spain nicht denkbar.

Straßburg: Das Sedlmayr-Urteil des EGMR

Mit dem Abwägungsprozess beim Recht auf Vergessenwerden befasste sich vier Jahre später auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Im berühmten Sedlmayr-Fall hat der Gerichtshof mit Urteil vom 28. Juni 2018 die Berichterstattung im Internet über den Sedlmayr-Mord, für den die Beschwerdeführer 1993 zu langen Haftstrafen verurteilt worden waren, nicht als Verstoß gegen

das Right to Privacy der Beschwerdeführer bewertet.¹¹ Das Urteil wurde in der deutschen Presse unter der Losung »Sedlmayr-Mörder haben kein Recht auf Vergessen« rezipiert.¹² Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte 2009 und 2010 das Begehren, die Medienunternehmen zur Unterlassung der individualisierenden Berichterstattung über den Mord zu verpflichten, mit dem Argument abgewiesen, dass die Berichterstattung über Straftaten Teil der Zeitgeschichte sei. Der EGMR schloss sich der Einschätzung des BGH an und betonte die Aufgabe der Medien, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie der Öffentlichkeit die in ihren Archiven verwahrten Informationen zur Verfügung stellten. Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinne das Interesse der Beschwerdeführer:innen zwar zunehmend an Bedeutung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittele Straftäter:innen aber keinen Anspruch, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit ihrer Tat konfrontiert zu werden. Vielmehr komme es für die Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts auf die Art der Darstellung und den Grad der Verbreitung des Mediums an. Im Sedlmayr-Fall erfolgte die Berichterstattung in einem Online-Archiv, in dem die Artikel für die Webseiten-Besucher:innen ersichtlich als Altmeldungen gekennzeichnet waren.

Karlsruhe: Die Beschlüsse Recht auf Vergessen I und II des Bundesverfassungsgerichts

Die Rolle der Online-Archive als ›Weltgedächtnis‹ einerseits und das Recht des Einzelnen auf Vergessenwerden im Internet andererseits werden auch in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Vergessen I und II vom 27. November 2019 grundlegend reflektiert.¹³

Recht auf Vergessen I betraf einen 1982 rechtskräftig wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Beschwerdeführer. Die Tathergänge an Bord der Segelyacht Apollonia waren 1982 und 1983 Gegenstand von drei Artikeln im Magazin *Der Spiegel* gewesen, in denen der Beschwerdeführer namentlich genannt wurde und die kostenlos im Online-Archiv zur Verfügung standen. Nach Ausführungen zum Prüfungsmaßstab bei Umsetzungsspielräumen im Rahmen des EU-Rechts hat das Bundesverfassungsgericht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers gegen die Meinungs- und Pressefreiheit abgewogen. Dabei weist das Gericht darauf hin, dass aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kein Recht auf Vergessenwerden in einem grundsätzlich allein von den Betroffenen beherrschbaren Sinn folge. Als Kriterien für den Abwägungsvorgang hat das Verfassungsgericht im Einklang mit dem EuGH in *Google Spain* und dem EGMR im Sedlmayr-Fall insbesondere auf die zeitlichen Umstände verwiesen. Das Gericht plädiert für einen möglichst ungehinder-

ten Zugriff auf den Originaltext, der aber bei Schutzbedarf einzelfallbezogen hinreichend begrenzt werden müsse, was eine weitere Ausdifferenzierung durch die Justiz erforderlich macht.

Auch in Recht auf Vergessen II hat sich das Gericht zur Frage des anwendbaren Prüfungsmaßstabes in Fällen mit Bezug zum EU-Recht¹⁴ sowie zur grundrechtlichen Abwägung beim Recht auf Vergessenwerden geäußert. Die Beschwerdeführerin hatte dem NDR ein Interview gegeben, das 2010 vom Sender mit dem Titel *Die fiesen Tricks der Arbeitgeber* ausgestrahlt wurde. Der NDR stellte den Beitrag auf seiner Seite zur Verfügung, so dass dieser bei Eingabe des Namens der Beschwerdeführerin als erster Treffer erschien. Das Lösungsbegehren der Beschwerdeführerin gegen Google scheiterte letztinstanzlich. Das Verfassungsgericht verortet das Recht auf Vergessenwerden im allgemeinen Persönlichkeitsrecht und gewährt dem Suchmaschinenbetreiber nur die Berufung auf die unternehmerische Freiheit. Zugleich zeichnet das Bundesverfassungsgericht aber ein differenzierteres Bild als der EuGH, indem es in die Abwägung auf Seite der Suchmaschinen auch die Informationsinteressen der Nutzer:innen sowie die Meinungsfreiheit des Norddeutschen Rundfunks einstellt. Das Verfassungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass das Verbot gegenüber dem Suchmaschinenbetreiber auch den Inhabeanbieter in seiner Meinungsfreiheit beschränkt, die auch die Freiheit zur Verbreitung der Meinung umfasst. Für die Abwägungskriterien stellt das Verfassungsgericht ebenfalls auf die vergangene Zeit und die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung ab.

Für das Recht auf Vergessenwerden ist auch damit das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der BGH hat sich zuletzt mit dem Anspruch eines Klägers auf Entfernung eines Links aus der Trefferliste einer Suchmaschine nach Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) befasst und gleichfalls auf die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung zwischen grundsätzlich gleichberechtigten Grundrechtspositionen verwiesen.¹⁵ Hieraus folgert der BGH, dass der Verantwortliche einer Suchmaschine nicht erst dann tätig werden muss, wenn er von einer auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung des Betroffenen Kenntnis erlangt und rückt damit ausdrücklich von seiner noch zur Rechtslage vor Inkrafttreten der DS-GVO entwickelten Rechtsprechung ab. Im Einklang mit dem EGMR¹⁶ belässt der BGH in seiner neuesten Entscheidung zwar grundsätzlich das auch in Deutschland gängige ›Notice and Take Down‹-Verfahren, stellt aber klar, dass den Anbieter weitere Pflichten treffen können und lässt damit die Tür für weitergehende Verpflichtungen der Plattformen offen. Mit Beschluss vom selben Tag hat der BGH dem EuGH erneut Fragen bezüglich des

Rechts auf Vergessenwerden vorgelegt.¹⁷ Eine Frage betrifft das Lösungsbegehren im Hinblick auf einen Bericht mit umstrittenem Wahrheitsgehalt, die zweite die Anzeige von Vorschau-Bildern ohne ihren ursprünglichen Kontext.

Das Recht auf Vergessen in der Welt

Hebt man den Blick von Deutschland und Europa in die Welt, zeigt sich, dass das Recht auf Vergessen auch weltweit einen Siegeszug angetreten hat. In den USA ist das *right to be forgotten* seit der Google Spain Entscheidung zu einem kontrovers diskutierten Thema geworden.¹⁸ Dabei gilt es zu bedenken, dass der US-amerikanischen Rechtsordnung ein verfassungsrechtlich garantiertes *right to be forgotten* grundsätzlich fremd ist. Während die freie Rede (*freedom of speech*) verfassungsrechtlichen Schutz durch das First Amendment genießt, fehlt eine entsprechende ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung des Persönlichkeitsschutzes. Die Diskussion um das *right to be forgotten* hat in den USA insofern einen ansatzweisen Paradigmenwechsel ausgelöst. So sieht der 2018 in Kraft getretene und 2020 überarbeitete California Consumer Privacy Act unter bestimmten Voraussetzungen einen Lösungsanspruch der Konsument:innen gegenüber Unternehmen vor, die personenbezogene Informationen (»personal information«) über sie gesammelt haben.¹⁹ Ob diese Entwicklung in Kalifornien, das bereits 1972 ein *right to privacy* als »inalienable right« in seine Landesverfassung aufgenommen hat,²⁰ sich auch auf andere US-Bundesstaaten ausweiten wird, bleibt abzuwarten.

Auch der Blick in andere Rechtssysteme offenbart Interessantes: In vielen südamerikanischen Staaten haben die Gerichte – teilweise unter ausdrücklichem Bezug auf das Google Spain Urteil – ein *right to be forgotten* entwickelt.²¹ Ein Problem ist dabei der Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen zu Diktaturzeiten. Hier bedarf es einer genauen Abwägung, damit das Recht auf Vergessen von den Täter:innen nicht zur Verschleierung begangenen Unrechts missbraucht und so Prozesse der historischen Aufarbeitung behindert werden. Darüber hinaus darf das Recht auf Vergessenwerden nicht missbraucht werden, um eine kritische Medienberichterstattung, etwa zur Aufdeckung von Korruption und Machtmissbrauch, zu verhindern.

In Japan hat das Distriktgericht Tokyo mit Beschluss vom 09.10.2014 zum ersten Mal einem Recht auf Vergessenwerden-Antrag gegenüber Google stattgegeben und damit eine rechtliche Diskussion ausgelöst.²² Diese intensivierte sich mit einer Entscheidung des Distriktgerichts Saitama vom 22.12.2015, in der das Gericht ausdrücklich von einem Recht auf Vergessenwerden sprach und dem Lösungs-

begehren des wegen Kinderprostitution verurteilten Beschwerdeführers unter Hinweis auf dessen Recht auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft stattgab. Der Beschluss wurde vom Obergericht in Tokyo am 12.07.2016 aufgehoben und eine positivrechtliche Grundlage für ein selbständiges »Recht auf Vergessenwerden« verneint.²³ Der schließlich mit dem Fall befasste Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 31.01.2017 in seine Abwägung das Recht auf Privatheit einerseits und – im Gegensatz zum EuGH in Google Spain – das Recht des Suchmaschinenbetreibers auf Äußerungsfreiheit sowie das Interesse der Öffentlichkeit am Informationsfluss andererseits eingestellt.²⁴ Als Kriterien für die Abwägung verweist der Gerichtshof auf die Natur der Information, die Umstände ihrer Veröffentlichung, die Stellung der betroffenen Person im öffentlichen Leben sowie auf den Zeitablauf und zieht damit in der Sache vergleichbare Kriterien wie die europäischen Gerichte und das Bundesverfassungsgericht heran.

Fazit

Das Recht auf Vergessenwerden ist nach seiner Einführung durch Google Spain weltweit rezipiert worden. Dabei gestalten die nationalen Rechtsordnungen das Recht naturgemäß unterschiedlich aus. Ein weltweit zentrales Thema bildet jedoch die Balance zwischen dem Recht auf Privatsphäre einerseits und der Meinungsäußerungsfreiheit andererseits, womit auch die Frage des Stellenwertes von Privatsphäre und der Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer Gesellschaft verbunden ist. Das Recht auf Vergessenwerden bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einem weltweit auftretenden Grundbedürfnis, auch das Internet nicht unbeschränkt und zeitlich unbegrenzt »erinnern« zu lassen, und zugleich die Funktion des Netzes als weltweites Archiv zu nutzen. Für Gesetzgeber und Gerichte, aber auch für die internationale Zusammenarbeit birgt das Recht auf Vergessenwerden vielfältige Herausforderungen. Insofern steht eines fest: Das Recht auf Vergessenwerden wird ganz sicher nicht vergessen werden.

Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier

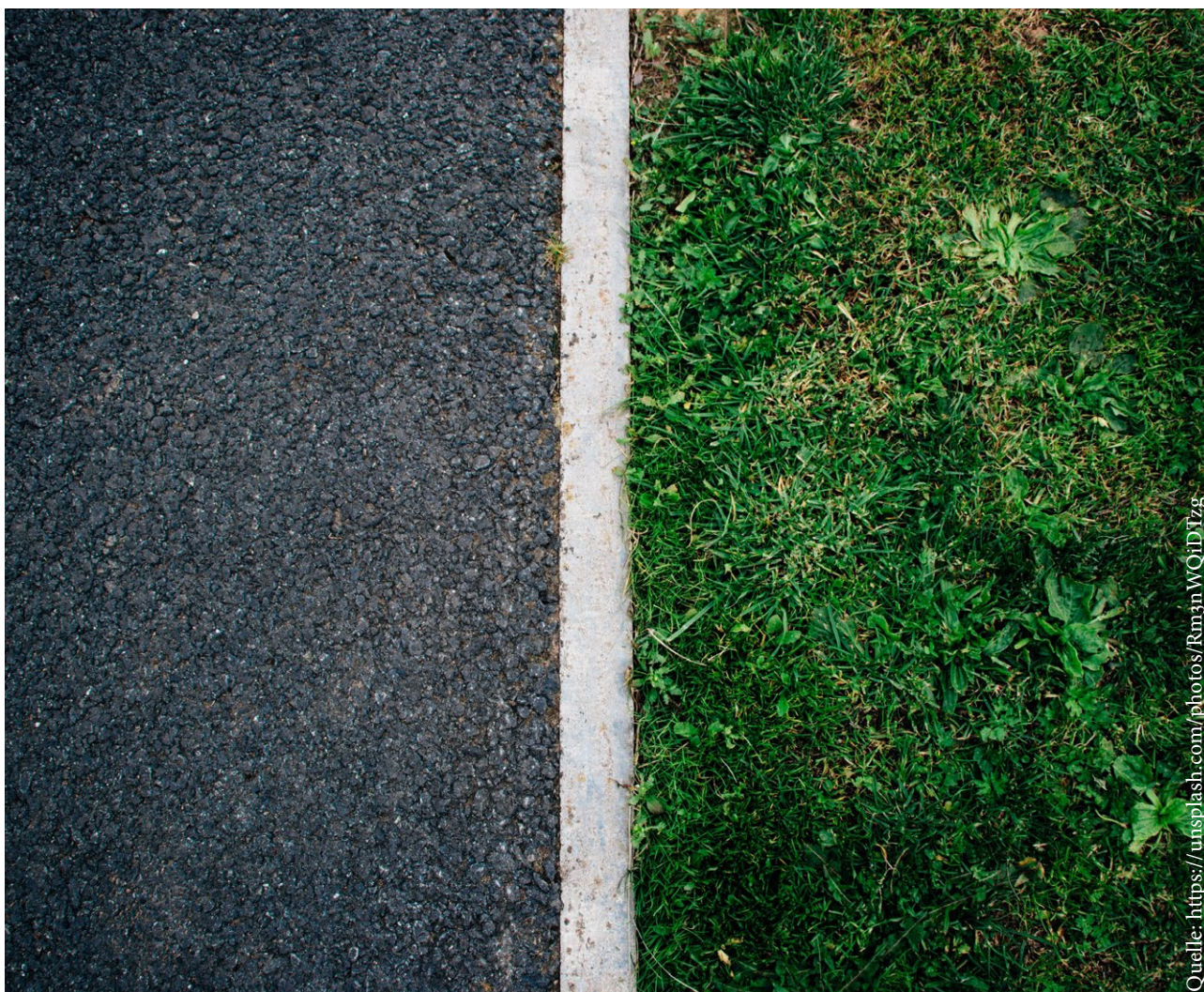
Inhaberin des Lehrstuhls für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht an der Universität Leipzig

Endnoten

- 1 Zur Soziologie des Informationszeitalters vgl. Castells, Manuel: *Das Informationszeitalter*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2017.
- 2 S. hierzu die Studie von Lühr, Thomas/Ziegler, Alexander/Vogl, Elisabeth/Boes, Andreas: #UmbruchErleben. Wie erleben die Menschen die digitale Transformation? In: *Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation* vom 15.07.2020. Online: https://www.bidt.digital/wp-content/uploads/2020/07/bidt-Studie_UmbruchErleben_Online.pdf (31.03.2021), S. 81 ff.
- 3 Vgl. etwa Assmann, Jan: *Das kulturelle Gedächtnis*. München: Beck 1992, S. 11.
- 4 Dazu grundlegend Mayer-Schönberger, Viktor: *Delete – The Virtue of Forgetting in the Digital Age*. Princeton/Oxford: Princeton University Press 2009, S. 196.
- 5 S. EuGH, Urteil vom 13.05.2014, Google Spain, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317.
- 6 EuGH, Urteil vom 13.05.2014, Google Spain, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 91.
- 7 Grundlegend dazu Mayer-Schönberger, Viktor: *Delete - The Virtue of Forgetting in the Digital Age*. Princeton/Oxford: Princeton University Press 2009.
- 8 S. hierzu das Google »Antragsformular zur Entfernung personenbezogener Daten« unter: https://www.google.com/webmasters/tools/legal-removal-request?complaint_type=rtbf&hl=de&rd=1 (06.04.2021).
- 9 S. European Commission, Digital Services Act, COM(2020) 825 final, 2020/0361 (COD).
- 10 Vgl. Kühl, Eike: Das neue Grundgesetz für Onlinedienste. In: *ZEIT ONLINE* vom 14.12.2020. Online: <https://www.zeit.de/digital/internet/2020-12/digital-servcies-act-eu-kommission-facebook-google-amazon-gesetz> (30.03.2021).
- 11 Vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2018, Az. 60798/10 und 65599/10.
- 12 S. Deutsche Welle: Sedlmayr-Mörder haben kein Recht auf Vergessen im Netz. In: *Deutsche Welle* vom 26.06.2018. Online: <https://www.dw.com/de/sedlmayr-moerder-haben-kein-recht-auf-vergessen-im-netz/a-44442666> (30.03.2021).
- 13 Vgl. BVerfG, Recht auf Vergessen I, I BvR 16/13 = NJW 2020, 300; BVerfG, Recht auf Vergessen II, I BvR 276/17 = NJW 2020, 314.
- 14 Mit dem Beschluss Recht auf Vergessen II hat das BVerfG zum ersten Mal eine verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab der europäischen Grundrechte-Charta vorgenommen und damit die Grundrechtsprüfung für unionsrechtlich vollständig vereinheitlichte Bereiche revolutioniert, hierzu etwa Wendel, Matthias: Das Bundesverfassungsgericht als Garant der Unionsgrundrechte. In: *JZ*. Jg. 75, H. 4, 2020, 157–168.
- 15 S. BGH, Urteil vom 27.07.2020, VI ZR 405/18.
- 16 Grundlegend EGMR, Urteil vom 16.06.2015, Delfi AS v. Estonia, Az. 64569/09.
- 17 S. BGH, Beschluss vom 27.07.2020, VI ZR 476/18.
- 18 Vgl. etwa Fabbrini, Federico/Celeste, Edoardo: The Right to Be Forgotten in the Digital Age: The Challenges of Data Protection Beyond Borders. In: *German Law Journal*. Bd. 21, Nr. 1, 2020, S. 55–65; Gupta, Akriti/Sharma, Mahima: Data Privacy in the Digital World: Right to Be Forgotten. In: *Nirma University Law Journal*. Bd. 6, Nr. 2, 2018, S. 97–108; Neville, Andrew: Is It a Human Right to Be Forgotten: Conceptualizing the World View. In: *Santa Clara Journal of International Law*. Bd. 15, Nr. 2, 2017, S. 157–172; Post, Robert C.: Data Privacy and Dignitary Privacy: Google Spain, the Right To Be Forgotten, and the Construction of the Public Sphere. In: *Duke Law Journal*. Bd. 67, Nr. 5, 2018, S. 981–1072; Royston, Samuel W.: The Right to Be Forgotten: Comparing U.S. and European Approaches. In: *St. Mary's Law Journal*. Bd. 48, Nr. 2, 2016, S. 253–275; Samonte, Mary: Google v CNIL Case C-507/17: The Territorial Scope of the Right to be Forgotten Under EU Law. In: *European Papers*. Bd. 4, Nr. 3, 2019, S. 839–851; Shefet, Dan: The Right to Be Forgotten. In: *American Bar Association* vom 28.02.2020. Online: https://www.americanbar.org/groups/science_technology/publications/scitech_lawyer/2020/spring/the-right-be-forgotten/ (26.05.2021).
- 19 S. California Consumer Privacy Act, Cal. Civ. Code §§ 1798.100 - 199 (2018), 105. Vgl. auch Lejeune, Mathias: California Consumer Privacy Act 2018 – erste Ansätze einer Annäherung zu Prinzipien der DSGVO in den USA. In: *CR*. Bd. 34, H. 9, 2018, S. 569–576.
- 20 Section 1 California Constitution. Online: https://leginfo.legislature.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?lawCode=CONS&division=&title=&part=&chapter=&article=1 (06.04.2021).
- 21 S. hierzu den Überblick bei Van Calster, Geert/Arreaza, Alejandro Gonzalez/Apers, Elsemiek: Not just one, but many »Rights to be Forgotten«. In: *Internet Policy Review*. Bd. 7, Nr. 2, 15.05.2018. Online: <https://policyreview.info/articles/analysis/not-just-one-many-rights-be-forgotten> (30.03.2021).
- 22 Dazu Fumihiko, Nagano: Das Recht auf Vergessenwerden aus japanischer Sicht. In: *Risumeikan Law Review*. Nr. 35, 2017, S. 185–192.
- 23 S. Beschluss des Obergerichts Tokyo vom 12.07.2016 (Hanrei Taimuzu 1429, 112).
- 24 Abrufbar auf der Webseite des Gerichts: https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=1511 (31.03.2021).

Mediale Öffentlichkeit vs. Schutz der Privatheit

Juristische Grenzverschiebungen durch die Digitalisierung?



von Ralf Müller-Terpitz

Zu den Wesenszügen des Internets gehört, dass genuin private und sensible Informationen auch in den netzöffentlichen Bereich gelangen können und dort potenziell dauerhaft für eine breite Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Rechtsprechung stellt dies vor schwierige Abwägungsentscheidungen: zwischen dem Recht auf Privatheit und dem Recht auf Information und Kommunikation – in den vergangenen Jahren mit einer erkennbaren Tendenz.

Einleitung

Von Beginn an war die Digitalisierung mit der Gefahr behaftet, dass auch solche Vorgänge einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangen, die gemeinhin der Privatsphäre zuzurechnen sind. Den Medien als bedeutsamem Hebel zur Herstellung von Öffentlichkeit kam und kommt insofern ein hohes Gefährdungspotenzial für die Privatheit zu. Um etwa zu erfahren, ob der neu zugezogene Nachbar möglicherweise ein verurteilter Mörder ist, musste man vor der Digitalisierung in die staubigen Archive von Bibliotheken oder Verlagen hinabsteigen und aufwendig sowie zeitraubend nach solchen Informationen recherchieren. Die Digitalisierung hat diesen Informationszugang erheblich vereinfacht. Im Bruchteil von Sekunden ist es heute mittels leistungsfähiger Suchmaschinen problemlos möglich, öffentlich zugängliche Berichterstattung, auch soweit sie sich auf eine konkrete Person und deren private Verhältnisse bezieht, jederzeit von jedem Ort aus abzurufen. Dies erlaubt die Verknüpfung einer Person mit einem möglicherweise bereits lange zurückliegenden und für ihre aktuellen Lebensumstände nicht mehr bedeutsamen oder gar abträglichen Sachverhalt; die Person wird ›identifizierbar‹.

Die Rechtsprechung war in den letzten Jahren oft mit dieser ›Ubiquität‹ des Privaten' (Allgemeinverfügbarkeit des Privaten) konfrontiert. Entscheidungen wie *Spickmich*², *Sedlmayr*³, *Google Spain*⁴ oder *Recht auf Vergessen I und II*⁵ stehen exemplarisch hierfür.

Vor dieser Folie soll analysiert werden, wie die Rechtsprechung mit dieser Allgemeinverfügbarkeit digitaler Informationen über private Sachverhalte umgegangen ist und ob es insofern eingedenk einer rasant fortschreitenden Digitalisierung zu Grenzverschiebungen in die eine (Privatheit) oder andere (mediale Öffentlichkeit) Richtung gekommen ist. Der Begriff der Privatheit wird dabei weit, im Sinne des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) bzw. des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) verstanden. Er umfasst insbesondere den Schutz der eigenen Identität und Individualität, den Schutz des Privatlebens sowie den Schutz der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit.⁶

Grenzverschiebung zugunsten der medialen Öffentlichkeit

Rechtsprechung zur ›Ubiquität‹ des Privaten

Für eine mögliche Grenzverschiebung hin zu mehr medialer Öffentlichkeit über private Sachverhalte steht paradigmatisch die Rechtsprechung des Bun-

desgerichtshofs (BGH) zum Persönlichkeitsschutz von Straftäterinnen und Straftätern im Internet. Sie berührt den grundrechtlichen Schutz der Selbstdarstellung von Straftäter:innen in der Öffentlichkeit, hier in Gestalt ihres Anspruchs auf Resozialisierung. Diesen muss mithin die Chance eröffnet werden, sich nach Verbüßung ihrer Strafe als vollwertige Mitglieder in die Gesellschaft zu reintegrieren, d. h. einen Schlussstrich unter ihre Straftat ziehen zu können.

Diesen Anspruch auf Resozialisierung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Lebach-Entscheidung von 1973⁷ entwickelt, in der es um ein die Straftäter identifizierendes Fernsehdokumentarspiel über den Mord an mehreren Soldaten ging. In dieser Entscheidung formulierte das BVerfG die grundsätzlichen Kriterien der öffentlichen Berichterstattung über Straftäter:innen. Diesen zufolge ist eine Abwägung zwischen den Informations- und Medienfreiheiten (Art. 5 Abs. 1 GG) einerseits, sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Täterinnen und Tätern in Form ihres Anspruchs auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) andererseits vorzunehmen.⁸ Dabei überwiegt keines der genannten Rechtsgüter per se; die Abwägungsentscheidung ist vielmehr anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu treffen.⁹ Kriterien für diese Abwägung sind u. a. die Schwere der Straftat, die Dauer seit der Tat, das Alter des oder der Verdächtigen, der Bekanntheitsgrad der Täterin oder des Täters, deren oder dessen Verhalten nach der Verurteilung und ggf. die Dauer bis zur Entlassung.¹⁰ Ferner differiert die Abwägungsentscheidung je nach Zeitpunkt, zu dem sie vorgenommen wird; sie ist folglich dynamisch und kann dementsprechend einem Wandel unterliegen.

Dieser Wandel der rechtlichen Beurteilung einer identifizierenden Berichterstattung lässt sich exemplarisch am noch jungen Fall des Mordes am früheren Kassler Regierungspräsidenten Walter Lübcke verdeutlichen: Über den verurteilten Mörder S. E. wurde intensiv sowie unter voller Namensnennung in verschiedenen Medien berichtet und so dessen bisheriges Leben in den medialen Fokus gerückt.¹¹ Das Opfer, die Brutalität und die politische Motivation der Tat sorgten für ein hohes öffentliches Interesse, weshalb eine solch detaillierte strafprozessuale Berichterstattung zum Zeitpunkt der Verurteilung grundsätzlich zulässig war. Für die Zukunft resultiert aus dieser Berichterstattung jedoch ein Problem: Ihre Digitalisierung sorgt dafür, dass derartige Berichte auch noch in 20, 30 oder 40 Jahren (und damit nach einer Haftentlassung des Täters) online jederzeit und von überall aus abrufbar sein werden. Entsprechend stellt sich die Frage, ob eine derart detaillierte sowie identifizierende Berichterstattung auch in der Zukunft als zulässig anzusehen ist.

Diese exemplarische Darstellung verdeutlicht den grundlegenden Wandel gängiger Informationsmedien: Das Internet mit seinen hochleistungsfähigen Suchmaschinen bietet Nutzenden die Möglichkeit, schnell und unkompliziert auf eine Fülle an Informationen zuzugreifen. U. a. eröffnet dies den Zugriff auf Online-Archive, also »Sammlungen von publizistischen Inhalten, die in einem Medium [...] verbreitet wurden und auf Dauer zum Onlineabruf bereitgehalten werden«.¹² Dieser technologische Wandel führt vermehrt zu Situationen, in denen eine Berichterstattung bei Veröffentlichung zwar zunächst rechtmäßig war, die Frage der Rechtmäßigkeit einer Veröffentlichung im Laufe der Zeit aber zunehmend fragwürdig erscheint.

Argumente des BGH gegen einen Löschanpruch

Der Umgang mit einer solchen Situation war zunächst im Fall der Mörder von Walter Sedlmayr zu beurteilen.¹³ So enthielt das Internetportal *www.dradio.de* unter der Rubrik Kalenderblatt bis 2007 die Mitschrift eines Beitrags aus dem Jahre 2000 mit dem Titel »Vor 10 Jahren Walter Sedlmayr ermordet«. Darin wurde – unter voller Namensnennung der verurteilten Täter – über den Fall berichtet.¹⁴ Nachdem einer der Täter im Januar 2008 aus der Haft freikam, erhob dieser gegen den Rundfunksender Klage mit dem Ziel, seine Namensnennung in der Berichterstattung zu unterlassen. Verschiedene Gerichte bis hin zum BGH mussten sich daraufhin mit der Frage befassen, ob der Kläger einen Löschananspruch gegen das Internetportal hat.¹⁵ Letztinstanzlich lehnte der BGH einen solchen Anspruch mit folgenden Argumenten ab:

1. Die nachträgliche Löschung der Meldung stelle eine Verfälschung der historischen Abbildung dar.¹⁶
2. Eine nachdauernde Kontrolle der Inhalte von Online-Archiven sei unzumutbar für die Betreiber und würde aufgrund des hohen technischen und personellen Aufwands die Arbeit der Presse einschränken. Dies hätte insgesamt einen abschreckenden Effekt (»chilling effect«) auf die mediale Berichterstattung.¹⁷
3. Anders als beim linearen Fernsehdokumentarfilm im Lebach-Verfahren sei im Sedlmayr-Fall aufgrund der Nicht-Linearität des Online-Archivs eine aktive Suche der Nutzenden nach der Meldung erforderlich.¹⁸
4. Überhaupt hätten nicht-lineare Online-Archive eine geringere Breitenwirkung als lineare Dokumentarfilme zur besten Sendezeit. Entsprechend nähmen weniger Menschen die Inhalte aus Online-Archiven wahr, weshalb ihre ständige Verfügbarkeit dort weniger schwer wiege.¹⁹

Nachdem das BVerfG die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hatte, wandte sich der erfolglose Kläger unter Berufung auf sein Recht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 8 Abs. 1 EMRK) an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser bestätigte die Entscheidung des BGH.²⁰ Das Gericht unterstrich, dass die Darstellung von Informationen unter Einschluss der Namensnennung Teil der grundrechtlich geschützten journalistischen Arbeit sei.²¹ Ein zu hoher Kontrollmaßstab führe zu »chilling effects« und damit zu einer Bedrohung der Medienfreiheit.²² Zudem schrieb der EGMR den nationalen Gerichten im Grundsatz die Befugnis zur Abwägung zwischen der Berichterstattungsfreiheit einerseits und dem Privatsphärenschutz andererseits zu und erachtete die Grenzen dieser Abwägung vorliegend als nicht überschritten.²³ Immerhin erkannte der EGMR entgegen dem BGH ausdrücklich an, dass Veröffentlichungen im Internet deutlich weitreichendere Konsequenzen für die Betroffenen nach sich ziehen könnten als in herkömmlichen (sprich rein analogen) Medien.²⁴

Grenzverschiebung zugunsten des Schutzes der Privatheit

Kritik an der BGH-Rechtsprechung

Kritik an dieser BGH-Entscheidung wurde sowohl in der Rechtsprechung selbst als auch in der Literatur geäußert: So forderte das OLG Hamburg eine differenzierte Herangehensweise in Form einer technischen Lösung und wies darauf hin, dass z. B. die relevanten Artikel bei einer Namenssuche unauffindbar gemacht werden könnten.²⁵ Speziell zur Problematik der Online-Archive wurde im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs 1681/1 »Privatheit« mit Blick auf eine potentiell anprangernde Wirkung des Internets eine Promotion von Lukas Ströbel angefertigt.²⁶ In dieser setzte er sich kritisch mit der Rechtsprechung des BGH auseinander: So bestritt Ströbel, dass die nachträgliche Anonymisierung von bestimmten Online-Inhalten eine Verfälschung der historischen Abbildung darstelle. Außerdem könne nicht jeder Aufwand der Nachkontrolle als unzumutbar eingestuft werden. Zwar sei zur Wahrnehmung der online-archivierten Berichterstattung eine aktive Suche erforderlich. Jedoch bleibe der nicht-linear gespeicherte Inhalt in Online-Archiven dauerhaft und einfach für die Allgemeinheit verfügbar, während lineare Inhalte wie etwa ein Dokumentarfilm nach der Ausstrahlung im Regelfall nicht über längere Zeiträume öffentlich abrufbar seien. Die geringere Breitenwirkung und Stigmatisierung in Gestalt einer sozialen Ausgrenzung und Isolierung des Betroffenen (»Prangerwirkung«) von Online-Archiven werde deshalb durch deren höhere Spitzenwirkung (Zahl der Aufrufe im persönlichen Umfeld der Betroffenen) kompensiert.

Zwar nähmen weniger Menschen die Online-Archive wahr, jedoch sei für den Resozialisierungserfolg eines Straftäters oder einer Straftäterin nicht die rein quantitative Zahl der Kenntnis nehmenden Personen, sondern deren Identität und Nähe zum Betroffenen entscheidend. Viel häufiger würden nahe Bekannte, potenzielle Arbeitgebende etc. nach den Namen von Betroffenen »googlen« und so auf die Berichterstattung stoßen. Diese Kenntnis von Personen des nahen Umfelds wirke sich viel nachteiliger auf die Resozialisierung von Straftäter:innen aus als die Kenntnis einer Vielzahl von Unbekannten.

Dementsprechend kam Ströbel zu dem Ergebnis, dass eine Übernahme der Lebach-Kriterien in das Internetzeitalter zu nicht sachgerechten Lösungen führe. Durch jene Kriterien werde die spezifische Gefahrenlage des Internets missachtet. Um dies zu korrigieren, sollte das Merkmal der Breitenwirkung durch dasjenige der Spitzenwirkung ersetzt werden.²⁷ Ebenso sei zu beachten, dass die dauerhafte Verfügbarkeit von Inhalten im Internet auch eine dauerhafte Überprüfung erfordern könnte. Denn für Inhalte im Internet könne nichts Anderes gelten als für Inhalte in traditionellen Medien – sie dürften nur veröffentlicht werden bzw. veröffentlicht bleiben, wenn sie rechtmäßig seien.²⁸

Recht auf Vergessen I-Entscheidung des BVerfG

In seiner erst vor kurzem ergangenen Recht auf Vergessen I-Entscheidung trug das BVerfG dieser Kritik teilweise Rechnung.²⁹ Die Entscheidung betraf einen Bericht im Spiegel-Online-Archiv über das Apollonia-Verfahren.³⁰ Der Spiegel hatte in den 80er-Jahren mehrfach unter Namensnennung über den Apollonia-Mörder berichtet. Nachdem die Zeitschrift unter www.spiegel.de ein weitgehend kostenloses Online-Archiv zur Verfügung stellte, waren diese Artikel mittels einer suchmaschinenbasierten Namensrecherche auffindbar.³¹ Wie in der Sedlmayr-Entscheidung ersuchte der betroffene und mittlerweile aus der Haft entlassene Straftäter Rechtsschutz gegen diese Archiv-Berichterstattung.³²

Der BGH hielt jedoch an seiner in der Sedlmayr-Entscheidung entwickelten Rechtsprechung fest und lehnte dementsprechend einen Lösungsanspruch ab. Der Kläger legte daraufhin Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein, die er auf die Behauptung einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts stützte.³³

Zwar bestätigte das BVerfG zunächst weitgehend seine bisherige Rechtsprechung, wonach Straftäter:innen eine öffentliche, auch identifizierende Berichterstattung über ihre Person in gewissem Umfang hinzunehmen hätten.³⁴ Stärker als der BGH hob das BVerfG

aber die dauerhafte Verfügbarkeit von Inhalten im Internet und die hieraus resultierenden spezifischen Gefahren für das allgemeine Persönlichkeitsrecht hervor.³⁵ Die Rechtsordnung habe dem oder der Einzelnen deshalb Schutz davor zu bieten, sich auf unbegrenzte Zeit für seine oder ihre vergangenen Taten verantworten zu müssen. Das Gericht unterstrich dies mit der so pathetischen wie mehrdeutigen Feststellung: »Die Möglichkeit des Vergessens gehört zur Zeitlichkeit der Freiheit.«³⁶

Das BVerfG zeigte im Weiteren einen Mittelweg zwischen der Löschung und dem Hinnehmen einer identifizierenden Berichterstattung auf. So wögen die Einträge in den Online-Archiven besonders schwer, weil sie auch bei einer einfachen Namenssuche der oder des Betroffenen gefunden werden könnten.³⁷ Der Relativierung des BGH, dass hierfür eine gezielte Suche notwendig sei, entgegnete das BVerfG mit einem Verweis auf die Gewohnheiten von Internetnutzenden und den schweren persönlichen Konsequenzen einer Suchabfrage durch Bekannte von Betroffenen.³⁸ Als Alternative zu einer Löschung kam nach Auffassung des Gerichts deshalb eine Sperrung der Inhalte bei einer Namenssuche in Betracht, sodass die Inhalte nur noch bei einer Suche nach der konkreten Tat gefunden werden könnten.³⁹ Dies sei durch technische Mittel umsetzbar.⁴⁰ Das BVerfG erörterte insoweit die Möglichkeit des Einsatzes von Zwischenablagen, also eines Bereichs der Online-Archive, auf den mittels Suchmaschinen nicht zugegriffen werden könne.⁴¹ Da dies allerdings den gesamten Artikel einer suchmaschinenbasierten Zugänglichkeit entzieht, diskutierte das Gericht auch eine Kombinationslösung, wonach der Artikel über sogenannte »Crawler« nur noch bei einer sachbezogenen, nicht aber bei einer namensbezogenen Suche auffindbar sei.⁴² Insgesamt stärkte die Entscheidung des BVerfG das Gewicht des Persönlichkeitsrechts und nahm mithin eine Grenzverschiebung zu dessen Gunsten vor.

Rechtsprechung zu Suchmaschinen

Eine ähnliche Grenzverschiebung hin zu mehr Persönlichkeitsschutz erfolgte durch die datenschutzrechtliche Rechtsprechung zu Suchmaschinen. Exemplarisch hierfür steht das Google Spain-Verfahren⁴³ des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH).

In diesem Verfahren hatte der Gerichtshof die Frage zu klären, inwieweit dem Betroffenen gegen Google ein Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten zustand. Ähnlich der BGH- und EGMR-Rechtsprechung nahm der EuGH insoweit eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Privatheit des Betroffenen, hier in Gestalt des Schutzes seiner personenbezoge-

nen Daten, vor.⁴⁴

Anders als die oben erwähnte Entscheidung des BGH (und in Übereinstimmung mit dem EGMR) trug der EuGH jedoch den besonderen Gefahren von Suchmaschinen in seinen Erwägungen Rechnung.⁴⁵ Denn die Nutzenden erhielten »bei einer anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführten Suche [...] einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen [...], anhand dessen sie ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person erstellen können«.⁴⁶ Aufgrund dieser Gefahr überzog nach Einschätzung des EuGH im zugrundeliegenden Fall (rechtmäßige Veröffentlichung über die lange zurückliegende Zwangsversteigerung eines Grundstücks) der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen.⁴⁷ Deshalb dürfe nicht zeitlich unbegrenzt durch Verlinkung auf diesen längst abgeschlossenen, für Betroffene aber problematischen Sachverhalt hingewiesen werden.⁴⁸ Zwar stellte der EuGH bei seiner Argumentation formell auf die Gefahr einer Profilbildung über Betroffene ab; dennoch ging es auch hier letztlich um die ›Ubiquität‹ von Daten aus dem Bereich der Privatsphäre, da diese aufgrund ihrer jederzeitigen Verfügbarkeit eine solche Profilbildung erst ermöglichen bzw. erheblich vereinfachen.

Entsprechend legte der EuGH in seiner Argumentation einen besonderen Fokus auf die leichte Auffindbarkeit von Online-Informationen. Erneut bestätigt diese Judikatur Ströbels These, dass bei einer rechtlichen Bewertung digitaler Sachverhalte nicht zuvörderst die Breitenwirkung, sondern vor allem die Spitzenwirkung solcher Informationen in den Vordergrund zu stellen ist.⁴⁹ Zwar ist es schwer zu beurteilen, wie der EuGH den Sedlmayr-Fall mit Blick auf die Auffindbarkeit täterrelevanter Informationen über Google entschieden hätte. Jedenfalls aber eröffnete das Gericht über den Hebel des Datenschutzrechts eine mittlerweile auch in Art. 17 DSGVO kodifizierte weitere Möglichkeit, ›vergessen zu werden‹. Das Urteil ist deshalb ebenfalls als eine Stärkung des Privatsphärenschutzes im Verhältnis zu den Kommunikationsfreiheiten zu begreifen.

Fazit

Nach anfänglichem Zögern hat sich in der nationalen Rechtsprechung die Erkenntnis durchgesetzt, dass der ›Ubiquität‹ online verfügbarer Informationen eine gewichtige Rolle bei der Abwägung konfligierender Interessen – mediale Öffentlichkeit einerseits, Privatsphärenschutz andererseits – zukommt. Insofern hat die Rechtsprechung über das vergangene Jahrzehnt hinweg eine Neukalibrierung dieser Abwägungsentscheidungen vorgenommen. Insbesondere in der Recht auf Vergessen I-Entscheidung trug

sie dieser ›Ubiquität‹ des Privaten Rechnung und ermöglicht es Betroffenen seitdem stärker als zuvor, sich auch im Digitalen zurückzuziehen und ihre Vergangenheit hinter sich zu lassen. Das Recht auf Privatheit wird dementsprechend gestärkt und reziprok das Recht auf Information und Kommunikation eingeschränkt.

Diese Entwicklung weist Parallelen zur Esra-Entscheidung⁵⁰ des BVerfG auf. Begründete dort die bereits auf eine kleine Gruppe beschränkte Erkennbarkeit einer realen Person hinter einer Romanfigur⁵¹ den zentralen Grund für eine Stärkung des Persönlichkeitsrechts, ist es hier die Spitzenwirkung einer namensbezogenen Internetrecherche durch nahestehende Personen und Bekannte. Aber auch die Kontinuität zur Caroline-Rechtsprechung des BVerfG mit ihrer Stärkung des Privatsphärenschutzes von Prominenten gegenüber den Kommunikationsinteressen der Öffentlichkeit ist unverkennbar.⁵²

Die nationale Rechtsprechung durchlief damit eine Entwicklung, wie sie auf supra- und internationaler Ebene von Beginn an beim EGMR und EuGH erkennbar war; über alle Rechtsebenen hinweg ist es folglich zu einer Annäherung der gerichtlichen Bewertungsmaßstäbe gekommen. Allerdings muss einschränkend hinzugefügt werden, dass die judikative Akzentverschiebung hin zu mehr Privatheit nur die allgemeine Richtung vorgibt. Letztlich entscheidend bleibt die Abwägungsentscheidung des konkreten Sachverhalts mit seinen jeweiligen historischen Besonderheiten (Auffindbarkeit der Information, Gewicht der Tat, Verhalten der Betroffenen etc.) im Einzelfall.

Resümierend lässt sich damit festhalten, dass die ›Ubiquität‹ online verfügbarer Informationen aus dem privaten Bereich von der Judikative nunmehr als rechtliche (Abwägungs-)Kategorie anerkannt ist und damit tendenziell zu einer Grenzverschiebung zugunsten des Privatsphärenschutzes geführt hat.⁵³ Dies entspricht einer allgemeinen sowie gerichtlich sekundierten Tendenz, den über Jahrzehnte hinweg entwickelten Maßstäben der ›analogen Welt‹ auch in der ›digitalen Welt‹ mehr und mehr zum Durchbruch zu verhelfen.

Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien an der Universität Mannheim

Endnoten

- 1 ›Ubiquität‹ bedeutet »das Nichtgebundensein an einen Standort« und stammt ursprünglich aus der Biologie, in der Theologie steht es für die ›Allgegenwärtigkeit‹; vgl. Duden: *Homepage*. Online: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ubiquitaet> (22.4.2021).
- 2 BGH, MMR 2009, S. 2888.
- 3 BGH, NJW 2010, S. 757.
- 4 EuGH, GRUR 2014, S. 895.
- 5 BVerfGE 152, 152; 152, 216.
- 6 Vgl. Papier, Hans-Jürgen/Krönke, Christoph: *Grundkurs Öffentliches Recht 2 (Grundrechte)*. Karlsruhe: C.F. Müller 2018, Rn. 178 ff.
- 7 BVerfGE 35, 202.
- 8 Vgl. BVerfGE 35, 202 (209 ff.).
- 9 Vgl. BVerfGE 35, 202 (221) unter Bezugnahme auf BVerfGE 27, 344 (353 f.); 32, 373 (381).
- 10 Vgl. BVerfGE 35, 202 (226 ff.).
- 11 Vgl. Hagemann, Florian: Mordfall Lübcke: Das Leben des S. E. In: *HNA* vom 06.11.2020. Online: <https://www.hna.de/kassel/luebcke-prozess-mord-leben-stephan-ernst-straftaten-kassel-90091938.html> (22.4.2021).
- 12 Vgl. Libertus, MMR 2007, 143 (144).
- 13 Ausführliche Beschreibung der Ereignisse in *ZDF Aufgeklärt – Spektakuläre Kriminalfälle* vom 10.7.2020; vgl. dazu Geldner, Wilfried: *Der Fall Walter Sedlmayr: Mord an einem Schauspiel-Star*. In: *Prisma* vom 10.07.2020. Online: <https://www.prisma.de/news/Der-Fall-Walter-Sedlmayr-im-ZDF-Mord-an-einem-Schauspieler,26559046> (22.4.2021).
- 14 Zum Sachverhalt s. BGH, NJW 2010, 757.
- 15 Vgl. LG Hamburg, NJW-RR 2009, 120; OLG Hamburg, ZUM 2009, 232 (jeweils noch gegen die Identifizierung und damit für einen Löschungsanspruch); BGH, NJW 2010, 757 (für die Identifizierung und damit gegen einen Löschungsanspruch).
- 16 Vgl. BGH, NJW 2010, 757 (759, Rn. 20).
- 17 Vgl. BGH, NJW 2010, 757 (759, Rn. 21).
- 18 Vgl. BGH, NJW 2010, 757 (759, Rn. 19).
- 19 Vgl. ebd.
- 20 Vgl. EGMR, NJW 2020, 295.
- 21 Vgl. EGMR, NJW 2020, 295 (298, Rn. 105).
- 22 Vgl. EGMR, NJW 2020, 295 (298, Rn. 104).
- 23 Vgl. EGMR, NJW 2020, 295 (299, Rn. 116). S. ferner EGMR, AfP 2014, 517 (519, Rn. 59 ff.).
- 24 Vgl. EGMR, AfP 2014, 517 (518 f., Rn. 58).
- 25 Vgl. OLG Hamburg, MMR 2015, 770 (771 f. Rn. 14 f.). Einschränkend ferner BGH, NJW-RR 2017, 31.
- 26 Vgl. Ströbel, Lukas: *Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet. Neue Formen der Prangerwirkung*. Baden-Baden: Nomos 2016, S. 118 ff. (m.w.N.).
- 27 Ähnlich mit einem Verweis auf die ›Tiefenwirkung‹ solcher Informationsbeschaffungsvorgänge vgl. Klass, ZUM 2020, 265 (267).
- 28 Vgl. Ströbel 2016, S. 98 ff.
- 29 Vgl. BVerfGE 152, 152.
- 30 Vgl. BGH, ZUM 2013, 399. Ausführliche Darstellung vgl. Alber, Alexander: *Mord an Bord: »Du hast noch zehn Minuten zu leben«*. In: *WZ* vom 20.12.2013. Online: https://www.wz.de/nrw/krefeld/mord-an-bord-du-hast-noch-zehn-minuten-zu-leben_aid-29736695 (22.4.2021).
- 31 Vgl. BGH, ZUM 2013, 399, Rn. 3 ff.
- 32 Vgl. BGH, ZUM 2013, 399, Rn. 5.
- 33 Vgl. BVerfGE 152, 152 (154, Rn. 2 ff.).
- 34 Vgl. BVerfGE 152, 152 (198, Rn. 107 f.).
- 35 Vgl. BVerfGE 152, 152 (196, Rn. 103 ff.).
- 36 Vgl. BVerfGE 152, 152 (197, Rn. 105).
- 37 Vgl. BVerfGE 152, 152 (206 f., Rn. 131).
- 38 Vgl. BVerfGE 152, 152 (211 f., Rn. 147 f.).
- 39 Vgl. BVerfGE 152, 152 (210, Rn. 141).
- 40 Vgl. BVerfGE 152, 152 (210, Rn. 142).
- 41 Vgl. BVerfGE 152, 152 (210, Rn. 142).
- 42 Vgl. BVerfGE 152, 152 (208, Rn. 135). Zum weiteren Fortgang des Verfahrens BGH, MMR 2021, 43.
- 43 Vgl. EuGH, NJW 2014, 2257.
- 44 Vgl. EuGH, NJW 2014, 2257 (2263, Rn. 81).
- 45 Vgl. EuGH, NJW 2014, 2257 (2259, Rn. 36 f.; 2263, Rn. 87).
- 46 Vgl. EuGH, NJW 2014, 2257 (2259, Rn. 37).
- 47 Vgl. EuGH, NJW 2014, 2257 (2264, Rn. 98 f.).
- 48 Vgl. Ebd.
- 49 So auch Petersdorff-Campen, ZUM 2014, 570 (572), welcher die Differenzierung des Gerichtshofs zwischen einer »gezielten Suche« und einer bloßen »Namenssuche« lobt.
- 50 Vgl. BVerfGE 119, I.
- 51 Vgl. BVerfGE 119, I (25 f.).
- 52 Vgl. insoweit BVerfGE 101, 361; 120, 180.
- 53 In diesem Sinne auch Klass, ZUM 2020, 265 (277 f.).

MAGAZIN



Die Finanzierung dieses Magazins erfolgt aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Das Magazin hat Ihnen gefallen?

Sie möchten das Magazin online abrufen
oder ältere Ausgaben in unserem Archiv lesen?

Besuchen Sie unsere Website:
www.privatheit.uni-passau.de

Wir verabschieden uns hiermit und
bedanken uns herzlich für Ihr Interesse.

IMPRESSUM

ANSCHRIFT

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau
Telefon: 0851/509-1000
E-Mail: praesident@uni-passau.de
Internet: www.uni-passau.de
USt-Id-Nr.: DE 811193057

REDAKTION

Anne Deremetz
Miriam Frank
Dr. Martin Hennig
Marcel Schlegel
Lea Watzinger

VERTRETUNG

Die Universität Passau wird von dem
Vorsitzenden des Leitungsgremiums,
Präsident Prof. Dr. Ulrich Bartosch,
gesetzlich vertreten. Verantwortlicher
im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz)
ist der Präsident. Für namentlich
oder mit einem gesonderten Impressum
gekennzeichnete Beiträge liegt
die Verantwortung bei den jeweiligen
Autorinnen und Autoren.

LAYOUT & SATZ

August Krockner
Clara Zieglertrum

ORGANISATION

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayHSchG ist die
Universität Passau als Hochschule des
Freistaates Bayern eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts und zugleich
staatliche Einrichtung.
Aufsichtsbehörde ist das Bayerische
Staatsministerium für Bildung und
Kultur, Wissenschaft und Kunst in
München (Anschrift: Salvatorstraße 2,
80333 München).

BILDQUELLEN

Unsplash.com

COVER-ILLUSTRATION

Isabel Groll